



**Planfeststellungsbeschluss für den
Hochwasserschutz im Bereich
Silbernkamp in Neustadt am
Rübenberge**



Antragstellerin

Stadt Neustadt am Rübenberge
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt am Rübenberge

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6
Wasserwirtschaftliche Zulassungen
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Verantwortliche Bearbeiter/-in

Herr Böttcher
Frau Hentschel
Herr Behrmann

Internet: www.nlwkn.de

Braunschweig, den 22.12.2021

Az.: D6.62025-521-003

Inhaltsverzeichnis

A.	VERFÜGENDER TEIL	7
I.	Planfeststellung	7
1.	Planunterlagen	7
2.	Korrekturen der Planunterlagen durch den Planfeststellungsbeschluss	12
II.	Nebenbestimmungen	13
1.	Allgemeine Nebenbestimmungen	13
2.	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	16
3.	Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	16
4.	Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz	18
5.	Nebenbestimmungen zum Abfall- und Bodenschutz	19
6.	Nebenbestimmungen zu Straßen	20
7.	Nebenbestimmung zum Immissionsschutz	20
III.	Weitere Entscheidungen	21
1.	Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG	21
2.	Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG	21
3.	Befreiung von Geboten und Verboten des BNatSchG, § 67 BNatSchG	21
4.	Abweichungsentscheidung, § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG	21
5.	Genehmigung zur Beseitigung des Stillgewässers Flur 14 (Flurstück 109/21)	21
6.	Erlaubnis gemäß § 5 LSG-H 76	21
7.	Entscheidung gemäß § 71 WHG	22
8.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	22
9.	Kostenentscheidung	22
IV.	Zusagen	23
V.	Hinweise	25
B.	BEGRÜNDUNG	26
I.	Sachverhalt und Verfahren	27
1.	Beschreibung des Vorhabens	27
2.	Vorgängige Planungsstufen	30
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	31
3.1.	Öffentliche Auslegung der Pläne	32
3.2.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	32
3.3.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen	34
3.4.	Online-Konsultation	34
4.	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	35
II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	36
1.	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	36
2.	Zuständigkeit	36
3.	Rechtmäßiger Verfahrensablauf	36
4.	Umfang der Planfeststellung	37
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	37
1.	Planrechtfertigung	37
2.	Prüfung von Alternativen	40
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	45
3.1.	Vorbemerkungen	45

3.2.	Konzeptionelle Vorgehensweise	46
3.3.	Prüfung von Alternativen	47
3.4.	Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen	48
3.5.	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	50
3.6.	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	51
3.6.1.	Methoden	51
3.6.2.	Bestand	51
3.6.3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	51
3.6.4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	52
3.7.	Schutzgut Tiere	54
3.7.1.	Methoden	54
3.7.2.	Bestand	54
3.7.3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	58
3.7.4.	Bewertung von Umweltauswirkungen	59
3.8.	Schutzgut Pflanzen	61
3.8.1.	Methoden	61
3.8.2.	Bestand	61
3.8.3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	62
3.8.4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	63
3.8.5.	Biologische Vielfalt	64
3.9.	Schutzgut Boden	64
3.9.1.	Methoden	64
3.9.2.	Bestand	65
3.9.3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	65
3.9.4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	66
3.10.	Schutzgut Wasser	67
3.10.1.	Methoden	67
3.10.2.	Bestand	68
3.10.3.	Beschreibungen der Umweltauswirkungen	68
3.10.4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	69
3.11.	Schutzgüter Klima und Luft	70
3.11.1.	Methoden	70
3.11.2.	Bestand	71
3.11.3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	71
3.11.4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	71
3.12.	Schutzgut Landschaft	72
3.12.1.	Methoden	72
3.12.2.	Bestand	72
3.12.3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	72
3.12.4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	73
3.13.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	73
3.13.1.	Methoden	73
3.13.2.	Bestand	73
3.13.3.	Beschreibung von Umweltauswirkungen	74
3.13.4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	74
3.14.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	75
3.15.	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPGalt)	75
4.	Belange der Wasserwirtschaft	78
4.1.	Genehmigungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG	78
4.2.	Ausschluss von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG	79
4.3.	Einhaltung der Anforderungen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG und § 107 NWG	81
4.4.	Grundsätze des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 1 WHG	83
4.5.	Einwendungen und Stellungnahmen	85
4.5.1.	E 17, NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst	85
4.5.2.	E 20, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig	86
4.5.3.	E 14, NABU Neustadt am Rügenberge	87
4.6.	Zusammenfassende Bewertung	87
5.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	88
5.1.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	89

5.1.1.	Untersuchungskonzept	89
5.1.2.	Bestand.....	90
5.1.3.	Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen.....	90
5.1.4.	FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.....	91
5.2.	Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG.....	93
5.3.	Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“	96
5.4.	Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht	97
5.4.1.	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	98
5.4.2.	Erhebliche Beeinträchtigungen	100
5.4.3.	Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen	103
5.5.	Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für gesetzlichgeschützte Biotope	106
5.6.	Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.....	107
5.7.	Befreiung gem. § 39 BNatSchG.....	109
5.8.	Spezielle Artenschutzprüfung	109
5.8.1.	Biber und Fischotter	110
5.8.2.	Fledermäuse	111
5.8.3.	Europäische Vogelarten.....	111
5.8.4.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	111
5.8.5.	Ergebnis.....	112
5.9.	Stellungnahmen und Einwendungen	113
5.9.1.	E 8, Naturschutzbeauftragter Neustadt/Ost	113
5.9.2.	E 10, Wasser- und Bodenverband Leineniederung Neustadt am Rübenberge	114
5.9.3.	E 11, Region Hannover	115
5.9.4.	E 14, NABU Neustadt am Rübenberge.....	122
5.9.5.	E 15, NLWKN GB IV – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	124
5.10.	Zusammenfassende Bewertung	126
6.	Belange der Fischerei und der Fischereiberechtigten	126
6.1.	E 4, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	127
6.2.	E 6, Anglerverband Niedersachsen	129
6.3.	Zusammenfassende Bewertung	129
7.	Belange der Jagd und der Jagdberechtigten.....	130
7.1.	E 12, Jagdgenossenschaft Neustadt a./Rbge.....	131
7.2.	E 13, Naturschutzobmann der Jägerschaft Neustadt am Rübenberge e.V.	132
7.3.	Zusammenfassende Bewertung	132
8.	Belange des Denkmalschutzes	132
8.1.	E 2, NLWKN Verden – Bauprogramme, Entwurfsplanung.....	133
8.2.	E 16, Stadt Neustadt am Rübenberge	134
8.3.	Zusammenfassende Bewertung	134
9.	Belange der Landwirtschaft	134
9.1.	E 19, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2	136
9.2.	E 21, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	137
9.3.	Zusammenfassende Bewertung	138
10.	Belange des Abfall- und Bodenschutzes.....	138
10.1.	E 2, NLWKN Verden	140
10.2.	E 11, Region Hannover – Untere Bodenschutzbehörde	140
10.3.	Zusammenfassende Bewertung	140
11.	Flächeninanspruchnahme	140
12.	Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts	142
12.1.	E 2, NLWKN – Direktion, Standort Verden	145
12.2.	E 16, Stadt Neustadt am Rübenberge	145
13.	Belange der Raumordnung	146
14.	Belange des Immissionsschutzes	147
15.	Belange des Waldes	148
16.	Sonstige Belange	149
16.1.	E 1, Kulturregion Hannover	149
16.2.	E 2, NLWKN Verden	149
16.3.	E 3, Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge. KdöR	151
16.4.	E 5, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	151
16.5.	E 7, Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	151

16.6.	E 9, Deutsche Telekom Technik GmbH.....	151
16.7.	E 18, Klinikum Region Hannover	152
16.8.	E 22, Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	152
17.	Private Einwendungen und Belange	153
17.1.	E 23	153
17.2.	E 24	154
17.3.	E 25	154
17.4.	E 26	155
17.5.	E 27	155
17.6.	E 28	156
17.7.	E 29	157
17.8.	E 30	159
17.9.	E 31	160
17.10.	E 32	162
17.11.	E 33	163
17.12.	E 34	164
17.13.	E 35	165
17.14.	E 36	165
17.15.	E 37	165
17.16.	E 38	166
17.17.	E 39	166
IV.	Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG.....	167
V.	Gesamtabwägung.....	169
VI.	Begründung der Kostenentscheidung	172
C.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	172
D.	ANHANG.....	173
I.	Rechtsvorschriften	173
II.	Abkürzungsverzeichnis.....	176
III.	Literaturverzeichnis.....	177

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung

Der Plan für den Hochwasserschutz im Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge wird auf Antrag der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 13.05.2019 gemäß § 12 NDG, §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst insgesamt sieben Ordner mit Planunterlagen. Hiervon enthalten Ordner 1 bis 7 die mit Planfeststellungsantrag vom 13.05.2019 vorgelegten Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes durch Verschlüsselung anonymisierte Daten. Auf Anfrage und Ausweisung ihrer Identität kann den Betroffenen am Auslegungsort oder bei der Planfeststellungsbehörde die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen. Im Übrigen wird im Fall der individuellen Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses den Einwendern¹ bzw. Betroffenen die eigene Schlüsselnummer mitgeteilt.

1. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1		A. Planfeststellungsantrag			
1	II	Planfeststellungsantrag	13.05.2019	N/A	2
1		B. Erläuterungsbericht mit Anlagen			
1		Erläuterungsbericht	05/2019	N/A	40
1	2.1	Übersichtskarte	26.04.2019	1:25.000	1
1	2.3.1	Lageplan	26.04.2019	1:1.000	1
1	2.3.2	Detailplan	26.04.2019	1:500	1
1	2.4.1	Längsschnitt Deich	26.04.2019	1:1.000/100	1
1	2.4.2	Profile Deich	26.04.2019	1:250/100	1
1	2.4.3	Regelprofil	26.04.2019	1:50	1
1	2.5	Pumpwerk Nord	26.04.2019	1:10/100	1
1	2.7.2	Baugrund- und Laboruntersuchungen sowie geotechnische Stellungnahme	06.01.2017	N/A	14

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Substantiven die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1	2.7.2	Sondierprofile + Lageplan	14.12.2016	1:50	1
1	2.7.2	Schichtenverzeichnis	24.11.2016	N/A	11
1	2.7.2	Körnungslinie	07.12.2016	N/A	15
1	2.7.2	Wassergehalt nach DIN 18 121	07.12.2016	N/A	1
1	2.7.2	Glühverlust nach DIN 18 128	07.12.2016	N/A	4
1	2.7.2	Scherversuch nach DIN 18137	07.12.2016	N/A	2
1	2.7.2	Durchlässigkeitsversuch	07.12.2016	N/A	6
1	2.7.2	Zustandsgrenzen nach DIN 18 122	08.12.2016	N/A	3
1	2.7.2	Ermittlung der Schrumpfgrenze	16.12.2016	N/A	3
1	2.7.2	Proctorkurve	08.12.2016	N/A	2
1	2.7.3	Baustoffuntersuchungen – HWS Silbernkamp in Neustadt am Rügen	23.02.2013	N/A	19
1	2.9.1	Hydraulische Berechnungen	13.05.2019	N/A	15
1	2.9.1	Übersichtskarte über das Modellgebiet	13.05.2019	1:25.000	1
1	2.9.2	Geohydraulische Nachweise der Standsicherheit und der Erosionsstabilität	13.05.2019	N/A	11
1	2.9.2	Grundwassermodellierung	13.05.2019	N/A	4
1	2.9.2	Böschungsbruchnachweise	13.05.2019	N/A	5
1	2.9.2	Nachweise gegen Aufschwimmen	13.05.2019	N/A	4
1	2.9.2	Nachweis gegen hydraulischen Grundbruch	13.05.2019	N/A	1
1	2.9.2	Nachweise der Suffosionssicherheit	13.05.2019	N/A	4
1	2.9.2	Zuordnung der Bodentypen nach MAG	13.05.2019	N/A	2
1	2.9.3	Kanalnetzberechnung zur Auslegung der Regenwasserschöpfwerke – Kurzbericht	13.05.2019	N/A	23
1	2.9.3	KOSTRA-Modellregen	13.05.2019	N/A	2
1	2.9.3	Ergebnisbericht NW D60 T1	29.05.2018	N/A	7
1	2.9.3	Ergebnisbericht HQ100 D60 T1	29.05.2018	N/A	7
1	2.11.1	Grundstücksverzeichnis	13.05.2019	N/A	2
1	2.11.2	Eigentümergeverzeichnis	13.05.2019	N/A	1

2. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	2.7.1	Baugrundbeurteilung zum Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp	13.05.2019	N/A	45
2	A. 1	Lageplan der Bohr- und Rammsondierungen	08.08.2012	1:3.500	1
2	A. 2	Bohrpunkte, Untersuchungsumfang, Höhen, Grundwasserstände, Auffüllungen, Bewertung	13.05.2019	N/A	4
2	A. 3	Auszüge aus Kartenwerken	13.05.2019	1:25.000	6

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
				1:50.000	
2	A. 4	Altlasten	13.05.2019	N/A	6
2	A. 5	Geotechnische Profildarstellungen, Schnitte	13.05.2019	N/A	8
2	A. 6	Bohrprofile	19.09.2012	1:60	44
2	A. 7	Schichtenverzeichnisse	19.09.2012	N/A	44
2	A. 8	Messprotokolle der Rammsondierungen	12.09.2012	N/A	23
2	A. 9	Kombination Bohrprofile und Rammsondierungen	19.09.2012	N/A	23
2	A. 10	Drucksondierungen und Leitfähigkeitsmessungen, Grafische Darstellung	17.09.2012	N/A	23
2	A. 11	Drucksondierungen und Leitfähigkeitsmessungen	17.09.2012	1:50	24
2	A. 12	Siebanalysen	11.09.2012	N/A	30
2	A. 13	Bodenmechanische Analysen	16.10.2012	N/A	9
2	A. 14	Bodenanalysenergebnisse	01.10.2012	N/A	28
2	A. 15	Grundwasseranalysenergebnisse	24.09.2012	N/A	7

3. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
3	3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil 1)	13.05.2019	N/A	356
3	S. 30	Lage des Vorhabensgebietes	2015	1:50.000	1
3	S. 31	Lage des Untersuchungsgebietes	2015	1:10.000	1
3	S. 71	Lage des FFH-Gebietes Nr. 90 im Untersuchungsgebiet	2015	1:10.000	1
3	S. 72	Lage des Landschaftsschutzgebietes im Untersuchungsgebiet	2015	1:10.000	1
3	S. 73	Lage der Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsgebiet	2015	1:10.000	1
3	S. 129	Empfindlichkeiten der Biotoptypen gegenüber Wasserstandsabsenkungen	2015	1:10.000	1
3	S. 182	Lage der Varianten	2015	1:5.000	1
3	S. 298	Lage der Vorzugsvariante	2015	1:5.000	1

4. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
4	3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil 2)	13.05.2019	N/A	273
4	S. 536	Untersuchungsgebiete für die Erfassung der Brutvögel	2015	N/A	1
4	S. 556	Lage der potenziellen Quartierbäume	2015	N/A	1
4	S. 557	Lage der Hochboxen	2015	N/A	1
4	S. 558	Lage der festgestellten Jagdräume von Fledermäusen	2015	N/A	1
4	S. 559	Lage der Flugrouten von Fledermäusen	2015	N/A	1
4	S. 566	Lage der Untersuchungsgewässer für die Amphibienerfassung	2015	N/A	1
4	S. 567	Lage des Amphibienzaunes und der Amphibieneimer	2015	N/A	1
4	S. 576	Lage der Teilstrecken der Erfassung der Fischfauna	2015	N/A	1
4	S. 582	Lage der Probestellen der Heuschreckenerfassung	2015	N/A	1
4	S. 584	Fundstelle der Fraßspuren des Bibers	2015	N/A	1
4	S. 587	Fundstellen der Libellenarten	2015	N/A	1
4	S. 590	Fundstellen der Laufkäferarten	2015	N/A	1
4	Karte 1	Realnutzung der Biotoptypen	08/2017	1:5.000	1
4	Karte 1a	Erfassung von Tierarten	08/2017	1:5.000	1
4	Karte 1b	Fundorte der Pflanzenarten der Roten Liste	08/2017	1:5.000	1
4	Karte 2	Tiere und Pflanzen	08/2017	1:5.000	1
4	Karte 3	Boden und Wasser	08/2017	1:5.000	1
4	Karte 4	Landschaftsbildeinheiten	08/2017	1:5.000	1
4	Karte 5	Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter	08/2017	1:5.000	1
4	Karte 6	Raumwiderstand/ Konfliktschwerpunkte	08/2017	1:5.000	1
4	Karte 7	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie sonstige Schutzgüter	05/2018	1:5.000	1
4	Karte 8	Auswirkungen auf Boden und Wasser	05/2018	1:5.000	1

5. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
5	3.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung	13.05.2019	N/A	163
5	S. 18	Lage des Vorhabensgebietes im räumlichen Zusammenhang	2015	1:50.000	1
5	S. 19	Vorhabensbedingte Auswirkungen sowie Abgrenzung des umliegenden Natura 2000- Gebiete	2015	1:10.000	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
5	S. 31	Im Wirkraum des Vorhabens gelegene Natura 2000-Gebiete	2015	1:10.000	1
5	S. 35	Suchräume der technischen Planung	2015	1:10.000	1
5	S. 36	Lage der Horchboxen	2015	N/A	1
5	S. 38	Untersuchungsgebiete für die Erfassung der Brutvögel	2015	N/A	1
5	S. 41	Lage der Untersuchungsgewässer für die Amphibienerfassung	2015	N/A	1
5	S. 42	Lage des Amphibienzaunes und der Fanggeimer	2015	N/A	1
5	S. 44	Lage der Teilstrecken der Erfassung der Fischfauna	2015	N/A	1
5	S. 46	Lage der Probestellen der Heuschreckenerfassung	2015	N/A	1
5	S. 88	Vorhabensbedingte Verluste von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie	2015	1:5.000	1
5	S. 89	Graduelle Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie	2015	1:5.000	1
5	S. 148	Übersicht über die Lage der Fläche der kohärenzsichernden Maßnahmen	2015	1:75.000	1
5	S. 149	Lage der Flächen der kohärenzsichernden Maßnahmen A 15 und A 18	2015	1:2.500	1
5	S. 150	Lage der Fläche der kohärenzsichernden Maßnahme E 20	2015	1:5.000	1
5	S. 151f.	Lage der Fläche der kohärenzsichernden Maßnahme E 29.	2015	1:2.500	1
5	Karte 1	Bestand an Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und an Biotoptypen	10/2018	1:5.000	1
5	Karte 2	Projektwirkungen und kohärenzsichernde Maßnahmen	10/2018	1:5.000	1

6. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
6	3.2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	13.05.2019	N/A	220
6	S. 10	Lage des Vorhabensgebietes	2015	1:50.000	1
6	S. 12	Untersuchungsgebiet des landschaftspflegerischen Begleitplans	2015	1:7.500	1
6	S. 85	Übersicht zur Lage der Flächen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen	2013	1:75.000	1

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
6	S. 86 f.	Lage der Maßnahmen E 29, A 32 und A 33 außerhalb des Vorhabensbereiches	2015	1:2.500	2
6	S. 88	Lage der Maßnahme A 30 außerhalb des Vorhabensbereiches	2015	1:2.500	1
6	S. 89	Lage der Maßnahme A 31 außerhalb des Vorhabensbereiches	2015	1:2.500	1
6	S. 90	Lage der Maßnahmen A 34, E 35 und E 36 außerhalb des Vorhabensbereiches	2015	1:2.500	1
6	Karte 1	Bestands- und Konfliktplan	10/2018	1:1.000	2
6	Karte 2	Maßnahmenplan	10/2018	1:1.000	2

7. Ordner

Ordner	Anlage / Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
7	3.2.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	13.05.2019	N/A	315
7	4	Rechtswissenschaftliche Beurteilung	09.11.2014	N/A	51

2. Korrekturen der Planunterlagen durch den Planfeststellungsbeschluss

- 2.1. Der baubedingte Verlust von 795 m² des Lebensraumtyps 6430 soll durch eine kohärenzsichernde Maßnahme mit einem Flächenäquivalent 1:1 kompensiert werden. Die Angabe „725 m²“ des Maßnahmenblattes A 18 ist insoweit durch „795 m²“ zu ersetzen.
- 2.2. Die Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept) des Maßnahmenblattes E 20 der Anlage 3.2.1 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind unvollständig und entsprechend der Maßnahmennummer E 20 aus der Anlage 3.2.2 zum landschaftspflegerischen Begleitplan zu ergänzen.
- 2.3. Ergänzend zu dem in den Planungsunterlagen bezeichneten Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Leine“ liegt das Planungsgebiet auch auf dem Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“.
- 2.4. Der Fließgewässertyp der Leine WK 21001 ist entgegen der Aussagen der UVP, 159 „große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“.
- 2.5. Die 25 m lange Ausweichstelle des Deichverteidigungsweges bei Station 0+300 ist um 80 m in südliche Richtung auf Station 0+220 zu verschieben. An dieser Station ist die Ausweichstelle mit geeigneten Betonrasengittersteinen auszubilden, der Deichverteidigungsweg selber verbleibt auch in diesem Bereich der Ausweichstelle durchgehend in Betonbauweise.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1.** Das Vorhaben ist nach den festgestellten Planunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
- 1.2.** Beginn und Ende der Bauausführung sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 1.3.** Sämtliche baulichen Änderungen gegenüber den planfestgestellten Plänen sind in die Ausführungspläne einzutragen und als Änderungen kenntlich zu machen.
- 1.4.** Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder hierdurch nachteilige Wirkungen für andere verhütet oder ausgeglichen werden können.
- 1.5.** Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, bei denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- 1.6.** Die Antragstellerin hat alle Nebenbestimmungen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- 1.7.** Bei Planung und Bauausführung sind die gesetzlichen Vorgaben, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich der einschlägigen DIN-Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere DIN 19712, DIN 19700, DIN 4020, DIN 1054 sowie das Merkblatt DWA-M 507-1, die Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- 1.8.** Bei Planung und Bauausführung sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Antragstellerin hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicher zu stellen.
- 1.9.** Die Baumaßnahme ist durch einen Baugrundgutachter zu begleiten. Sofern die angebotenen Baugrundverhältnisse von Ergebnissen der geotechnischen Untersuchung abweichen, ist umgehend zu prüfen, ob sich daraus Auswirkungen für das Vorhaben, insbesondere für die Bauausführung ergeben. Die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen sind zu dokumentieren und vor Umsetzung der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

- 1.10.** Die Antragstellerin hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Verkehrssicherungspflicht während der Bauausführung wahrzunehmen. Dies gilt für alle Bauphasen im gesamten Baubereich sowie auch für den Fall einer etwaigen Einstellung oder Beschränkung der Bauausführung.
- 1.11.** Baustellenflächen sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Während der Bauausführung müssen die Baustellenflächen, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. Die Baustelle ist ganz oder teilweise mit Bauzäunen abzugrenzen und zu beleuchten, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Öffentliche Verkehrsflächen sind während der Bauausführung zu schützen. Baustellenflächen sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die Bauzeiten sind auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang (tagsüber) zu beschränken.
- 1.12.** Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sind während der Bauausführung zu schützen. Rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahmen sind von den durch den Ausbau betroffenen Leitungsunternehmen aktuelle Pläne zur Information über die Lage der Anlagen anzufordern. Alle Arbeiten im Bereich von Leitungstrassen sind von der Antragstellerin in enger Abstimmung mit den Leitungsunternehmen vorzunehmen.

Die Antragstellerin hat insbesondere

- vor Beginn der Bauausführung über die Deutsche Telekom GmbH sowie die Vodafone Kabel Deutschland GmbH die aktuellen Lagepläne der Leitungstrassen anzufordern.
 - bei der technischen Ausführung betreffend deichquerender Leitungen, die Vorgaben der DIN 19712 (Siehe dort Ziff. 13.3) zu beachten.
 - die bauausführende Firma zu verpflichten, sich vor Baubeginn über die Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder von der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne aushändigen zu lassen.
- 1.13.** Sämtliche Arbeiten in der Nähe von erdverlegten Gas- und Stromleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. Beschädigung Lebensgefahr besteht. Tiefbauarbeiten im unmittelbaren Bereich dieser Leitungen müssen in Handschachtung ausgeführt werden.
 - 1.14.** Im Bereich von Freileitungen dürfen Bagger, Lastkraftwagen, Krane oder andere Baugeräte nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelungen beweglicher Teile der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Die Sicherheitsabstände sind nach VDE 0210 und VDE 0211 einzuhalten. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft zu unterrichten.
 - 1.15.** Mitarbeitern der Planfeststellungsbehörde ist jederzeit Zugang zur Baustelle und Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren.

- 1.16.** Die Antragstellerin hat vor dem Beginn der Bauarbeiten den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der Zentralen Polizeidirektion Hannover einzuschalten und mit ihm die erforderlichen Arbeitsschritte abzustimmen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass die erforderlichen Einsätze geplant werden können. Sollten Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion Hannover zu benachrichtigen. Weitere Maßnahmen sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzusprechen, wobei dessen Forderungen Folge zu leisten ist.
- 1.17.** Die Antragstellerin hat eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- 1.18.** Nach Fertigstellung des Deiches ist dieser dauerhaft zu unterhalten. Zu Zwecken der Deichunterhaltung sind entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen im Bereich von 10 m beidseitig des Deichfußes zulässig. Dies gilt nicht für den Abschnitt Weiden-Auwald bei Station 0+930. Eine für die Deichsicherheit erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist jedoch zulässig.
- 1.19.** Sämtliche im Einzugsbereich der Baumaßnahme liegende Flurstücke sind zu erschließen.
- 1.20.** Den Einwendern 23 ist ein Wegerecht zum Überqueren des Deiches zu ihren Grundstücken in der Gemarkung Neustadt, Flur 14, Flurstücke 71, 73/1, 74, 75 und 77 von dem binnendeichs gelegenen Stichweg Albert-Schweitzer-Straße, Gemarkung Neustadt, Flur 34, Flurstück 84/1 über das Flurstück 109/14 der Gemarkung Neustadt, Flur 14 einzuräumen, sodass diese fußläufig zu den genannten Flurstücken gelangen können.
- 1.21.** Mittels geeigneter Befestigungen, etwa durch Tore und Zäune, ist sicherzustellen, dass eine Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen) nicht erfolgen kann. Insbesondere der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg ist gegen unbefugtes Betreten abzusperren. Hierbei sind die Zwecke der Deichunterhaltung und eingeräumte Wegerechte zu beachten.
- 1.22.** Die Antragstellerin hat vor Beginn der Baumaßnahme einen Arbeits- und Sicherheitsplan aufzustellen und diesen mit der unteren Baubehörde abzustimmen.
- 1.23.** Die Antragstellerin hat im Zuge der Baumaßnahme auftretende Straßenverschmutzungen umgehend zu beseitigen.
- 1.24.** Die Antragstellerin hat Baustelleneinrichtungen, insbesondere Baukräne, mit Tages- und Nachtkennzeichnungen zu versehen, da für den Anflugsektor des Zivilflughafens Hannover-Langenhagen ein Bauschutzbereich einzurichten ist.
- 1.25.** Der Deich ist nach Fertigstellung zu vermessen, der Bestandsplan ist der Planfeststellungsbehörde zu übergeben. Eine Kontrolle der Deichanlage hat zweimal jährlich im Rahmen einer Deichschau zu erfolgen.

- 1.26. Die Antragstellerin hat im Zuge der Ausführungsplanung Standsicherheitsnachweise für Spundwände aufzustellen.
- 1.27. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass die Durchführung der Gesamtmaßnahme sowie die Baustelleneinrichtungen die öffentliche Sicherheit nicht gefährden.

2. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 2.1. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass Verunreinigungen des Bodens und der Oberflächengewässer durch Öl oder andere Stoffe, die zu Bodenverunreinigungen oder schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers führen können, unterbleiben. Insbesondere dürfen keine Ölrückstände der Maschinenanlagen, Verpackungen, Abfälle sowie Abwässer eingebracht werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- 2.2. Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land und im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h.
 - Stoppen der Emissionen,
 - Abgrenzen des Immissionsortes,
 - Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
 - Kontrolle des Immissionsortes.Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2.3. Der Gewässergrenzverlauf ist auf Veranlassung und Kostenübernahme der Antragstellerin nach Fertigstellung der planfestgestellten Maßnahmen zu vermessen.
- 2.4. Die Untere Wasserbehörde der Region Hannover hat zweimal jährlich im Rahmen der Deichschau eine Kontrolle der zwischenzeitlich abgelagerten Sedimentmächtigkeit vorzunehmen. Im Rahmen der Deichschau ist auch zu prüfen, ob sich die Geländehöhe oder der Abflussquerschnitt verändert haben. Hierzu sind geeignete Messvorrichtungen vorzusehen, etwa dauerhafte Pfähle, an denen mittels Zollstock eine Veränderung der Geländehöhe gemessen werden kann.

3. Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

- 3.1. Die in der FFH-Verträglichkeitsstudie vorgesehenen Maßnahmen zur Umweltvorsorge sowie die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen in Bezug auf die Eingriffsregelung, insbesondere Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind den Antragsunterlagen entsprechend bis zum Ende des jeweiligen Bauabschnitts umzusetzen.

- 3.2. Für das Vorhaben ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Die Umweltbaubegleitung hat die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu organisieren und zu dokumentieren. Inhalte sind die planfestgestellten Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes und bisher nicht vorhersehbare Konflikte mit den Regelungen zu Artenschutz, Biotopschutz, Umweltschäden und Bodenschutz.
- 3.3. Bei Bauplanung und Baudurchführung sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu beachten. Die Bauzeiten sind insbesondere dem Amphibien-, Vogel- und Fischschutz entsprechend anzupassen. Die Nahbereiche der Baustellen sind zur Vermeidung von Schädigungen der umliegenden Flächen durch geeignete Maßnahmen wie Schutzzäune oder sonstige Flächensperrungen zu sichern. Eine Bauausführung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (nachts) ist untersagt.
- 3.4. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten. Schäden und Verluste sind zu vermeiden.
- 3.5. Ein baubedingtes Trockenfallen der Gewässer ist zu vermeiden.
- 3.6. Während des Verfüllens von Gewässern oder Gewässerteilen sind geeignete Vorkehrungen für eine ggf. weitere erforderliche Bergung von Fischen zu treffen.
- 3.7. Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Fischbestände sind in den betroffenen Bereichen zu bergen. Die örtlichen Fischereivereine, soweit sie betroffen sind, sind bei Gewässerverfüllungen in die Bergung des Fischbestands einzubinden.
- 3.8. Der Zugang zur Leine zur Ausübung der Angelfischerei und der damit verbundenen Hegetätigkeit ist in zumutbarer Weise sicherzustellen.
- 3.9. Der Planfeststellungsbehörde und der zust. Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum Ende eines jeden Baujahres eine schriftliche Dokumentation der Umweltbaubegleitung mit Fotografien zum Baufortschritt und zur Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen zur Umweltvorsorge und zur Kompensation gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen.
- 3.10. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- 3.11. Nach endgültiger Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens hat die Antragstellerin der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

- 3.12. Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde und der zust. Unteren Naturschutzbehörde die gemäß § 17 Abs. 6 u. Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 NKompVzVO erforderlichen Angaben zu übermitteln.
- 3.13. Die NABU Grundstücke (Gemarkung Neustadt, Flur 14, Flurstücke 92 und 93/1 – „SINAI“) sind vor den Baumaßnahmen durch einen festen Bauzaun zwischen Baustraßen- und den Grundstücken zu schützen.
- 3.14. Die neuen Tore zu den Kasematten sind mit Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, die den gleichen Umfang wie im Bestand haben, auszustatten. Dies hat im Benehmen mit der Stiftung Kulturregion und der Denkmalpflege der Stadt Neustadt zu erfolgen. In Planung und Ausführung der Maßnahmen sind Fledermausexperten einzubeziehen. Diese sind auch mit der zust. Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.15. Bei Planung und Ausführung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist das Benehmen mit der zust. Unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Die Ausführungspläne sind im Anschluss der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 3.16. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass das anzulegende Stillgewässer auch in Niedrigwasserperioden nicht trockenfällt.

4. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz

- 4.1. Die Antragstellerin hat die Vorlandabgrabungen mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel und in Begleitung einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchzuführen, wobei die Beauftragung der Fachkraft durch die Antragstellerin zu erfolgen hat und vorab mit der zust. Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist. Bei den Abgrabungen gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover, Archäologische Denkmalpflege, in der jeweils aktuellen Fassung.
- 4.2. Die Antragstellerin hat im Vorfeld der Maßnahme über die archäologische Fachkraft bei der Kommunalarchäologie der Region Hannover eine Aktivitätsnummer sowie beim Auftreten archäologischer Funde zudem eine Fundstellenbezeichnung zu beantragen, wobei für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Befunde und Funde ein von der zust. Unteren Denkmalschutzbehörde nach Befundlage festzulegender Zeitraum einzuräumen ist.
- 4.3. Die Antragstellerin hat archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.

- 4.4. Die Antragstellerin hat hinsichtlich Gestaltung (Material-, Form- und Farbgebung) der einzelnen baulichen Anlagen in der Umgebung des Baudenkmals „Schloss Landestrost“ sowie seiner Festungsanlage, Abstimmungen mit der zust. Unteren Denkmalschutzbehörde zu treffen.
- 4.5. Die Antragstellerin hat für sämtliche Erdarbeiten sowie baulichen Maßnahmen innerhalb des Umgebungsschutzes um das Schloss Landestrost eine gesonderte denkmalrechtliche Stellungnahme bei der zust. Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- 4.6. Der Beginn der Vorlandabgrabungen ist sobald wie möglich, mindestens aber sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt am Rübenberge zu richten.

5. Nebenbestimmungen zum Abfall- und Bodenschutz

- 5.1. Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB), für die einzelnen Abfallstoffe und Abfallströme die vom Auftraggeber gewählten Entsorgungsunternehmen mitzuteilen bzw. diese mit ihr abzustimmen.
- 5.2. Es ist ein qualifiziertes Verwertungs- und Entsorgungskonzept aufzustellen und mit der zust. Unteren Abfallbehörde abzustimmen. Die entsprechenden Nachweise über die Verwertung/Entsorgung sind der UAB unaufgefordert vorzulegen.
- 5.3. Im Rahmen des Bodenmanagements sind geeignete Maßnahmen zu Umgang, Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung von belasteten Böden bei der Ausführung zu beachten, wobei der Einbau von überschüssigem Bodenaushub und dessen Zwischenlagerung nach den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden zu erfolgen hat. Letztere sind zu beteiligen.
- 5.4. Erdarbeiten sind fachgerecht entsprechend der DIN 18 300 („Erdarbeiten“) durchzuführen, wobei bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine dauerhafte Bodenverdichtung zu vermeiden.
- 5.5. Die natürliche Bodenfunktion ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 5.6. Im Vorfeld der Baumaßnahme ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan aufzustellen und mit der zust. Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) abzustimmen.
- 5.7. Der anfallende Mutterboden ist fachgerecht zum Wiedereinbau bereitzustellen.

- 5.8.** Für eine ordnungsgemäße Wiederverwertung oder Beseitigung des Bodens, der bei den Baumaßnahmen anfällt, sind die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10 vom 29.02.2012) in der jeweils gültigen Fassung, sowie dessen untergesetzlichen Regelungen, zu beachten.
- 5.9.** Die Deklarationsanalytik der mineralischen Ausbaustoffe (Boden, Deponat) hat sich nach dem Untersuchungsumfang der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall („LAGA“) und der Deponieverordnung sowie nach den Annahmekriterien des Entsorgers bzw. Verwerfers zu richten. Der Bodenaushub ist erst nach Freigabe entsprechend der analytischen Ergebnisse der Region Hannover zu verwerten bzw. zu entsorgen.

6. Nebenbestimmungen zu Straßen

- 6.1.** Die Baustelleneinfahrten und die Baustellenausfahrten auf die öffentlichen Straßen und Wege sind ordnungsgemäß zu sichern und mit geeignetem Material zu befestigen.
- 6.2.** Die Antragstellerin hat für die durch Baustellenfahrzeuge genutzten Straßen und Wege geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, um ggf. durch den Baustellenverkehr eintretende Schäden zu ermitteln und zu dokumentieren. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen aufgrund von Schäden infolge Überschreitung der technischen Zweckbestimmung dieser Straßen und Wege durch den Baustellenverkehr hat die Antragstellerin zu übernehmen.
- 6.3.** Brücken dürfen bei Zweifeln an der erforderlichen Belastbarkeit nicht für den Baustellenverkehr genutzt werden.

7. Nebenbestimmung zum Immissionsschutz

- 7.1** Bei dem Bau und der Unterhaltung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Insbesondere müssen die zu verwendenden Baumaschinen im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen dem Stand der Technik entsprechen und die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) eingehalten werden.

III. Weitere Entscheidungen

1. Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG

Für das Vorhaben wird von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG eine Befreiung erteilt.

2. Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Für die in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die beeinträchtigten Biotope sind entsprechend der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen auszugleichen.

3. Befreiung von Geboten und Verboten des BNatSchG, § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten des BNatSchG, insbesondere den nicht schon über § 30 BNatSchG ausgleichbaren Beeinträchtigungen, wird in den engen Grenzen der notwendigen Planungsschritte nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes Befreiung erteilt.

4. Abweichungsentscheidung, § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG

Das Vorhaben wird abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG zugelassen, da dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

5. Genehmigung zur Beseitigung des Stillgewässers Flur 14 (Flurstück 109/21)

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird für die gemäß den Planunterlagen vorgesehene Teilverfüllung des Stillgewässers an der Marschstraße (Biototyp SEZ in Karte 1 der Anlage 3.2.2) bei Station 0+900 sowie für die teilweise Verfüllung des Schlossgrabens und der Grabenabschnitte (FGR/UFT, FGR/VER in Karte 2 der Anlage 3.2.2) die Genehmigung erteilt.

6. Erlaubnis gemäß § 5 der LSG-H 76

Unter Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wird die Erlaubnis gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung LSG-H 76 „Mittlere Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ (Nds. Ministerialblatt Nr. 29/2021, S. 217) erteilt, zu Zwecken der Durchführung des Vorhabens, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderzulaufen.

7. Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da das Vorhaben als Hochwasserschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

8. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

9. Kostenentscheidung

Die Stadt Neustadt am Rügenberge trägt als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Zusagen

1. Die Antragstellerin hat zugesagt, mit den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden die Durchführung aller Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung ihrer Belange abzustimmen.
2. Die Antragstellerin hat zugesagt, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme etwaig auftretenden Bodenverfestigungen nach Abschluss der Maßnahme zu beseitigen.
3. Die Antragstellerin hat zugesagt, den Beginn der Baumaßnahme der zust. Unteren Abfallbehörde formlos schriftlich mitzuteilen und dieser eine Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen.
4. Die Antragstellerin hat zugesagt, im Falle von Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten für Überschussböden, 300 m³ mächtige Haufwerke zu bilden, diese entsprechend der einschlägigen Regeln (LAGA PN 98) zu beproben und gemäß der TR Boden untersuchen zu lassen.
5. Die Antragstellerin hat zugesagt, der Jagdgenossenschaft Neustadt am Rübenberge sowie dem Naturschutzobmann der Jägerschaft Neustadt am Rübenberge e.V. für den gegen unbefugtes Betreten abgesperrten Deichverteidigungsweg (binnendeichs) kostenlose Schlüssel der entsprechenden Tore zu überlassen.
6. Die Antragstellerin hat zugesagt, der Jagdgenossenschaft Neustadt am Rübenberge sowie den Revierpächtern rechtzeitig den Beginn der Baumaßnahmen anzuzeigen, so dass ein Rückbau der Ansitz- oder Reviereinrichtung erfolgen kann.
7. Die Antragstellerin hat zugesagt, im Zuge der Bauausführung die Handreichung „Qualitätssicherung für den Einbau bindiger Böden als Deichabdeckung“ des NLWKN bei der Verwendung von Auelehm zu beachten.
8. Die Antragstellerin hat zugesagt, der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauausführung schriftlich Beginn der Bauarbeiten, Name, Anschrift und berufliche Qualifikation des Bauleiters sowie einen etwaigen Wechsel des Bauherrn oder Bauleiters anzuzeigen.
9. Die Antragstellerin hat zugesagt, etwaig befestigte Transportwege nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückzubauen.
10. Die Antragstellerin hat zugesagt, im Zuge der Baumaßnahme das Wurzelwerk der auf dem Flurstück 176/2 befindlichen Eiche nicht zu beeinträchtigen.
11. Die Antragstellerin hat zugesagt, die entstehenden Gewässerabschnitte hinsichtlich Größe und Tiefe so zu dimensionieren, dass für Fische lebensbedrohliche Pessimalsituation nicht zu erwarten sind.

- 12.** Die Antragstellerin hat zugesagt, auf einen Rückbau der Ansitzwarten für den Eisvogel zu verzichten, sofern die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten hiergegen keine Einwände erheben.
- 13.** Die Antragstellerin hat zugesagt, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des betroffenen Biotopgeländes (Flurstücke 71, 73/1, 74 und 75, Flur 14, Gemarkung Neustadt am Rübenberge) zu gestatten, von einem der binnendeichs gelegenen Stichwege oder dem Flurstück auf dem sich ihr Wohnhaus befindet fußläufig zu den genannten Flurstücken zu gelangen.
- 14.** Die Antragstellerin hat zugesagt, dem Pächter des Flurstücks 62/1 (Flur 14) das Durchfahren des Deichtores und das Überqueren der Flurstücke 60/7 und 274/166 (Flur 14) zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche sowie zum Tiertransport zu gestatten.

V. Hinweise

1. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).
2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Sofern ein Grundstückseigentümer nicht bereit ist, dem Antragsteller die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet. Der Planfeststellungsbeschluss befindet also verbindlich über das Vorliegen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine spätere Enteignung. Zuständig für das Enteignungsverfahren ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Enteignungsbehörde. In dem Enteignungsverfahren ist sowohl über die Entschädigung für den Flächenverlust als auch über die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderung des Restbesitzes zu entscheiden.
3. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).
4. Vor Bergung des Fischbestands mittels Elektrofischereigerät ist eine Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes des LAVES einzuholen.
5. Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen im vorliegenden Fall vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, gilt nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung vor dem 16.05.2017. Dieses wird mit dem Kürzel UVPG_{alt} gekennzeichnet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG_{alt} kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

B. Begründung

Das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben hält die im WHG und NWG sowie in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben. Das Vorhaben steht des Weiteren im Einklang mit den vorgängigen Planungen. Dem Vorhaben ist im Übrigen nicht begründet widersprochen worden.

Außerdem sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in diese eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich zwischen diesen in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit zulässigen Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen, aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen oder in Ausübung des Planungsermessens verfügt worden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen und Einwendungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, der Naturschutz- und Umweltvereinigungen sowie Dritter und tragen den Ergebnissen der Online-Konsultation, die den vorgesehenen Erörterungstermin gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) ersetzt hat, Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und um, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine Belange entgegenstehen, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte.

Der für die Zulassung des Vorhabens streitende Belang des Hochwasserschutzes für die Stadt Neustadt am Rübenberge ist so gewichtig, dass er unzweifelhaft andere entgegenstehende Belange überwiegt.

I. Sachverhalt und Verfahren

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin plant den Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge. Das Planungsgebiet liegt in der Region Hannover im Südosten der Stadt Neustadt am Rübenberge und erstreckt sich vom Klinikum der Region Hannover (Röntgenstraße/Robert-Koch-Straße) im Süden bis zu der historischen Festungsmauer des Schlosses Landestrost im Norden (Marschstraße/An der Leutnantswiese). Grund für die geplanten Baumaßnahmen ist die begründete Annahme der Antragstellerin, dass bei einem einhundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) weite Teile des Wohngebietes mit Wassertiefen bis über 1,0 m überflutet werden.

Die Hochwasserschutzmaßnahme ist Teil des Gesamtkonzepts „Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz an der Unteren Leine im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge“ aus dem Jahr 1992. Das Planungsgebiet befindet sich größtenteils auf einem zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehörenden FFH-Gebiet. Insbesondere liegt der Bereich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie teilweise innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“² und des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Leine“ sowie „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“³. Ein Großteil der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke steht im Eigentum der Antragstellerin. Die Antragstellerin strebt allerdings einen vollständigen Flächenerwerb an.

Bei der Planung wurden drei Trassen des linienhaften Hochwasserschutzes untersucht. Eine siedlungsnaher Trasse, die im Leinevorland unmittelbar des Wohngebietes verläuft, eine siedlungsferner Trasse, deren Verlauf etwa dem des vorhandenen Wirtschaftsweges entspricht, sowie eine mittlere Trasse, deren Deichfuß gem. § 16 Abs. 1 NDG in einem Abstand von 50 m zu den Baugrenzen verläuft. Im Zuge einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die unterschiedlichen Varianten untersucht, wobei die Antragstellerin die Entscheidung zugunsten einer Hochwasserschutzanlage auf der mittleren Trasse traf. Die Planung einer Hochwasserschutzwand wurde verworfen.

Der Hochwasserschutzdeich wird eine Höhe von bis zu 3,30 m über dem vorhandenen Gelände aufweisen, wobei die Trasse der 1115 m langen Hochwasserschutzlinie auf dem Gelände des Kindergartens des Klinikums Neustadt am Rübenberge beginnt, in nordöstlicher Richtung verläuft und schließlich an die historische Festungsmauer anschließt. Abweichend von der Gestaltung des Deichkörpers wird auf dem Gelände des Kindergartens des Klinikums Neustadt am Rübenberge auf einer Länge von 35 m eine flächige Auffüllung vorgenommen.

² Natura 2000-Gebiet DE 3021-331 - Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker.

³ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze, sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ – LSG-H 76) (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2021 Nr. 29, S. 217); Landschaftsschutzgebiet LSG-H 27 – Mittlere Leine Mittlere Leine-Mittlere Leine-Rettmer Berg durch § 11 Abs. 2 LSG-H 76 in dem hier überplanten Bereich außer Kraft getreten.

Um die Zuwegungsmöglichkeit auf die Grünfläche östlich der Festungsmauer aufrechtzuerhalten, wird ein Deichtor errichtet, welches eine Durchfahrtsbreite von 5 m aufweist. Zur Verlängerung des Sickerweges wird unter dem Deichtor sowie beidseitig bis 3,0 m in den angrenzenden Deichkörper eine Spundwand eingebracht. Das in die Kasematte (Gewölbe) führende Tor wird gegen ein hochwassersicheres Tor ausgetauscht. Im Bereich der Festungsmauern des Schlosses Landestrost werden die erforderlichen Spundbohlen eingepresst, in den übrigen Bereichen erschütterungsarm eingerüttelt.

Zur Errichtung des Zwei-Kronen Deiches wird aus Vorlandabgrabungen Auelehmbo-den gewonnen, der eine gleichermaßen stützende und dichtende Funktion übernehmen wird. Für den Bau des Hochwasserschutzdeiches werden insgesamt ca. 38.000 m² Auelehm benötigt. Die Vorlandabgrabungen erfolgen hierzu auf einer Fläche von ca. 66.000 m³ mit bis zu 0,60 m Abtrag, woraus sich eine Gesamtmenge von ca. 32.000 m³ ergibt. Anschließend werden die Flächen wieder an das umliegende Niveau angepasst. Weitere 6.000 m³ Auelehm werden aus einer genehmigten Bodenentnahme gewonnen.

Ohne Zugabe von hydraulischen Bindemitteln ist der Auelehm für den Wiedereinbau allerdings ungeeignet, da bei Wasserzutritt und gleichzeitiger mechanischer Beanspruchung Konsistenzveränderungen auftreten können, die zu einem Verlust der Tragfähigkeit führen. Zur Verbesserung der Verdichtbarkeit wird demzufolge Kalk als hydraulisches Bindemittel hinzugegeben. Außendeichs wird zwischen dem Stützkörper aus Sand eine 0,60 m dicke Lehmschicht mit Abdichtfunktion eingebracht, die anschließend mit 15 cm Mutterboden abgedeckt wird. Abdichtungsmaßnahmen sind bis zum natürlich gewachsenen Untergrund aus Auelehm insbesondere im Bereich des Flurstückes 95 erforderlich, um Unterströmungen des Deiches zu vermindern. Binnendeichs ist ein Filterprisma aus einem Kies-Sand-Gemisch vorgesehen, welches das Sickerwasser fasst und abführt.

Bei Errichtung der Anlage wird der Baugrund nach Abtrag des größtenteils aus Auelehm bestehenden Mutterbodens mit hydraulischen Bindemitteln in einer Schichtdicke von 40 cm verfestigt. Der abgetragene Boden wird nach seitlicher Lagerung während des Baus anschließend auf den Deichböschungen abgedeckt. Der homogene Deichkörper wird aus dem bindigen, gering durchlässigen Auelehmbo-den errichtet, der gleichzeitig eine dichtende und stützende Funktion übernimmt und aus Vorlandabgrabungen sowie der Bodenentnahmefläche gewonnen wird.⁴

Am binnenseitigen Deichfuß wird auf einer Breite von 5 m nach den anerkannten Regeln der Technik⁵ ein Deichverteidigungsweg errichtet. Lediglich zwischen den Stationen 0+050 und 0+070 verläuft der Verteidigungsweg aufgrund des Geländes auf der Deichkrone. Gemäß DIN 19712:2013 sind zwei Ausweichstellen bei den Stationen 0+220 und 0+670 vorgesehen, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Der Deichverteidigungsweg wird hierzu auf einer Länge von ca. 25 m auf 6,0 m Breite aufgeweitet.

⁴ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 4.3, S. 24.

⁵ Merkblatt DWA-M 507-1, Deiche an Fließgewässern; DIN 19712:2013-01, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern.

Die Binnenentwässerung erfolgt über eine Entwässerungsmulde. Das anfallende Sickerwasser sowie das Niederschlagswasser werden in dieser Entwässerungsmulde gefasst und über ein neues Pumpwerk Nord abgeführt, welches in Ortbetonbauweise in einem Spundwandkasten errichtet wird. Das zwischen den Stationen 0+000 und 0+050 anfallende Sickerwasser wird nicht zum Pumpwerk Nord abgeleitet, sondern in einer Mulde gefasst und über eine Rohrleitung DN200 über den Schacht R01 zum Pumpwerk Süd abgeleitet (siehe Detailplan, Detail 2).⁶ Das Pumpwerk Süd wird nicht ausschließlich dem schadlosen Abfluss von Niederschlagswasser, sondern auch dem Hochwasserschutz dienen.

Die vorgesehenen Mulden werden unbefestigt errichtet. Das vorhandene Pumpwerk Nord wird zurückgebaut und die Freigefälleleitung sowie Druckrohrleitung werden in geschlossener Bauweise verdämmt. Das neue Pumpwerk wird über drei Pumpen verfügen und neben einem neuen Betriebsgebäude errichtet, in dem ein Aggregat zur Notstromversorgung und die Schaltanlage für die Pumpen untergebracht werden. Das Pumpwerk Nord soll auch außerhalb eines Hochwasserfalles betrieben werden.

Der bei Station 0+900 gelegene Teich wird teilweise verfüllt, wobei für den Einbau des bindigen Bodens eine kurzzeitige Trockenlegung erfolgt. Abführung und Einleitung des Wassers erfolgen über einen Sandfang in die umliegenden Entwässerungsgräben. Neue Uferböschung wird im Verhältnis 1:2 hergestellt.

Die im Bereich des Flurstücks 95 vorhandenen Dränungen werden in der Deichtrasse vollständig zurückgebaut. Die Deichquerschnitte und ein ab Deichfuß 10 m breiter Streifen sollen von Gehölzen freigehalten werden, wobei der im Bereich der Station 0+920 gelegene Weiden-Auwald aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Ausnahme darstellen wird.

Aus der deichbedingten Einengung des Leinetals ergibt sich eine Erhöhung des Wasserstands bei einem Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ von bis zu 2 cm, die allerdings durch die Vorlandabgrabungen zwecks Bodengewinnung für den Deichbau wieder ausgeglichen wird. Der Bauablauf wird sich wegen zahlreicher baulicher Beschränkungen unter besonderer Berücksichtigung der Rastvogelzeiten, Vogelbrutzeiten und Amphibienwanderzeiträume in verschiedene Abschnitte gliedern.⁷ Die Baumaßnahme umfasst auch naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.⁸ Für die Baustelleneinrichtung ist eine Fläche von ca. 4000 m² auf dem Flurstück 95 vorgesehen. Die Bauausführung soll im Frühjahr starten, die Bauzeit insgesamt ca. neun Monate betragen.

Entlang der Deichtrasse ist während der einzelnen Bauabschnitte eine offene Wasserhaltung erforderlich, wobei Abführung und Einleitung über einen Sandfang in die umliegenden Entwässerungsgräben erfolgt.

Auf Binnenseite wird ein Kies-Sand-Gemisch das Sickerwasser fassen und abführen, ein Deichverteidigungsweg auf einer Berme angeordnet und die Binnenentwässerung

⁶ 1. Ordner der Planunterlagen, Anlage 2.3.2, Detailplan.

⁷ Für eine genaue Beschreibung der einzelnen Schritte vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

⁸ Hierzu im Einzelnen: 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 59 ff.

über eine Entwässerungsmulde sichergestellt.⁹ Die Deichkrone wird eine Breite von 3,0 m sowie eine 2%-Neigung zur Wasserseite aufweisen. Der Dammkörper wird außendeichs mit einer 20 cm, binnendeichs mit einer 40 cm starken Oberbodenschicht aus bindigem Material abgedeckt und Rasen angesät. Im Bereich des Flurstücks 95 werden Dränungen in der Deichtrasse zurückgebaut und zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen vorgenommen, um die Unterströmung des Deiches zu verhindern. Zwischen den Stationen 0+080 und 0+240 wird hierzu eine innenliegende Dichtungsspundwand als tragendes Element eingebracht.

Die Zufahrt zu den Baustellen wird im Norden über die Marschstraße und im Süden über die Röntgenstraße, sowie im weiteren Verlauf über die sich anschließenden größeren Verkehrswege ermöglicht. Angrenzend an den wasserseitigen Deichfuß wird ein 10 m breiter Baustreifen errichtet, um die baubedingten Transporte zu ermöglichen. Die land- und wasserseitig vorgesehenen Streifen sowie der Deichquerschnitt werden dauerhaft von Gehölzen freigehalten.

Nach Fertigstellung des Hochwasserschutzdeiches ist vorgesehen, diesen zu widmen. Zudem sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die zum Teil im Bereich des Vorhabens sowie auch in dessen näherem Umfeld geplant sind.

2. Vorgängige Planungsstufen

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (u.a. Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) dargelegt sind.

Das Vorhaben entspricht dem in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 LROP-VO des Landesraumordnungsprogramms¹⁰ unter Nr. 3.2.4 zum Hochwasserschutz (unter Ziff. 10) aufgeführten Grundsatz, Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen vor Schäden durch Hochwasser zu schützen, indem ein Hochwasserschutzdeich errichtet wird.

Das Landesraumordnungsprogramm sieht zudem unter Nr. 1.1 als Grundsatz zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes unter Ziff. 07 vor, dass die Entwicklung der ländlichen Regionen u.a. durch vorbeugenden Hochwasserschutz gefördert werden soll.

Als Ziel ist ferner ausgewiesen, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorsorgend Flächen für den Deichbau zu sichern sind. Im Übrigen ist als Grundsatz enthalten, bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landespflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen. Unter Nr. 3.2.4 (Ziff. 11) des Landesraumordnungsprogrammes ist als Ziel vorgegeben, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer

⁹ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 4.1, S. 21.

¹⁰ Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i. d. Fassung v. 6.10.2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378).

Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern zu erhalten sind. Des Weiteren wird als Grundsatz formuliert, dass landesweit Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden sollen.

Im Landschaftsrahmenplan (Region Hannover 2013) sind als für den Naturschutz wichtige Bereiche die Flächen der Niederung der Leine mit unterschiedlicher Gewichtung dargestellt. Das Vorhabengebiet wird als Bestandteil des Planungsraumes „Leineaue-Nord“ überwiegend in die Zielkategorie Ia/II eingeordnet. Für das Gebiet „Stadt Neustadt am Rübenberge“ liegt ein Landschaftsplan vor, der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes aufweist und diesen in Bezug auf die einzelnen Nutzungen und Besonderheiten im Raum konkretisiert.¹¹ Die Niederung der Leine wird als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt, sodass der Arten- und Biotopschutz vorrangig ist.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (Region Hannover 2016) konkretisiert die Festlegungen des Landesraumordnungsprogrammes. So ist etwa die Leineniederung im Planungsbereich Bestandteil der Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ sowie „Natura 2000“ und stellt gleichzeitig ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung dar. Teile der Leineniederung sowie des angrenzenden Siedlungsrandes sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Zudem werden Teile des Gebietes als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Entsprechend den Aussagen im Regionalen Raumordnungsprogramm (Region Hannover 2016 - 22) sind diese Bereiche in ihrer Funktion als Retentionsräume zu sichern. Alle raumbedeutsamen Planungen müssen mit dem Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein. Dieser ist vorliegend berücksichtigt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge weist das Vorhabengebiet als Fläche für die Landwirtschaft, Überschwemmungsgebiete: Leine + Ihme, Landschaftsschutzgebiet LSG-H 76, Bauschutzbereich Flughafen Hannover und Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf aus.¹² Für das Planungsgebiet werden die Randbereiche als Wohnbauflächen ausgewiesen, im südlichen Teil das Krankenhaus als dem gesundheitlichen Zweck dienendes Gebäude und Einrichtung, im nördlichen Teil das Schloss Landestrost als öffentlichen Verwaltungsgebäude gekennzeichnet.¹³ Die Fließgewässer sowie die Stillgewässer stellen Wasserflächen dar. Einzelne Bereiche sind als „Abfall“ andere Bereiche als öffentliche Grünflächen dargestellt.

Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde sind die für das Plangebiet des Vorhabens bestehenden Planungsgrundlagen allesamt betrachtet und in die Antrags- und Planunterlagen eingebracht worden.¹⁴

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.05.2019 den Antrag auf Planfeststellung für den Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge

¹¹ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 61.

¹² Vgl. Flächennutzungsplan 2000, Karte, Neustadt am Rübenberge, Region Hannover.

¹³ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 56.

¹⁴ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 55 ff.

gestellt. Die Öffentlichkeit wurde bereits am 23.06.2011 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung über das Vorhaben informiert und in den Planungsprozess eingebunden. Für betroffene Bürger wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der im Zeitraum der Jahre 2011 bis 2017 mehrfach tagte.

Am 16.04.2012 fand im Rathaus der Stadt Neustadt am Rübenberge der Scopingtermin statt. Für das Vorhaben war grundsätzlich gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG_{alt} i.V.m. Nr. 13.13 eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Die Antragstellerin hat aber auf die Einzelfallprüfung verzichtet und direkt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der vorherigen Einzelfallprüfung als zweckmäßig erachtet, da sich auch ohne die entsprechende Betrachtung abgezeichnet hat, dass die Kriterien der Anlage 2 des UVPG_{alt} eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht begründen, sodass für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG_{alt} die UVP-Pflicht besteht.

3.1. Öffentliche Auslegung der Pläne

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 12.06.2019 bis 12.07.2019 gemäß § 70 WHG, § 109 NWG i. V. m. § 73 Abs. 3 u. 5 VwVfG und § 9 UVPG bei der Stadt Neustadt am Rübenberge, Abwasserbehandlungsbetrieb – ABN –, Theresenstr. 4, 31535, Neustadt am Rübenberge während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde gem. § 73 Abs. 5 VwVfG zuvor in der Stadt Neustadt am Rübenberge am 29.05.2019 sowie in der Leinezeitung ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und der Antrag auf Planfeststellung nebst maßgeblicher Planunterlagen konnten im o. g. Auslegungszeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Das Ende der Einwendungsfrist (14.08.2019) wurde unter Hinweis auf den Ausschluss aller danach eingehenden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen in der Bekanntmachung angegeben.

3.2. Beteiligung der Behörden, Körperschaften und Träger öffentlicher Belange

Folgenden Behörden, Körperschaften sowie Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 73 Abs. 2 VwVfG mit Schreiben vom 31.05.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Stadt Neustadt am Rübenberge
- Region Hannover
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig
- NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Gewässerkundlicher Landesdienst
- NLWKN Geschäftsbereich 2.2 – Bauprogramme, Entwurfsplanung
- NLWKN Geschäftsbereich 4 – Regionaler Naturschutz
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Unterhaltungs- und Pflegeverband Nr. 54 Untere Leine
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Hannover
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Stiftung Kulturregion Hannover
- Wasser- und Bodenverband Leineniederung Neustadt am Rübenberge
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Hannover
- Stadtnetze Neustadt am Rübenberge GmbH & Co. KG
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt am Rübenberge
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Realverband der Gemarkung Neustadt am Rübenberge KdöR
- Klinikum Region Hannover GmbH
- Naturschutzbeauftragter Neustadt / Ost – Beirat NABU Neustadt e. V.

Folgende Behörden, Körperschaften und Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben eine Rückmeldung gegeben indem sie inhaltlich Stellung genommen oder mitgeteilt haben, dass gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen:

- Stadt Neustadt am Rübenberge, 12.08., 13.08., 29.08.2019
- Region Hannover, 09.08.2019
- LAVES – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, 27.06.2019
- NLWKN Geschäftsbereich 2.2, 17.06.2019
- NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim – Gewässerkundlicher Landesdienst, 13.08.2019
- NLWKN Geschäftsbereich 4 – Regionaler Naturschutz, 12.08.2019
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), 28.06.2019
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig, 13.08.2019
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.08.2019
- Stiftung Kulturregion Hannover, 17.06.2019
- Wasser- und Bodenverband Leineniederung, 08.08.2019
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 14.08.2019
- Realverband der Gemarkung Neustadt am Rübenberge KdöR, 19.06.2019
- Klinikum Region Hannover GmbH, 13.08.2019
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 06.08.2019
- Stadtnetze Neustadt am Rübenberge GmbH & Co. KG, 14.08.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.08.2019
- Stadtnetze Neustadt am Rübenberge GmbH & Co. KG, 14.08.2019
- Naturschutzbeauftragter Neustadt/Ost, 08.08.2021, 13.08.2019

3.3. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG

Mit Schreiben vom 31.05.2019 wurde gem. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG den folgenden anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Landesverband Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN)
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Landesverband Niedersachsen - Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Deutschlands - Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus Landesverband Niedersachsen e.V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband

Es haben nachstehend aufgeführte Vereinigungen inhaltlich Stellung genommen:

- Anglerverband Niedersachsen e. V., 30.07.2019
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Niedersachsen e.V., 12.08.2019
- Naturschutzobmann der Jägerschaft Neustadt am Rübenberge e.V., 11.08.2019
- Jagdgenossenschaft Neustadt am Rübenberge, 12.08.2019

3.4. Online-Konsultation

Anstelle eines physischen Erörterungstermins wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)¹⁵ durchgeführt, die in den zwei nachfolgend dargestellten Durchgängen erfolgte.

¹⁵ Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie.

Teil 1:

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen waren ab dem 30.03.2021 bis zum 16.04.2021 Gegenstand des ersten Durchganges der Online-Konsultation. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG zuvor in einer Bekanntmachung der Stadt Neustadt am Rübenberge am 12.03.2021 und in der Leine Zeitung am 17.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Zudem wurde auf die Online-Konsultation auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde am 18.03.2021 und am gleichen Tag im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen hingewiesen. Behörden, Körperschaften, Träger öffentlicher Belange, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG, diejenigen, die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben sowie Einwender sind vor Beginn der Online-Konsultation mit jeweiligem Schreiben vom 23.03.2021 benachrichtigt worden (§ 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG).

Teil 2

Die im Rahmen des ersten Durchganges der Online-Konsultation vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen waren ab dem 23.06.2021 bis zum 02.07.2021 Gegenstand des zweiten Durchganges der Online-Konsultation.

Behörden, Körperschaften, Träger öffentlicher Belange, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG, diejenigen, die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben sowie Einwender sind vor Beginn der Online-Konsultation mit jeweiligem Schreiben vom 15.06.2021 benachrichtigt worden (§ 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG).

Da während des ersten sowie zweiten Durchlaufs der Online-Konsultation keine entscheidungserheblichen Stellungnahmen bzw. Einwendungen vorgetragen wurden, konnte auf die Durchführung eines weiteren Durchganges der Online-Konsultation verzichtet werden.

4. Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Soweit sich aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen in den Beteiligungsverfahren ein Änderungsbedarf ergeben hat, sind diese Änderungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss erfolgt.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Für die Zulassung des Vorhabens war ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen gelten § 12 NDG, §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG.

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) gemäß § 67 Abs. 2 WHG der Planfeststellung, insbesondere wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dem Gewässerausbau gleich. Vorliegend handelt es sich um die Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches an der Leine im Bereich des Silbernkamps in Neustadt am Rübenberge, sodass die vorgenannten Regelungen Anwendung finden.

Für das Vorhaben war grundsätzlich gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG_{alt} i. V. m. Nr. 13.13 eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Die Antragstellerin hat jedoch auf die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG verzichtet und direkt die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, da sich auch ohne eine entsprechende Betrachtung abgezeichnet hat, dass die Kriterien der Anlage 2 des UVPG_{alt} die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nahelegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG_{alt} haben könnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine UVP-Pflicht im Ergebnis nach § 3 a UVPG_{alt} angenommen. Somit war gemäß § 68 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 2 WHG ein Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des Vorhabens erforderlich.

2. Zuständigkeit

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG ergibt sich die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der ZustVO-Wasser, da es sich bei der Leine in dem Planungsgebiet um ein Gewässer erster Ordnung handelt.

3. Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter B.I.3 dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 70 WHG sowie § 109 NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG u. §§ 5 ff. UVPG_{alt}.

Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit der nachfolgenden Online-Konsultation sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Gem. § 5 PlanSiG wurde anstatt eines mündlichen Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zur Online-Konsultation wurden eingehalten.

Mit Schreiben vom 31.05.2019 hat die Planfeststellungsbehörde ordnungsgemäß gem. § 70 Abs. 1 WHG, § 73 Abs. 8 VwVfG den betroffenen Grundstückseigentümern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG und sonstigen Körperschaften noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Erhebung von Einwendungen zu dem am 13.05.2019 vom Antragsteller beantragten Vorhaben gegeben.

Das Verfahren wurde insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Begründete Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

4. Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die von diesem Planfeststellungsbeschluss erfassten weiteren Entscheidungen sind unter Kap. A.III. genannt (Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration).

III. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben trägt seine Rechtfertigung nicht in sich, sondern bedarf der Planrechtfertigung als ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Einwirkungen auf Rechte Dritter einhergeht. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und die geplante Maßnahme erforderlich ist.¹⁶ Die Planrechtfertigung lässt sich in zwei Elemente unterteilen: Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den

¹⁶ BVerwG, 26.4.2007, 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074 Rn. 45.

Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes und die Frage nach dem konkreten Bedarf.¹⁷ Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist nicht die Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.¹⁸ Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.¹⁹

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen, weil es zum Zweck des Hochwasserschutzes, einem in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Bewirtschaftungsgrundsatz des Wasserrechts, erfolgt. Weite Teile des Wohngebietes Silbernkamp der Stadt Neustadt am Rübenberge werden bei einem einhundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) bis über 1,0 m überflutet. Es besteht daher konkreter Bedarf für einen geeigneten Hochwasserschutz in diesem Bereich.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die Leine wird im Planungsgebiet durch ein festes Wehr bei Station 46+750 aufgestaut und ein Teil des Abflusses oberhalb des Wehres über die Kleine Leine abgeleitet. Bei der Planung des Hochwasserschutzdeiches wurde als Bemessungshochwasserabfluss (BHQ₁) der sogenannte HQ₁₀₀-Wert zugrunde gelegt, der einem Abfluss, der im statistischen Mittel einmal in hundert Jahren eintritt, entspricht. Dieser wurde vom Gewässerkundlichen Landesdienst mit 1.040 m³/s angegeben. Die HQ₁₀₀-Wasserstände wurden im Planungsraum im Rahmen der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes der Leine berechnet.²⁰ Am Pegel Neustadt am Rübenberge liegt der Bemessungsabfluss höher als der Abfluss bekannter Hochwasserereignisse der Vergangenheit. So liegt der Hochwasserabfluss aus dem Jahr 1946 mit 1.003 m³/s nur geringfügig unter dem HQ₁₀₀-Wert.²¹

Das Vorhaben selbst wirkt sich nicht auf die Wasserstände der Leine oder die Grundwasserstände aus. Im Bereich der Altablagerungen wird eine Dichtungsspundwand errichtet, wobei der Grundwasserleiter nicht betroffen ist, da die Auffüllungsböden stark durchlässig sind und anfallendes Sickerwasser um die Dichtungsspundwand herum abfließt.

Die durch die Ermittlungen des Überschwemmungsgebietes der Leine errechneten Bemessungswasserstände könnten grundsätzlich zwar durch flussbauliche Maßnahmen verringert werden. So bestünde durch Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers an Abflussengstellen etwa eine Möglichkeit zur Absenkung der Hochwasserstände. Eine hierzu zunächst in Betracht kommende Umgestaltung der bestehenden Wehranlage ist allerdings nicht umsetzbar. Die Möglichkeit einer Flutmulde zwischen Kleiner Leine und Leine hätte keinen maßgeblichen Effekt auf die Wasserstände. Eine Vergrößerung des Brückenquerschnitts der naheliegenden Löwenbrücke könnte zwar eine Absenkung der Hochwasserstände von maximal 17 cm bewirken und

¹⁷ BVerwG, 16.3.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116, 177; HK-VerwR/Wickel, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 74 Rn. 71.

¹⁸ OVG Lüneburg, 5.3.2008, 7 MS 115/07, NVwZ-RR 2008, 686, 687; BVerwG, 7.7.1978, 4 C 79/76, NJW 1979, 64; BVerwG, 16.3.2006, 4 A 1075/04, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn. 182.

¹⁹ BVerwG, 22.03.1985, 4 C 15/83, NJW 1986, 80, BVerwGE 71, 166, 168 f.

²⁰ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 2.2, S. 7.

²¹ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 2.2, S. 8.

auch die Umgestaltung der bestehenden Schleusen würde zu einer maximalen Absenkung von 12 cm führen.²² Die vorgenannten flussbaulichen Maßnahmen wirken allerdings nur auf die unmittelbaren Nahbereiche der Bauwerke und hätten im Vorhabensbereich nur geringe Auswirkungen. Daraus lässt sich schließen, dass flussbauliche Maßnahmen die Bemessungshochwasserstände nicht in einem erforderlichen Maß abzusenken vermögen, sodass nur ein linienhafter, technischer Hochwasserschutz in der Gestalt eines Hochwasserschutzdeiches diesen Zweck erfüllen kann.²³

Mit dem Hochwasserschutzdeich geht jedoch ein Verlust von ca. 157.000 m³ Retentionsraum einher. Die besonderen Schutzvorschriften des § 78a WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten allerdings nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, vgl. § 78a S. 2 WHG. Dennoch wird im Sinne des § 68 WHG sichergestellt, dass auch von dem Vorhaben selbst keine erheblichen Hochwasserrisiken ausgehen und der Verlust natürlicher Rückhalteflächen so gering wie möglich gehalten wird.

Auch ist ein Deich gegenüber einer Hochwasserschutzwand vorzugswürdig. Diese bietet einerseits weniger Sicherheit und eröffnet zudem nicht die Möglichkeit einer Erhöhung z.B. durch einen Sandsackwall.²⁴ Eine solche Erhöhung kann insbesondere im Rahmen von klimawandelbedingten Anpassungen notwendig werden. Die Höhe des Hochwasserschutzdeiches bis zu 3,30 m über dem vorhandenen Gelände ergibt sich aus dem Bemessungshochwasserstand (BHW) zuzüglich eines Freibords von 0,5 m als Mindestfreibord gemäß DIN 19712²⁵ und DWA-M 507-1²⁶. Die 1.115 m lange Hochwasserschutzlinie beginnt auf dem Gelände des Kindergartens des Klinikums Neustadt am Rübenberge auf einer Länge von ca. 35 m mit einer flächigen Auffüllung.²⁷ Der Deich verläuft zunächst in nordöstliche Richtung und schwenkt bei Station 0+300 nach Norden, bei 0+500 nach Nordwesten um und schließt nach 1.115 m an die historische Festungsmauer an.²⁸ Die Verlängerung der Röntgenstraße in den Bereich der Leineaue wird durch eine Deichüberfahrt bei Station 0+050 gewährleistet.²⁹ Beidseitig des Deichfußes wird ein jeweils 5 m breiter Schutzstreifen eingerichtet. Der Deich selbst wird 10 m beidseitig des Deichfußes außer im Bereich des Weiden-Auwalds bei Station 0-930 frei von Gehölzen gehalten.³⁰ Nach Fertigstellung wird der Hochwasserschutzdeich gewidmet. Mit der Anordnung der Deichverteidigungs- und Unterhaltungswege auf den Binnenbermen wird im Übrigen der Vorgabe entsprochen, dass die Befahrbarkeit auch bei möglichen landseitigen Wasserständen zuverlässig gewährleistet sein muss. Zudem ist ein binnendeichs verlaufender Deichverteidigungsweg geeigneter, Störungen der Tiere im Auenbereich zu vermeiden.

²² 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 3.2, S. 17.

²³ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 3.2, S. 18.

²⁴ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 3.3, S. 19.

²⁵ DIN 19712:2013-01, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern.

²⁶ Merkblatt DWA-M 507-1, Deiche an Fließgewässern.

²⁷ Vgl. 1. Ordner der Planunterlagen, Anlage 2.3.2, Detail 2.

²⁸ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 4.1, S. 21.

²⁹ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 4.1, S. 21.

³⁰ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 4.1, S. 23.

Die Planrechtfertigung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit gegeben, weil die Planung im Förderbereich „Hochwasserschutz“ des Landes Niedersachsen als Vorhaben mit hoher Wichtigkeit eingestuft ist, so dass von der Finanzierbarkeit ausgegangen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde ist somit zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen gemessen an dem wasserwirtschaftlichen Ziel des Hochwasserschutzes für die Region vernünftigerweise geboten sind.

Die Zielsetzung des Vorhabens, den erforderlichen Hochwasserschutz an der Leine herzustellen, liegt gleichzeitig im zwingenden öffentlichen Interesse und ist generell geeignet, entgegenstehende Rechte und Interessen zu überwinden. Die Herstellung des gebotenen Hochwasserschutzes ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise durch die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter. Hierzu ist insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neustadt am Rübenberge anzuführen.

Zumutbare Alternativen, einen gleich geeigneten Hochwasserschutz mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. Auch wenn die planfestgestellte Variante des Hochwasserschutzes zu Beeinträchtigungen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“³¹ führt, besteht dennoch keine zumutbare Alternative. Allen übrigen Varianten stehen erhebliche rechtliche Bedenken entgegen.

Es besteht keine mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebieten verträgliche oder zumindest gegenüber der geplanten Lösung verträglichere Alternative, die gleich geeignete Funktionen erfüllt und zumutbar ist.

Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

2. Prüfung von Alternativen

Für die konkrete Fachplanung darf sich im Hinblick auf die betroffenen Belange keine günstigere Alternative nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen. Ein Verstoß gegen das Abwägungsverbot kann darin liegen, dass eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung verworfen wurde, durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange hätten verwirklicht werden können.³²

Zu dem vorliegenden Vorhaben gibt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel des Hochwasserschutzes unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – zu erreichen vermag.

³¹ Natura 2000-Gebiet DE 3021-331 - Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker.

³² BVerwG, 22.03.1985, 4 C 15/83, NJW 1986, 80, BVerwGE 71, 166, 171 f.

Vorliegend wurden folgende Alternativen / Varianten geprüft:

- Variante S1 (Unbefestigte Aufschüttung im 1. Abschnitt „Bereich Kindergarten“ und Deich)
- Variante M1 (Deich mit engem Verlauf im 2. und 3. Abschnitt, „Altablagerung“ und „Leineaue“)
- Variante M2 (Deich mit mittlerem Verlauf im 2. und 3. Abschnitt, „Altablagerung“ und „Leineaue“)
- Variante M3 (Deich mit weitem Verlauf im 2. und 3. Abschnitt, „Altablagerung“ und „Leineaue“)
- Variante N1 (Deich mit engem Verlauf im 4. Abschnitt „Festungsmauer“)
- Variante N2 (Deich mit weitem Verlauf im 4. Abschnitt „Festungsmauer“)³³

Ursprünglich waren im südlichen Teil zwei Varianten geplant, es wurde jedoch lediglich die Variante S1 weiterverfolgt, die im Süden die Errichtung eines Deiches, Verrohung eines Grabens sowie die Anlage einer Rampe vorsieht. Im 4. Abschnitt „Bereich Festungsmauer“ bestehen unterschiedliche Lösungen, die an die Varianten M1 (N2) und M2 (N1) anschließen.³⁴

Infolge der durchgängigen Deichlinie kommt es bei jeder Variante zu nachteiligen Auswirkungen. Die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Umwelt ist die Auswahl einer möglichst umweltschonenden Variante. Im mittleren Teil ist die Variante 1 wegen einer Zuordnung in den Zulässigkeitsgrenzbereich problematisch. Die siedlungsnahе Trassierung hält nicht die deichrechtlich erforderlichen Abstände ein. Die Variante M3 ist für die Anwohner der unmittelbar benachbarten Grundstücke günstiger, allerdings sind in Bezug auf sonstige Umweltbeeinträchtigungen die siedlungsnahen günstiger als die siedlungsfernen Trassierungen.³⁵ Für die Anwohnerinnen und Anwohner der unmittelbar benachbarten Grundstücke ergibt sich eine andere Bewertung dadurch, dass sich die Wohnqualität mit zunehmender Entfernung des Deiches erhöht.

Aufgrund hoher Belastungsstufen und auch vergleichsweise höherer Umweltbeeinträchtigungen scheidet Variante M3 aus. Diese Variante ist besonders kritisch zu betrachten, da der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* (Weiden-Auwald) im Vergleich zu den Varianten M1 und M2 erheblich betroffen ist. Bei den Umweltbeeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft ist Variante M1 vorzugswürdig, zudem sind Auswirkungen in Folge des Verlustes des Hochwassereinflusses geringer. Auch die Betroffenheit verschiedener Lebensraumtypen ist bei der Variante M1 geringer einzuschätzen, sodass diese Variante insgesamt im Vergleich hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit aufgrund des siedlungsnahen Verlaufs besser ab.

³³ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 5.2, S. 179 ff.

³⁴ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abb. 5-1, S. 182.

³⁵ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 5.3.1.3, S. 196.

Die Variante M1 ist jedoch mit Blick auf die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch unzumutbar. Hierbei ist zunächst die Eigentumsbeschränkung infolge der Beschränkung der Baurechte der zum Hochwasserschutzdeich benachbarten Grundstücke anzuführen. Aufgrund erheblicher bauleitplanerischer und eigentumsrechtlicher Bedenken stellt die siedlungsnahe Trasse bzw. eine Inanspruchnahme von Wohngrundstücken für die Hochwasserschutzmaßnahmen keine zumutbare Lösung dar.

Varianten, die den in § 16 NDG festgelegten Abstand nicht einzuhalten vermögen, scheiden aus. Die Gründe für das Schutzgut Mensch sind also vorliegend geeignet, die stärkeren Umweltbeeinträchtigungen der Variante M2 zu rechtfertigen. Die Belange sind so gewichtig, dass auch die Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes und ein größerer Verlust von Retentionsraum überwunden werden können.

Im nördlichen Teil ist die Variante N1 günstiger als N2, da es zu weniger Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch kommt.³⁶ In Bezug auf sonstige Umweltbeeinträchtigungen stellen sich die Varianten im Wesentlichen gleich dar, sodass die Variante N1 als Anschluss an die Variante M2 berücksichtigt wird. Die Vorzugsvariante der Antragstellerin, die sich aus den Varianten N1, M2 und S1 zusammensetzt, wird nachfolgend als Variante N bezeichnet.

Bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile dieser Varianten teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung der Antragstellerin im Erläuterungsbericht,³⁷ die sie auch auf Grundlage der nachvollziehbaren Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer rechtswissenschaftlichen Beurteilung der naturschutz- und baurechtlichen Rechtsfolgen der unterschiedlichen Varianten, unter besonderer Berücksichtigung der Vorschläge der Unteren Naturschutzbehörde (Variante R1 und R2) und der Variante der Antragstellerin vorgenommen hat.³⁸

Im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die zuvor dargestellten Varianten und deren Auswirkungen untersucht, wobei die Auswahl zugunsten einer Hochwasserschutzanlage im mittleren Bereich getroffen wurde (Variante N). Gegen diese Variante äußerte die Region Hannover Bedenken mit Blick auf einen größeren Verlust an Retentionsraum und führte zu den bereits untersuchten Varianten zwei weitere an, bei denen die Hochwasserschutzanlagen möglichst vollständig außerhalb des FFH-Gebiets hergestellt werden:

- Variante N (Deich im Abstand von 50 m zu den Grundstücksgrenzen)
- Variante R1 (Hochwasserschutzwand)
- Variante R2 (Hochwasserschutzanlage hinter den Grundstücksgrenzen)

³⁶ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 5.3.1.3, S. 197.

³⁷ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 3.3, S. 18 ff.

³⁸ 7. Ordner der Planunterlagen, Anlage 4, Rechtswissenschaftliche Beurteilung.

Die Variante R1 sieht die Trasse der Hochwasserschutzanlage außerhalb des Natura2000-Gebietes vor, sodass diese bis in das Wohngebiet verschoben und damit auch bauplanungsrechtlich zu beurteilen ist. Da es sich um Flächen eines reinen Wohngebietes gem. § 3 BauNVO handelt, ist die Variante R1 bauplanungsrechtlich unzulässig. Auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt nicht in Betracht. Eine Änderung des Bebauungsplanes wäre abwägungsfehlerhaft, sofern der Abstand von 50 m zur Baugrenze unterschritten werden würde. Zudem bestehen erhebliche eigentumsrechtliche Bedenken, sodass die Variante R1 unzulässig und somit rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Variante R2 betrifft eine Hochwasserschutzanlage direkt hinter den Wohngrundstücken des Baugebiets. Eine Hochwasserschutzwand scheidet im Vergleich zu einem Deich innerhalb der Variante R2 bereits deshalb aus, weil das Landschaftsbild gegenüber einem Deich erheblich mehr beeinträchtigt wird. Die städtische Leineaue weist einen hohen Erholungswert auf, deren Landschaftsbild geschützt ist und durch eine derartige Beeinträchtigung entwertet würde. Zumindest bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen in Bezug auf einen Hochwasserschutzdeich im Gebiet der Variante R2 nicht, da die Anlage nicht innerhalb des Bebauungsplanes liegt. Zu berücksichtigende Nachteile liegen hier auf Seiten der unmittelbaren Anwohner, deren Blick auf die Leineaue verwehrt wird. Zudem wäre auch hier der in § 16 Abs. 2 NDG geforderte Abstand von 50 m weitgehend nicht einzuhalten, da es auf die baulich genutzte Fläche und nicht auf die Grundstücksgrenze selbst ankommt.

Variante N wird teilweise im Bereich des Landschaftsschutzgebietes LSG-H 76 errichtet. Die Deichflächen selbst stellen zwar wertvolles Grünland dar. Dennoch führt die Errichtung der Hochwasserschutzanlage zu Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung. Allerdings belastet ein Deich das Landschaftsbild weniger als eine Hochwasserschutzwand, lässt sich besser in die Landschaft integrieren und ist somit das landschaftsschonendere Bauwerk.

Auch wenn die Variante N zu größeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“³⁹ führt, scheitert diese Variante des Deiches nicht an öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Den übrigen Varianten stehen erhebliche rechtliche Bedenken entgegen, so dass sie letztlich keine zumutbare Alternative darstellen. Somit ist die Variante N die beste Lösung für eine Hochwasserschutzanlage.

Die Planfeststellungsbehörde hält daher die der Planung zugrundeliegende Variante N als leicht abgewandelte Ausführung der Variante M 2 für die am besten geeignete Lösung. Es gibt keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, die das mit dem Antrag verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes in dem betroffenen Raum mit geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange – erreicht.

³⁹ Natura 2000-Gebiet DE 3021-331 - Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker.

Sofern ein nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässiges Vorhaben durchgeführt werden soll, verlangt § 34 Abs. 3 BNatSchG einen Nachweis, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen. Das Vorhaben lässt sich nicht durch Standort- oder Trassenalternativen ohne erhebliche Beeinträchtigung oder mit geringeren Beeinträchtigungen verwirklichen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1. Vorbemerkungen

Nach § 1 UVPG_{alt} ist Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, aus Gründen einer wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt⁴⁰ nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG_{alt} kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich insbesondere mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Bewertung hat auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG_{alt}) zu erfolgen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauflagen der Fachgesetze ist das Ergebnis dieser Bewertung entsprechend zu berücksichtigen (§ 12 UVPG_{alt}).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 11 und 12 UVPG_{alt} ist insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des Trägers des Vorhabens (§ 6 UVPG_{alt}) ausgewertet worden. Dabei wurden unter anderem die folgenden gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt:

- Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG,
- Biotopschutz nach § 30 BNatSchG,
- Biotopschutz nach § 24 NAGBNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NAGBNatSchG
- FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG,
- Besonderer Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG,
- Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG,
- Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV und
- Ziele der WRRL nach §§ 6, 27 und 47 WHG sowie § 36 und 87 NWG.

⁴⁰ Zum Begriff der Umweltauswirkungen: Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG § 2 Rn. 16 ff.

3.2. Konzeptionelle Vorgehensweise

Die Antragstellerin hat auf die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG verzichtet und direkt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, da sich auch ohne eine entsprechende Betrachtung abgezeichnet hat, dass die Kriterien der Anlage 2 des UVPG_{alt} die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nahelegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG_{alt} haben kann. Die Planfeststellungsbehörde hat eine UVP-Pflicht im Ergebnis nach § 3 a UVPG_{alt} angenommen. Die Untersuchungsgebiete (UG) und die Art der Bearbeitung für die einzelnen Schutzgüter wurden im Scopingtermin am 16.04.2012 abgestimmt.

Die vorläufige Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des zum europäischen Netz „Natura 2000“ zuzuordnenden FFH-Gebietes erfolgte zunächst im Variantenvergleich sowie unter besonderer Berücksichtigung möglicher Auswirkungen. Die Ergebnisse und Umsetzungslösungen sind Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudie.⁴¹

Zunächst wurde ermittelt, inwieweit eine Realisierung des Vorhabens mit umweltrechtlichen und –fachlichen Vorgaben vereinbar ist. Hierzu erfolgte eine Analyse der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen auf die in § 1 UVPG_{alt} bezeichneten Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur sowie sonstige Sachgüter.

Anhand der schutzgutspezifischen Bestandsdarstellungen wurden die vorhabensbedingten Wirkungen konkretisiert und fachlich beurteilt. Etwaige Beeinträchtigungen wurden abgeschätzt und mit Blick auf Erheblichkeit, Ausgleichbarkeit und Ersetzbarkeit bewertet. Um die schutzgutspezifischen Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, wurden gleichzeitig Vorkehrungen zur Vermeidung und Verhinderung geplant sowie anschließend Kompensationsmaßnahmen dargestellt und eine abschließende schutzgutübergreifende Betrachtung vorgenommen.

Im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie erfolgte zunächst eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG_{alt})⁴², sodann die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG_{alt}).⁴³

Weiter wurden die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG_{alt}) beschrieben.⁴⁴ Die Umwelt und ihre Bestandteile wurden im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Be-

⁴¹ 3. u. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung.

⁴² 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 26 ff.

⁴³ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 184 ff.

⁴⁴ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 195 ff.

rücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in Bereich des Vorhabens beschrieben, soweit eine Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich waren (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG^{alt}).⁴⁵ Die UVS enthält zudem eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG^{alt}).⁴⁶

Zudem erfolgte eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 UVPG^{alt}), die Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft und der sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG^{alt}).⁴⁷ Abschließend wurden Hinweise auf etwaige Schwierigkeiten gegeben, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sein können, etwa fehlende Kenntnisse (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG^{alt}).⁴⁸

Infolge eines längeren Planungs- und Abstimmungsprozesses und der daraus resultierenden veralteten Bestandsdaten von mehr als fünf Jahren wurde im Jahr 2017 nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover eine Aktualisierungsprüfung mittels einer flächendeckenden Begehung durchgeführt.⁴⁹ Da sich die Habitatausstattung des Raumes seit dem Jahr 2012 nur sehr gering verändert hat, wie die Aktualisierungsprüfung bestätigte, sind die faunistischen Daten aus 2012 weiterhin als hinreichend aktuell einzustufen.⁵⁰

3.3. Prüfung von Alternativen

Die Antragstellerin hat auch den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG^{alt} Rechnung getragen. Danach muss der Vorhabenträger eine Übersicht über die wichtigsten, von ihm geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen. Eine solche Darstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten und vorhandener Varianten sowie die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, auf die insoweit verwiesen wird.⁵¹

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die unter Abwägung aller zu berücksichtigender Belange im weiteren Verlauf der UVP untersuchte Antragsvariante als leicht abgewandelte Ausführung der Variante M 2 (Vorzugsvariante) aufgrund fehlender zumutbarer Alternativen⁵² die verträglichste Variante darstellt.

⁴⁵ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 75 ff.

⁴⁶ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 179 ff.

⁴⁷ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 321 ff.

⁴⁸ 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 478 ff.

⁴⁹ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 32.

⁵⁰ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 27 f.; S. 80 ff.; Vgl. 7. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.3, Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 32.

⁵¹ Hierzu im Einzelnen: 3. u. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung.

⁵² Vgl. Kap. B. III. 2.

3.4. Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei der Planung des Hochwasserschutzdeiches wurden Vorkehrungen berücksichtigt, die zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen. Tabelle 7-2 der Umweltverträglichkeitsprüfung führt diejenigen Vorkehrungen auf, durch die Umweltbelastungen der Schutzgüter vermieden bzw. vermindert werden.⁵³ Als wichtigste Vorkehrung ist hierbei die Ausführungsart des Deiches im Bereich des besonders geschützten Weiden-Auwaldes des Biotoptyps WWS anzuführen. Um eine Beanspruchung in diesem Bereich zu vermeiden, ist hier abschnittsweise eine innenliegende Stahlspundwand als tragendes Element vorgesehen.

Zudem wird der Deichverteidigungsweg weitestgehend nicht auf der Deichkrone errichtet, um nachteilige Auswirkungen auf die Leineniederung etwa durch Lärmbelastungen oder sonstige Störwirkungen zu vermindern. Im Abschnitt des Kindergartens des Klinikums Neustadt am Rügenberge wird der Hochwasserschutz nicht in Form eines Deiches, sondern durch eine Aufschüttung hergestellt, um Beeinträchtigungen hier möglichst gering zu halten. Durch Berücksichtigung aller immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), der AVV-Baulärm sowie der derzeit geltenden sonstigen die Lärmemissionen und Erschütterungen betreffenden Regelungen, werden die Beeinträchtigungen durch Schadstoffe und Lärm vermieden.

Eine Begrenzung der Bauflächen auf das Mindestmaß stellt den Erhalt von wertvollen Tierlebensräumen, Vegetationsbeständen, Pflanzenvorkommen, Böden und Landschaftsstrukturen sicher. Daneben werden die Baustelleneinrichtung und überschüssiger Bodenaushub außerhalb des FFH-Gebietes platziert. Abgetragener Mutterboden und Auelehm werden nur in bestimmten Bereichen zwischengelagert. Naturschutzfachliche Ausschussflächen werden beachtet.

Insgesamt wird auch eine schonende baubedingte Beanspruchung der übrigen Flächen dazu beitragen, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Gehölz- und Vegetationsbestände von allgemeiner bis besonderer Bedeutung werden nur in dem für das Vorhaben unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen, wodurch Vegetationsbestände, Pflanzenvorkommen und Landschaftsstrukturen geschützt werden. Durch den Schutz der Fließ- und Stillgewässer vor Stoffeinträgen wird eine Beeinträchtigung von Gewässern, Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften vermieden.

Die Sicherung der Pflanzenbestände gefährdeter Arten im Bereich der Umgestaltungsflächen trägt zum Erhalt der Populationen bei. Das Roden und Fällen von Gehölzen erfolgt im September vor Beginn der Rastperiode der Rastvögel. Die in diesem Zusammenhang durch die Planfeststellungsbehörde erteilte Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG⁵⁴, keine Gehölzfällarbeiten zwischen 01.03. – 30.09. durchzuführen dient gleichermaßen dem Schutz von Habitaten während der Vermehrungszeiten von Vögeln und Fledermäusen sowie der Vermeidung von Störwirkungen auf Rastvögel während der Wintermonate.

⁵³ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 308.

⁵⁴ Kap. A.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Bäume und sonstige Gehölzbestände werden in bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen durch Schutzzäune gem. DIN 18 920⁵⁵ oder vergleichbare Maßnahmen geschützt, vgl. Nebenbestimmungen Kap. A.II.1.11 u. A.II.3.3. Landschaftsprägende Strukturen und wertvolle Vegetationsbestände werden erhalten. Die zeitlichen Beschränkungen des Baus sowie des Transportverkehrs tragen zur Verlustvermeidung besetzter Nester und Jungtiere bei. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der Vogel- oder Fledermausindividuen vermieden. Die Lärmbelastung sowie die Störwirkung auf geschützte Vogelarten werden reduziert. Für dämmerungs- und nachtaktive Tierarten wie etwa Fischotter, Biber oder Fledermäuse werden Ruhezeiten dadurch geschaffen, dass die Arbeiten außerhalb der Werktage und nachts nicht erfolgen.

Dadurch, dass kein Einbau von Hochborden im Bereich der Deichverteidigungswege erfolgt, wird die Barrierewirkung für wandernde Tiere verringert. Das Verfüllen der Gräben erfolgt in der sog. Vor-Kopf-Arbeitsweise, die eine Nachsuche von Fischen, Rundmäulern, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und höhlenbewohnender Individuen vorsieht und die Tiere bei Bedarf umgesiedelt werden können. Hierdurch werden Beeinträchtigungen für die Tierwelt und benachbarte Vegetation, insbesondere Individuenverluste vermieden.

Die Erdarbeiten werden entsprechend der DIN 18 300⁵⁶ durch fachgerechtes Abräumen des Oberbodens ausgeführt, wobei Maßnahmen zur dauerhaften Bodenverdichtung ergriffen werden, vgl. Nebenbestimmung Kap. A.II.5.4. Dadurch werden standorttypisches Bodenmaterial sowie naturraum- und standorttypische Pflanzen erhalten. Im Bereich der Altablagerungen werden die Anforderungen zum geeigneten Bodenmanagement beachtet, wodurch nachteilige Veränderungen des Grundwassers vermieden werden.⁵⁷ Die Baustelleneinrichtungen und vorübergehend ausgebaute Transportwege werden in Orientierung am Ausgangszustand rekultiviert, um natürliche Bodenverhältnisse und -funktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Boden- oder wassergefährdende Stoffe werden im Zuge der Bauausführung ordnungsgemäß gelagert, um die Belastung für Boden und Wasser zu minimieren.

Um Beeinträchtigungen der Gewässer zu vermeiden, wird nur hydrochemisch und thermisch unbelastetes Wasser in die Oberflächengewässer geleitet. Zudem wird die Wasserführung des Schlossgrabens, des Grabens am Krankenhaus und der zur teilweisen Verfüllung vorgesehen Stillgewässers auch während der bauzeitlichen Änderung sichergestellt. Die Entwässerungsmulden werden naturnah ausgestaltet, um Belastungen für Tier- und Pflanzenlebensräume sowie das Landschaftsbild zu minimieren.

Zur Bodenverbesserung wird für den Wiedereinbau des Auelehms staubarmes hydraulisches Bindemittel genutzt. Nach Bauabschluss werden die nicht mehr benötigten standortfremden Materialien entfernt.

Alle Vorkehrungen sind geeignet nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden und etwaige Belastungen minimieren.

⁵⁵ DIN 18 920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

⁵⁶ DIN 18 300: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten.

⁵⁷ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 317.

3.5. Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG_{alt})

Die zusammenfassende Darstellung am Ende der UVS⁵⁸ enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Dazu gehören unter anderem Aussagen über Art und Umfang sowie Häufigkeit oder Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen. Bei einzelnen Flächen des FFH-Gebietes handelt es sich um natürliche Lebensräume bzw. Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie gem. § 3 Abs. 1 USchadG iVm § 19 BNatSchG, um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und um nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.⁵⁹ Zahlreiche Arten unterliegen als streng oder besonders geschützte Arten dem besonderen Schutzregime des BNatSchG.

Die Auellandschaft ist aus faunistischer Sicht hoch bedeutsam, da der Bereich charakteristischen Arten ein Habitat bietet. Eine besondere Bedeutung nehmen die typischen Biotopkomplexe des Feuchtgebietes von Gewässer, Feuchtgrünland, Röhricht und Gehölzen ein. Hervorzuheben ist, dass die Ausweisung von weiten Teilen des Untersuchungsgebietes entlang der Leine als FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Rahmen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sowie als Landschaftsschutzgebiet, einen besonderen Schutzcharakter für das Planungsgebiet darstellt.

Wechselbeziehungen bestehen zwischen dem Bereich der Leineaue und dem Randbereich, wobei letzteres als Teilhabitat für Amphibien, Fledermäuse und Brutvögel anzusehen ist. Somit sind zahlreiche Bereiche im Untersuchungsgebiet von besonderer Bedeutung.

Für die Beurteilung der Auswirkungen liegen alle notwendigen Informationen vor. Ausgehend von den Informationen sowie der zusammenfassenden Darstellung der UVS, der Stellungnahmen und der Erörterung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im folgenden Abschnitt schutzgutspezifisch im Sinne des § 12 UVPG_{alt} bewertet. Aussagen darüber, ob Umweltauswirkungen schädlich, nachteilig oder gemeinwohlbeeinträchtigend sind, sind Teil dieser Bewertung.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 480 ff.

⁵⁹ Vgl. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 481.

⁶⁰ Vgl. hierzu Nr. 0.5.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV).

3.6. Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

3.6.1. Methoden

Außerordentlich wichtiges Schutzziel innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie ist die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die räumlichen Schutzgutaspekte reagieren empfindlich auf bestimmte Umwelteinflüsse. Die in der UVS dargestellten untersuchungsrelevanten Vorhabenauswirkungen wurden nach Gebietsgegebenheiten aufgeteilt und nach den Schutzgutaspekten Wohnen und Erholen schutzzielbezogen bewertet.

Die Heranziehung des Ist-Zustandes der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie der landschaftsgebundenen Erholungs- und Freizeitfunktionen für die Beschreibung und Bewertung ist vorliegend geeignet zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

3.6.2. Bestand

In der näheren Umgebung des planfestgestellten Hochwasserschutzdeiches finden sich im Wesentlichen Wohnbauflächen und soziale Grundversorgungseinrichtungen wie das Kreiskrankenhaus oder das Schloss Landestrost und eine Kindertagesstätte. Als siedlungsbezogene Freiräume sind zunächst auch die privaten Gärten auf privaten Grundstücksflächen anzuführen. Daneben nehmen Grünflächen und Parkanlagen sowie ein Kinderspielplatz und andere vorhandene Freizeitanlagen die gleiche Funktion ein. Bei den unmittelbar an die Wohnbereiche angrenzenden freien Landschaften handelt es sich ebenfalls um siedlungsnahen Freiraum, der zur Erholung und dem Wohlbefinden der Menschen dient.

Die Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung sind in räumlicher Hinsicht im Untersuchungsgebiet gegeben. Eine entsprechende Nutzung der vorhandenen Wege erfolgt auch.

Eine bestehende Belastung für die Wohn- und Erholungsnutzung ergibt sich insbesondere aus der Gefährdung durch ein Hochwasser und den damit einhergehenden erheblichen Risiken für die Siedlungsflächen.

3.6.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Bei der Durchführung des Vorhabens entstehen temporär Lärm- und Staubimmissionen infolge des den LKW- und Maschineneinsatzes. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen befinden sich im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens und sind dadurch von Belastungen unmittelbar betroffen. Die Attraktivität des Gebiets wird insgesamt durch baustellenbedingte visuelle Beeinträchtigungen gemindert. Zudem kommt es zu

Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit von Erholungsräumen. Bei diesen Auswirkungen handelt es sich um in zeitlicher Hinsicht auf die Bauphase beschränkte Störungen, die durch ein geeignetes Baustellenmanagement zu minimieren sind.

Es kommt durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Vorlandabgrabungen und der Errichtung des Hochwasserschutzes zu einer flächigen Geländeaufhöhung, die das Landschaftsbild verändert. In den Offenlandbereichen verstellt der Deichkörper den Blick in die Leineniederung. Im Bereich siedlungsnaher Freiräume werden durch das Vorhaben Flächen entzogen. Trotz des Abstands wird durch die vorgesehene Höhe des Deichkörpers bis zu 3,30 m die Wohnqualität der unmittelbaren Anwohner beeinträchtigt.

Der Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente ist ein Beeinträchtigungsfaktor für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Im Zuge der Umgestaltung entstehen allerdings auch neue erlebniswirksame Landschaftselemente. Vorhandene Wegebeziehungen mit Ausnahme der Marschstraße bleiben im Wesentlichen bestehen.

In den jeweiligen Bauabschnitten wird während der Bauphase vorübergehend u.a. die Erholungseignung insbesondere durch Lärm, Staub und LKW-Verkehr eingeschränkt sein. Das Landschaftsbild wird vorübergehend durch die Beseitigung der Vegetation und die Überformung der Oberflächen im jeweiligen Bauabschnitt beeinträchtigt sein. Die Erholungseignung (Sperrung der Rad- und Wanderwege, abschnittsweise Einschränkung der Angelnutzung) ist während der Bauzeit zum Teil beeinträchtigt.

Eine Übersicht über die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ist der UVP zu entnehmen.⁶¹

3.6.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die auf das Schutzgut Mensch abzielende Bewertung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Kernbereich des Wohnens die bedeutsamste und zugleich mit Blick auf die möglichen Beeinträchtigungen die empfindlichsten Funktionsbereiche darstellt.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei alle Flächen sowie Grundstücke, welche direkt oder üblicherweise für das Wohnen genutzt werden. Hierzu gehören grundsätzlich alle bauplanerischen als Wohngebiete festgesetzte Flächen. Gleichermäßen von Bedeutung sind diejenigen Grundstücke, die der sozialen Grundversorgung dienen, etwa das Krankenhaus, die Kindertagesstätte sowie das Schloss Landestrost als öffentliches Gebäude. Lediglich von allgemeiner Bedeutung sind die siedlungsbezogenen Frei- und Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen und die vorhandenen Wegebeziehungen im Wohnumfeld.

⁶¹ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 5.3.1., S. 191 ff.

Aus der Schutzgebietsverordnung⁶² des Landschaftsschutzgebietes LSG-H 76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ ergeben sich besondere Bestimmungen für das Schutzgut Mensch. Der allgemeine Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes führt in § 2 LSG-H 76 nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung an.

Aus der Veränderung des Siedlungsrandes resultiert eine Verschlechterung des Erholungsraumes mit allgemeiner Bedeutung. In Bezug auf das Landschaftsbild sind kompensationspflichtige Eingriffstatbestände erfüllt. Die Wohnqualität der angrenzenden Bewohner in direkter Nachbarschaft wird aufgrund der Störung von Blickbeziehungen durch den Hochwasserschutz beeinträchtigt. Allerdings sind die mit dem Vorhaben angestrebten positiven Effekte auf das Schutzgut Mensch gewichtiger. Die menschliche Gesundheit, insbesondere Leib und Leben sowie der Schutz hochwertiger Sachgüter überwiegen insgesamt die aus der Hochwasserschutzmaßnahme resultierenden Nachteile.

Weitergehende Einschränkungen für die angrenzenden Siedlungsflächen ergeben sich aufgrund § 16 NDG überdies nicht, da der Deichfuß in einem Abstand von 50 m zu den jeweiligen Baugrenzen verläuft.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden unter der Voraussetzung der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der aktuell gültigen Richtwerte der AVV-Baulärm als nicht erheblich bewertet. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten. Auch eine vorübergehende visuelle Überformung der für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen sowie die Störung von Wegebeziehungen durch den Baubetrieb vermögen aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung die Schwelle der Erheblichkeit nicht zu überschreiten.

Es kommt lediglich zu einer geringfügigen Verschlechterung der Eignung der Erholungsbereiche. Angrenzende Bereiche stehen weiterhin zur Verfügung und eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist weiterhin möglich. Eine Gefährdung von Siedlungsflächen der Unterlieger durch die Einengung des Retentionsraumes der Leine ist nicht erkennbar. Erhebliche Veränderungen der Abflussverhältnisse durch die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme und der damit verbundenen Einengung des Retentionsraums ergeben sich nicht.

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

⁶² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze, sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ – LSG-H 76) (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2021 Nr. 29, S. 217).

Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG^{alt} zu bewerten.⁶³

3.7. Schutzgut Tiere

3.7.1. Methoden

Zum Schutzgut Tiere werden in der UVS die Umweltauswirkungen hinsichtlich folgender Artengruppen detailliert nach gängigen und abgestimmten Methoden untersucht: Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Fische, Heuschrecken, Biber und Fischotter, Libellen, Laufkäfer, Blattfußkrebse, Landschnecken und Reptilien. Eine Untersuchung weiterer Tierarten bedurfte es nicht.

Eine zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahmen für das Schutzgut Tiere ist in der UVS beschrieben und dargestellt.⁶⁴ Im Jahr 2012 wurden im Untersuchungsgebiet mehrere Tierartengruppen erfasst, die hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahme als untersuchungsrelevant ermittelt wurden. In diese Betrachtung sind auch gebietsbezogene Daten früherer faunistischer Untersuchungen einbezogen. Die Aktualisierungsprüfung im Jahr 2017 hat keine wesentlichen Veränderungen der Habitatausstattung des Raumes festgestellt, sodass die faunistischen Daten aus 2012 als hinreichend aktuell eingestuft werden konnten.⁶⁵

Detailangaben zur Bestandserfassung und der Erfassungsmethodik⁶⁶ sowie Angaben zur Bestandsbewertung der Schutzgüter⁶⁷ und Hinweise zur Bewertungsmethode sind im Anhang der UVS dokumentiert.

3.7.2. Bestand

Brut- und Gastvögel

In dem Untersuchungsgebiet siedelt eine große Anzahl von Vögeln, die für die Auenlandschaft typisch sind. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden 81 Vogelarten nachgewiesen, von denen 56 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes eingestuft werden. 25 Arten hiervon sind Gastvögel, die während der Brutzeit das Untersuchungsgebiet als Rast- und Nahrungsraum nutzen.

⁶³ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlage 3.1, S. 324 f.

⁶⁴ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 3.3, S. 118 f.

⁶⁵ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 3.2, S. 80.

⁶⁶ 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang A 2, S. 528 ff.

⁶⁷ 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang A 2, S. 599 ff.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind besonders oder streng geschützt.⁶⁸ Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten nach § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Darüber hinaus streng geschützt sind folgende nachgewiesene Brutvogelarten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Als Gastvögel streng geschützt sind folgende im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten:

- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)

Der Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie⁶⁹ führt die folgenden Arten an:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)

Für eine detaillierte Darstellung des Bestandes der Brut- und Gastvögel wird auf die UVS verwiesen.⁷⁰ Spätere Untersuchungen haben zudem zahlreiche weitere Vogelarten im Bereich der Leineaue festgestellt, die in einem größeren Betrachtungsbereich zum Vorkommen von Wasservögeln erhoben wurden.⁷¹

⁶⁸ 3. u. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang: Tab. 3-1, Tab. 3-2, Tab. A1-2, Tab. A1-3.

⁶⁹ Vgl. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt Nr. L20/7 vom 26.01.2010.

⁷⁰ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 80 ff.

⁷¹ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 86 ff.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden mindestens zehn Fledermausarten nachgewiesen. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind als streng geschützt eingestuft und gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.⁷² Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist zudem im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet und damit von gemeinschaftlichem Interesse.⁷³

Die häufigste vorkommende Art ist die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Bartfledermaus (*Myotis brandtii*/*Myotis mystacinus*) wurden nachgewiesen. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurden mit lediglich geringer Aktivitätsdichte nachgewiesen. Einzelkontakte erfolgten zu Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Langohrfledermaus (*Plecotus auritus* / *Plecotus austriacus*). Während ihrer Zugzeiten wurde die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) mit geringer Aktivität erfasst.

Amphibien

In den Untersuchungsgewässern wurden fünf Arten festgestellt.⁷⁴ Besonders häufig konnten der Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) und der Seefrosch (*Pelophylax ridibunda*) festgestellt werden. Im Rahmen von Erhebungen der Laichwanderungen wurden vier Arten festgestellt, wobei die Erdkröte (*Bufo bufo*) und der Teichmolch (*Triturus vulgaris*) den Hauptteil ausmachten. Grasfrosch und Teichfrosch traten vereinzelt auf. Von den festgestellten Arten gilt zwar keine als besonders gefährdet, die Gesamtheit der nachgewiesenen Amphibien gilt allerdings als besonders geschützt gem. § 7 BNatSchG.

Fische

Insgesamt wurden 13 Fischarten festgestellt.⁷⁵ Von diesen gilt der Bitterling (*Rhodeus amarus*) als vom Aussterben bedroht, Ukelei (*Alburnus alburnus*) und Hecht (*Esox lucius*) als gefährdet. Der Bitterling ist im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet und demnach eine Art von gemeinschaftlichem Interesse. Daneben werden keine weiteren Arten aus dieser Gruppe in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie geführt. Keine der sonstigen vorkommenden Fischarten ist besonders oder streng geschützt.

⁷² 3. u. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang: Tab. 3-3 und Tab. A1-10.

⁷³ Vgl. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 0007 – 0050.

⁷⁴ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Tab.3-4.

⁷⁵ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang: Tab. 3-5.

Heuschrecken

In den Untersuchungsbereichen wurden insgesamt zwölf Heuschreckenarten festgestellt.⁷⁶ Aus dieser Gruppe wird keine Art in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie geführt, sodass sie als „nicht von gemeinschaftlichem Interesse“ einzustufen sind. Zudem ist keine der nachgewiesenen Heuschreckenarten nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Ferner sind die vorkommenden Arten auch nicht Teil der aktuellen Roten Liste des Bundes.

Biber und Fischotter

Sowohl der Biber (*Castor fiber*) als auch der Fischotter (*Lutra lutra*) sind streng geschützt und zugleich in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie vermerkt.⁷⁷ Das gesamte FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“⁷⁸ ist für die Arten bedeutsam. Die Leine und die angrenzenden Ufer- und Niederungsbereiche fungieren für beide Arten als Wanderkorridor und Nahrungshabitat.

Libellen

Im Untersuchungsgebiet kommen verschiedene Libellenarten vor.⁷⁹ Da keine systematischen Erfassungen durchgeführt wurden, können Angaben zu den vorkommenden Libellenarten unvollständig sein. Besonders oder streng geschützt sind allerdings sämtliche der vorgefundenen Libellen. Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) ist darüber hinaus im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, sodass es sich um eine Art von gemeinschaftlichem Interesse handelt.

Laufkäfer

Im Untersuchungsgebiet kommen verschiedene Laufkäferarten vor.⁸⁰ Keiner der vorkommenden Laufkäfer ist besonders oder streng geschützt. Zudem werden keine Arten aus dieser Gruppe in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie geführt. Da keine systematischen Erfassungen durchgeführt wurden, können Angaben zu den Laufkäferarten unvollständig sein.

⁷⁶ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang: Tab. 3-6.

⁷⁷ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang: Tab. 3-7.

⁷⁸ Natura 2000-Gebiet DE 3021-331 - Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker.

⁷⁹ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang: Tab. 3-8.

⁸⁰ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang: Tab. 3-9.

Blattfußkrebse

Im Untersuchungsgebiet kommen der Frühjahrs-Feenkrebs (*Eubbranchipus grubii*) und der Schuppenschwanz (*Lepidurus apus*) vor. Aktuellere Erhebungen zu Vorkommen von Blattfußkrebsen wurden nicht vorgenommen, sondern lediglich bereits vorhandene Daten ausgewertet. Zwar sind beide im Untersuchungsgebiet vorkommende Blattfußkrebsarten nach der Roten Liste Deutschlands stark gefährdet, keine der Arten gilt jedoch im Sinne des § 7 BNatSchG als besonders geschützt. Zudem werden keine Arten aus dieser Gruppe in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie geführt.

Landschnecken

Im Untersuchungsgebiet kommen die Garten-Schnirkelschnecke (*Cepaea hortensis*) sowie die Gefleckte Schüsselschnecke (*Discus rotundatus*) vor. Aktuellere Erhebungen zu Vorkommen von Landschnecken wurden nicht vorgenommen, sondern lediglich bereits vorhandene Daten ausgewertet. Daher können die Angaben unvollständig sein. Keine der vorkommenden Landschnecken ist allerdings besonders oder streng geschützt. Zudem werden keine Arten aus dieser Gruppe in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie geführt.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet bietet zwar einen potenziellen Lebensraum für Ringelnatter (*Natrix natirx*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Aktuelle Nachweise für ein Vorkommen dieser Arten im untersuchten Gebiet liegen jedoch nicht vor. Beide Arten sind gem. § 7 BNatSchG besonders geschützt. Die FFH-Richtlinie führt diese allerdings nicht in ihren Anhängen.

3.7.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden die Lebensräume verschiedener Tiere in Anspruch genommen. Durch die Errichtung des Hochwasserschutzdeiches und seiner Nebenanlagen werden Tierhabitate beseitigt. Es kommt zu Trenneffekten und einer teilweisen Zerschneidung von Lebensräumen sowie funktionaler Beziehungen. Lebensräume von Tieren werden überbaut. Gehölzbestände, Staudenfluren, Ruderalfluren, Landröhrichte, nährstoffreiche Sümpfe und Oberflächengewässer, die als Lebensräume dienen, werden teilweise beseitigt.

Der allgemeine Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet regelt in § 2 LSG-H 76 nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Zahlreiche betroffene Tierarten unterliegen den besonderen Schutzregelungen des § 44 BNatSchG. Ein Teil der als besonders geschützt geführten Arten ist zusätzlich streng geschützt i.S.d. § 7 Abs. 2 BNatSchG. Lediglich von den Heuschrecken-, Laufkäfer-, Landschnecken- oder Blattfußkrebsarten sind keine besonders oder streng geschützt. Von diesen Gruppen werden auch keine Arten in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie geführt.

Insbesondere durch die Entfernung von Gehölzbeständen zwecks Anlegung von Arbeitsstreifen und die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden bestimmte Flächen den Tieren dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Gleichzeitig entstehen aber auch neue Habitate im Bereich der umgestalteten Freiflächen.

Ein wesentlicher Teil der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt sich also aus Verlusten etwaiger Habitate durch Überbauung oder Geländeumgestaltung sowie sonstiger baubedingter Flächeninanspruchnahme. Durch die Verringerung des Hochwassereinflusses sind bei auentypischen Lebensräumen, die auf regelmäßige Überschwemmung angewiesen sind, Veränderungen der Vegetationsausprägung zu erwarten. Hier bleiben die Lebensräume zwar erhalten, jedoch können die veränderten Habitatbedingungen zur Verschiebung des Artenspektrums führen.

Der anlagenbedingte Verlust der Flächen gründet sich insbesondere in den Befestigungen der Wege oder der Freihaltung des Deichkörpers. Durch Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und die Anwesenheit von Menschen während des Baubetriebes werden empfindliche Tierarten insbesondere während der Bauphase gestört. Im Rahmen der Bautätigkeiten kommt es durch die Inanspruchnahme von Gehölzen, Röhrichen, Gewässern, halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Grünländern und Äckern zu einem temporären Lebensraumverlust für die Tiere. Infolge der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt zudem eine zusätzliche Beeinflussung und Beunruhigung der Tierhabitate.

Wegen der Einzelheiten der baubedingten Auswirkungen wird auf die Übersicht der UVS verwiesen, die in geeigneter Weise die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschreibt.⁸¹

3.7.4. Bewertung von Umweltauswirkungen

Eine Beurteilung der Auswirkungen ist vorliegend möglich und erfolgt anhand der Feststellungen in der Umweltverträglichkeitsstudie. Für detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Umweltauswirkungen wird auf die Ausführungen in der UVS verwiesen.⁸²

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter zu erfüllen. Lebens-

⁸¹ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang: Tab. 5-8.

⁸² 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 7.6.2.2, S. 357 ff.

stätten der geschützten Vogelarten, die beseitigt werden, oder Brutstätten die baubedingt entfallen, werden durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.⁸³ Infolge der Wiederherstellung von betroffenen Biotopen und Neuanlage von Stillgewässern, Ruderalflächen, Nasswiesen/Flutrasen und Sümpfen erfolgt eine ausreichende Kompensation der Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Hinsichtlich der einzelnen Kompensationsmaßnahmen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.⁸⁴

Durch die während der Hauptbrutzeit erfolgenden Geländeumgestaltungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutstätten europäischer Vogelarten von den baubedingten Störungen betroffen sind. Durch die planfestgestellte Maßnahme kann es zudem zu einer Betroffenheit einer wertbestimmenden Art des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“⁸⁵, des Bitterlings, kommen.

Die mit der Verfüllung von Teilen des Schlossgrabens einhergehenden Lebensraumverluste sind als erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets gemäß § 34 BNatSchG anzusehen. Die daraus zunächst resultierende Unzulässigkeit des Vorhabens kann hierbei allerdings durch das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.⁸⁶

Zudem handelt es sich teilweise um erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG, die allerdings durch die Schaffung neuer Habitats i. S. v. § 15 BNatSchG ausgleichbar sind. Auch ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Beeinträchtigungen und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind insbesondere in der Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu sehen, vgl. Nebenbestimmungen Kap. A.II.3.1 u. A.II.3.4. Zudem wurden eine Bauzeiten- und Baulärmbeschränkung (Nebenbestimmungen Kap. A.II.1.11 u. A.II.3.3) sowie eine Umweltbaubegleitung (vgl. Nebenbestimmung Kap. A.II.3.2) verfügt, um die Umweltauswirkungen für die Tiere gering zu halten.

Von besonderer Bedeutung bei diesen Maßnahmen sind auch das Nachsuchen von Individuen und das Vermeiden von Stoffeinträgen. Hierdurch können Individuenverluste reduziert werden. Durch die Schaffung der neuen Habitats, welche den Populationsarten wieder einen Lebensraum von mindestens gleicher Größe bieten, sind die Auswirkungen auf die Tierwelt ausgleichbar. Dabei ist anzumerken, dass der Ort des Eingriffes mit dem Ort der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme nicht übereinstimmen muss, um positive Wirkungen zu entfalten. Alle Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere sind ausgleichbar.

⁸³ Vgl. Nebenbestimmungen Kap. II.3.

⁸⁴ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

⁸⁵ Natura 2000-Gebiet DE 3021-331 - Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker.

⁸⁶ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung; siehe hierzu auch die Abweichungsentscheidung unter Kap. III.4.

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten. Die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vorausgesetzt, ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 12UVPG^{alt} zu bewerten.

3.8. Schutzgut Pflanzen

3.8.1. Methoden

Auf Grundlage der für die FFH-Basiserfassung durchgeführten Biotoptypenkartierung erfolgte eine flächendeckende Kartierung. Das Untersuchungsgebiet wurde in diesem Zusammenhang auf das Vorhandensein von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der einschlägigen Kartierschlüssel⁸⁷ überprüft. Die Beschreibung des Bestandes ist der UVS zu entnehmen. Die genauen Angaben zu der Inanspruchnahme der Biotoptypen sind in der UVS beschrieben.⁸⁸

Bei Wäldern, Gehölzen und Einzelbäumen wurden die dominanten Baumarten festgestellt. Die Erfassungen der Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste und der Vorwarnliste (GARVE 2004) sowie der nach § 7 besonders geschützten Pflanzenarten wurden mittels flächendeckender Biotoptypenkartierung mit Fundort und Bestandsgröße durchgeführt. Die geschützten Moosarten wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung in den von einer direkten Flächeninanspruchnahme betroffenen Flächen nachgesucht. Diese Vorgehensweise ist zur Erfassung geeignet.

Darüber hinaus erfolgte eine Auswirkungsprognose auf die verschiedenen Lebensraumtypen. Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau- und anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

3.8.2. Bestand

Die Leine ist im Untersuchungsgebiet als naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat ausgeprägt. Es sind zudem mehrere Gräben vorhanden, die der Leine und der Kleinen Leine zufließen. In der Niederung befinden sich mehrere Stillgewässer. Entlang der Ufer und in der weiteren Niederung der Leine findet sich an mehreren Stellen Weiden-Auwald (WWS). Daneben tritt in geringer Flächengröße Ahorn-Eschen-Pionierwald (WPE) und Weiden-Pionierwald (WPW) auf. Zudem treten unterschiedlich ausgeprägte

⁸⁷ V. Drachenfels 2014 und 2016, European Commission 2013.

⁸⁸ 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 392 ff.

Gebüsche, Einzelsträucher, Feldhecken und naturnahe Feldgehölze sowie Einzelbäume, Baumgruppen und Kopfbaumbestände in Erscheinung.

Großflächig befinden sich auch nährstoffreiche Sümpfe (NSR) und Landröhrichte (NRS + NRG) in der Niederung. Letztere treten auch gemeinsam mit naturnahen bis halbnatürlichen Staudenfluren oder Feucht- und Nassgrünland in Erscheinung. Zudem treten nährstoffreiche Nasswiesen sowie unterschiedlich ausgeprägte Flutrasen auf. Ferner findet sich Grünland, welches regelmäßig intensiv genutzt wird. In geringem Umfang ist mesophiles Grünland vertreten.

Entlang der Leine finden sich Uferstaudenfluren der Stromtäler, halbruderaler Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren. Aufgrund der siedlungsnahen Lage des Betrachtungsraumes sind zahlreiche sonstige Biotop- und Nutzungstypen der Verkehrs- und sonstigen Flächen sowie Grünanlagen vorhanden. Wegen der Einzelheiten des Pflanzenbestandes wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen.⁸⁹

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier FFH-Lebensraumtypen (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) i.S.v. § 3 Abs. 1 USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG festgestellt.⁹⁰

Es handelt sich dabei um die Lebensraumtypen

- 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions),
- 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe),
- 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und
- 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*).

3.8.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung des Hochwasserschutzdeiches und die damit einhergehende Geländeumgestaltung kommt es zum Verlust und einer Schädigung von Vegetationsbeständen. Insbesondere der Verlust des Hochwassereinflusses führt zu Verlusten auentypischer Vegetationsbestände und gesetzlich geschützter Biotop- und Naturschutzgebiete.

Zwar werden im Zuge der Kompensationsmaßnahmen neue Vegetationsbestände angelegt, dennoch kommt es trotz Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Vegetations- und Biotopverlusten. Hinsichtlich der einzelnen bau- und anlagebedingten

⁸⁹ Eine Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Pflanzenarten der Roten Liste sowie bemerkenswerter Vorkommen findet sich in der UVS, vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 124 ff., Tab 3-13.

⁹⁰ Vgl. 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 50, Tab. 5-6: Aktuell vorkommende Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie der im Wirkraum liegenden FFH-Gebietsteile.

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen nach Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen wird auf Tabelle 7-9 der Anlage 3.2.1 verwiesen.⁹¹

Hinsichtlich der einzelnen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, wird auf Tabelle 7-10 der Anlage 3.2.1 verwiesen.⁹²

3.8.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von Biotopen durch die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere zu Verlusten gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope. Hierbei handelt es sich um den Verlust von Vegetationsbeständen von Uferstaudenfluren und mesophilem Grünland. Daneben kommt es zur graduellen Beeinträchtigung von mesophilem Grünland als FFH-Lebensraumtyp 6510 durch eine schleichende Artenverschiebung in Folge des Verlustes des Hochwassereinflusses auf binnendeichs gelegenen Flächen. Dadurch, dass sich die Flächen künftig landseitig befinden und somit nicht mehr im regelmäßigen Überschwemmungsbereich liegen, geht der Schutz gem. § 30 BNatSchG verloren.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG-H 76⁹³ enthält besondere Bestimmungen für das Schutzgut Pflanzen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 – 6 LSG-H 76 ist es verboten, Gebüsch, insbesondere Weidengebüsch, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes, insbesondere galerieartige Gehölzbestände entlang der Fließgewässer zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung der Gehölze herbeiführen können. Zudem ist es verboten, Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln, wildlebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Hinblick auf dieses Verbot wurde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG unter Kap. A.III.3 eine Befreiung verfügt, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere zur Herstellung eines wirksamen Hochwasserschutzes und dem damit einhergehenden Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung der Stadt Neustadt am Rübenberge notwendig ist, vgl. § 7 Abs. 1 LSG-H 76.

Durch den Verlust des Hochwassereinflusses und die damit einhergehenden Schädigungen von autotypischen Vegetationsbeständen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 BNatSchG, die infolge einer mäßigen Regenerierbarkeit zwar nicht als ausgleichbar, jedoch als ersetzbar nach § 15 BNatSchG eingestuft werden können. Gemäß Eingriffsregelung haben nach §§ 14 ff. BNatSchG für die erheblichen

⁹¹ Vgl. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 392 ff., Tab. 7-9.

⁹² Vgl. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 401, Tab. 7-10.

⁹³ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze, sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ – LSG-H 76) (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2021 Nr. 29, S. 217).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen (Biotoptypen) umfangreiche biotopspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen, die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt sind.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG festzustellen. Daraus resultiert grundsätzlich eine Unzulässigkeit des Vorhabens. Diese kann hierbei allerdings wegen Fehlens zumutbarer Alternativen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wurde mit der unter Kap. A.III.2 verfügten Entscheidung eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen, da die Beeinträchtigungen hier ausgleichbar sind. Der Verlust der Flächen an mesophilem Grünland des Lebensraumtyps 6510 des Anhanges I der FFH-Richtlinie ist allerdings nicht i.S.d. § 30 BNatSchG ausgleichbar. Dieser Verlust des geschützten Biotops wird vorliegend über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gerechtfertigt, die hier aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls in Kap. A.III.3 verfügt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen (Biotoptypen) in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und der sonstigen verfügten Entscheidungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG_{alt} zu bewerten.

3.8.5. Biologische Vielfalt

Die Bearbeitung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ erfolgte entsprechend der UVS über die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Hinsichtlich dieses Schutzgutes ist das Vorhaben deshalb ausgehend von der obigen Einschätzung bei diesen Schutzgütern gleichfalls als verträglich im Sinne des § 12 UVPG_{alt} zu bewerten.

3.9. Schutzgut Boden

3.9.1. Methoden

In der UVS wurden vorhandene Daten ausgewertet und anhand der aktuellen Bodennutzung sowie der Vorbelastungen einer Bewertung zugeführt. Zudem erfolgte eine Überprüfung der Schutzgutausprägungen mittels Biotoptyperfassung und historischer Kartenwerke. Die verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken sind geeignet, angemessen und als ausreichend zu bewerten.

3.9.2. Bestand

Im Untersuchungsgebiet treten als Bodentypen Vega, Gley-Vega, Gley-Braunerde (auch mit Plaggenauflage), Pseudogley und Podsol in Erscheinung. In der Niederung der Leine sind überwiegend die beiden erstgenannten Bodentypen vorzufinden. Hinsichtlich des genauen Bestandes wird auf die Übersicht der Tabelle 3-18 der UVS verwiesen.⁹⁴

Im direkten Bereich des Vorhabens wurde unter dem 0,30 m bis 1,10 m tiefen Oberboden Auenlehm aufgeschlossen, der bis in eine Tiefe von ca. 1,20 bis 5,40 m reicht und überwiegend aus sandigem, schwach tonigem bis tonigem, schwach humosem Schluff besteht. Darunter liegen Terrassensande aus schwach feinsandigen bis feinsandigen Mittel- bis Grobsanden oder aus kiesigen, schwach schluffigen Sanden.

Der Bereich weist teilweise in Bezug auf die mit Vega bestimmten Bereiche ein hohes ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Aufgrund dieser guten Bodenfruchtbarkeit handelt es sich in einzelnen Abschnitten auch um schutzwürdige Böden.

Die Böden weisen insgesamt entsprechend ihrer vormaligen Flächennutzungen eine unterschiedlich starke Überformung aus. Veränderungen der natürlichen Bodenstrukturen und -verhältnisse liegen insbesondere im Bereich der Uferzonen der Fließgewässer durch Umgestaltung, Abgrabung oder Aufschüttung vor oder auf den landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen vor. Altablagerungen sind im Untersuchungsgebiet an mehreren Stellen vorhanden. Hierbei handelt es sich um eine Halde mit Bodenaushub eines Baugebiets östlich vom Friedhof, ein altes Grabensystem, das eine Grube mit Bauschutt, Bodenaushub, Haus und Sperrmüll darstellt, sowie im Bereich des Silbernkamps nahe des Spielplatzes um eine Grube mit Bodenaushub, Bauschutt, Schrott, Haus- und Sperrmüll.⁹⁵ Als Hintergrundbelastung sind die erhöhten Schwermetallgehalte der Überflutungssedimente in der Leineniederung einzuordnen.

Schließlich sind auch Schadstoffeinträge über Pestizide, Dünger oder Immissionen des Kraftfahrzeugverkehrs in den Randstreifen der stärker frequentierten Straßen ein wesentlicher Vorbelastungsfaktor für das Schutzgut Boden.

3.9.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Für die Dammbaumaßnahmen sind umfangreiche Arbeiten zum Bodenabtrag, Bodenerlagerung und Bodenauftrag erforderlich. Dabei sind Versiegelungen, Verdichtungen und Änderungen der gewachsenen Bodenstruktur zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen, sowie den Baubetrieb auf den Abgrabungsflächen kommt es zu Überformungen und Verdichtung des offenen Bodens. Eine Inanspruchnahme von Bodenbereichen mit besonderer Wertstufe erfolgt hierbei jedoch nicht.

⁹⁴ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 141, Tab. 3-18.

⁹⁵ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 3.4.3, S. 142 ff.

In den jeweiligen Arbeitsstreifen kommt es insbesondere durch den Einsatz von Baufahrzeugen zu Bodenumlagerungen und Überformungen unbefestigter Bodenbereiche sowie zu mechanischen Belastungen für das Gefüge des Unterbodens, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen vorübergehend eingeschränkt werden und der Grad der Naturnähe gemindert wird. Die Veränderung des Hochwassereinflusses wirkt sich insbesondere auf die Bodenflächen der Abgrabungsflächen aus. Hier kommt es zu einer Verstärkung des Hochwassereinflusses. In anderen Teilbereichen wird die Standortfeuchte reduziert.

In Bezug auf die binnendeichs gelegenen Flächen sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden erkennbar, da diese nicht entwässert werden. Aufgrund von Umlagerungen sowie Veränderungen der Standortfeuchte und Nutzungseinflüsse entstehen im Bereich der Deichaufschüttungen, Gräben und Entwässerungsmulden und der sonstigen Überformungen dauerhaft veränderte Bodenstandorte. Eine Überbauung von Bodenflächen insbesondere durch Deichverteidigungswege, Rampen oder sonstige befestigte Flächen bedingt einen Verlust an natürlichen Bodenfunktionen.

Weiter kommt es zu einer Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes dadurch, dass grundwassergeprägte Böden entwässert werden. Diese Schädigung ist allerdings baubedingt und in zeitlicher Hinsicht auf die Bauphase beschränkt. Die Rekultivierung der für den Baustellenbetrieb genutzten Flächen stellt im Anschluss an die Baumaßnahmen allerdings die wesentlichen Bodenfunktionen wieder her. Dauerhafte Verdichtungen werden rückgängig gemacht, dauerhafte Bodenbelastungen durch Betriebsstoffe werden durch geeignete Vorkehrungen verhindert, vgl. Nebenbestimmung Kap. A.II.5.4.

Hinsichtlich einer detaillierten Darstellung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden wird auf Tabelle 5-19 der UVS verwiesen.⁹⁶

3.9.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Altablagerungen des Untersuchungsgebiets unterliegen den Bestimmungen der Bodenschutzgesetze des Bundes, des Landes und untergesetzlichen Vorschriften. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG-H 76⁹⁷ enthält besondere Bestimmungen für das Schutzgut Boden. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-H 76 ist es verboten, die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Stoffe aller Art einzubringen oder Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, Steilufer zu beschädigen oder zu zerstören, Abfälle aller Art abzulagern oder zu entsorgen.

⁹⁶ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Tab. 5-19, S. 263 ff.

⁹⁷ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze, sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ – LSG-H 76) (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2021 Nr. 29, S. 217).

Im Hinblick auf dieses Verbot wurde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG mit der unter Kap. A.III.3 verfügten Entscheidung eine Befreiung erteilt, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere zur Herstellung eines wirksamen Hochwasserschutzes und dem damit einhergehenden Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung der Stadt Neustadt am Rügenberge notwendig ist.

Bodenversiegelung, -überbauung, -überformung als auch die -verdichtung sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorliegend zwar nicht ausgleichbar, aber ersetzbar nach § 15 BNatSchG sind. Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen ist ein Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG möglich, der insbesondere diejenigen Maßnahmen betrifft, die geeignet sind, ähnliche Funktionen und Werte für das Schutzgut Boden zu schaffen. Entsprechend der unter Kap. A.II.5.4 verfügten Nebenbestimmung werden die Erdarbeiten fachgerecht durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen ergriffen, um eine dauerhafte Bodenverdichtung zu vermeiden. Die Bodenfunktionen werden nach der Bauausführung wiederhergestellt.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen verbleiben keine nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG_{alt} und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Boden in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG_{alt} zu bewerten.

3.10. Schutzgut Wasser

3.10.1. Methoden

Das Schutzgut Wasser wurde auf der Datengrundlage vorhandener Unterlagen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Biotopkartierung beschrieben und ausgewertet. Dabei wurde die Unterteilung in drei Teilschutzgüter vorgenommen, Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer), Grundwasser sowie Überschwemmungsflächen (Hochwasserrückhaltung).

Die verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken sind angemessen und als ausreichend zu bewerten.

3.10.2. Bestand

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Fließgewässer Leine, von der im Norden die Kleine Leine abzweigt. Das Gewässernetz der Leine besteht aus Teilabschnitten der Leine bzw. Kleinen Leine und einzelnen Gräben sowie mehreren unterschiedlich ausgeprägten Stillgewässern. Daneben finden sich mehrere Stillgewässer sowie größere und kleine Gräben.

Der überwiegende Teil der Gewässer ist aufgrund der vergleichsweise naturnahen Struktur mit Einschränkung von besonderer Bedeutung. Lediglich die naturfernen Strukturen sind mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung beziehungsweise von geringer Bedeutung. Vorbelastungen von Grundwasser oder Oberflächengewässern ergeben sich aus direkten oder indirekten Beeinträchtigungen, die regelmäßig auf menschliche Nutzungen zurückzuführen sind.

Grundwasserstände liegen bereichsweise oberflächennah. Von besonderer Bedeutung für das Grundwasser sind diejenigen Bereiche, die in qualitativer Hinsicht eine sehr geringe stoffliche Beeinträchtigung des sich erneuernden Grundwassers aufweisen. Allgemeine Bedeutung haben dabei die Flächen, die zur Grundwasserneubildung beitragen. Eine besondere Bedeutung für die Funktion der Hochwasserrückhaltung kommt den Flächen mit Dauervegetation, etwa Grünländern, Sümpfen und Wäldern zu.

3.10.3. Beschreibungen der Umweltauswirkungen

In der UVS werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungsfeldern beschrieben.

Im Untersuchungsgebiet ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen nur vorübergehende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die im Vergleich zu den dauerhaften anlagebedingten Veränderungen des Gewässerabschnitts von untergeordneter Bedeutung sind.

Während des Baubetriebs kommt es zu temporären Veränderungen der Grundwasserstände und zum Verlust eines Oberflächengewässers, was sich insbesondere auf das Schutzgut Pflanzen auswirkt. Die Flächenbefestigung bzw. Flächenversiegelung führt dazu, dass Flächen für die Grundwasserneubildung verloren gehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind allerdings nicht zu erwarten, Gebiete von besonderer Bedeutung wie etwa Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Weiter befinden sich keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.

Durch die Vorlandabgrabungen und sonstigen Flächeninanspruchnahmen kommt es zu einer Veränderung von Gewässerstrukturen. Dabei werden insbesondere vorhandene Fließgewässer umgestaltet, wobei unterschiedliche Gräben betroffen sind. Diese Bereiche werden überwiegend temporär verrohrt, lediglich in Einzelfällen vollständig

überschüttet. Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zum Verlust einzelner Gewässerteile von allgemeiner Bedeutung und einer Verringerung des Retentionsraumes.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden Gewässerbelastungen etwa durch Bau- und Betriebsstoffe und Abwässer insgesamt verhindert, vgl. Nebenbestimmung II.2.1.

Hinsichtlich einer detaillierten Darstellung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser wird auf Tabelle 5-21 der UVS verwiesen.⁹⁸

3.10.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unerheblich. Die vorübergehenden baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Vergleich zu den dauerhaften anlagebedingten Veränderungen von untergeordneter Bedeutung.

Gem. § 77 Abs. 1 S. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nach § 77 Abs. 1 S. 2 WHG zu treffen. Vorliegend sind die Maßnahmen ausgleichbar i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Errichtung des Hochwasserschutzdeiches erfolgt zudem mit dem Ziel des Hochwasserschutzes im Sinne des § 77 Abs. 1 WHG. Überdies streiten überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Errichtung des Deiches, die den Verlust an Retentionsfläche zu rechtfertigen vermögen. Dieser kann ohnehin durch die Vorlandabgrabungen ausgeglichen werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Demnach werden die Auswirkungen der Maßnahme nicht als erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG gewertet.

Die Inanspruchnahme der Stillgewässer wird ausreichend kompensiert.⁹⁹ Die Maßnahmen der Beseitigung des Stillgewässers sowie die Anlage eines neuen Gewässers stellen Gewässerausbaumaßnahmen gem. § 67 WHG dar und werden mit der unter A.III.5 verfüigten Entscheidung genehmigt. Der Ausbau beeinträchtigt insbesondere nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG und konnte damit zugelassen werden. Betroffen ist der Wasserkörper 21001.

⁹⁸ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Tab. 5-21, S. 267 ff.

⁹⁹ Vgl. Kompensationsmaßnahmen, 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Der chemische Zustand ist mit „nicht gut“ eingestuft. Die Einstufung und weitere Informationen können dem Wasserkörperdatenblatt¹⁰⁰ entnommen werden.

Als in dem Gewässerabschnitt deutlich bis stark verändert definierter Gewässerabschnitt ist die Leine so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, vgl. §§ 27 Abs. 2, 28 WHG i. V. m. § 36 NWG. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Leine bewirkt. Durch die in der UVS beschriebenen Schutzvorkehrungen¹⁰¹ wird vermieden, dass Wasserqualität, Wasserwerte, Uferstrukturen oder Artengemeinschaften als Qualitätsmerkmale des Gewässers beeinträchtigt werden.

Das Grundwasser ist gemäß § 47 WHG, § 87 NWG so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, vgl. § 47 Abs. 1 WHG. Bei Anwendung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachteilige Veränderungen hinsichtlich der vorbezeichneten Bewirtschaftungsziele festzustellen.

Geringfügige Verluste an grundwasserabhängigen Landökosystemen beeinflussen nicht die ökologischen Qualitätsmerkmale der Leine. Es erfolgt ein angemessener Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung.¹⁰² Die Planfeststellungsbehörde kann zudem keine Auswirkungen erkennen, die der gebotenen Verbesserung des ökologischen Potenzials der Leine abträglich wären oder eine nachteilige Veränderung des Zustandes herbeiführen würden, sodass die planfestgestellte Maßnahme nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot nach § 27 WHG verstößt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen sowie der verfügten Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG_{alt} zu bewerten.

3.11. Schutzgüter Klima und Luft

3.11.1. Methoden

Die Schutzgüter Klima und Luft wurden in der UVS zusammen bearbeitet. Als Datengrundlage dienten vorhandene Unterlagen sowie das Ergebnis der Biotoptypenkartie-

¹⁰⁰ Wasserkörperdatenblatt (Stand Dezember 2016) 21001 Leine, Westaue-Aller.

¹⁰¹ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 184 ff.

¹⁰² Vgl. Kompensationsmaßnahmen, 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

rung und der Realnutzung. Es erfolgte die Ermittlung der Bestandssituation, der Vorbelastungen sowie eine Funktionsbewertung. Die verwendeten Erfassungs- und Prognose-Techniken sind angemessen und als ausreichend zu bewerten.

3.11.2. Bestand

Im Untersuchungsgebiet wird die Leineniederung zwischen der Ortslage Empede und Bordenau aus lokalklimatischer Sicht als Kalt- und Fischluftentstehungsgebiet eingestuft. Dieses Gebiet nimmt eine Ausgleichsposition gegenüber den belasteten Siedlungsgebieten der Stadt Neustadt am Rügenberge ein. Der Talraum ist verbunden mit dem Fließgewässer als Leitbahn für den Luftaustausch zwischen diesen Räumen zu betrachten. Demzufolge kommt dem Luftraum der Leineniederung und den daran angrenzenden Frei- und Grünflächen im Untersuchungsgebiet insgesamt eine lokalklimatische Sondersituation zu.

3.11.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch den zeitlich begrenzten und abschnittsweise erfolgenden Bau ist nicht mit einer Änderung der Funktionen zu rechnen. Untersuchungsrelevante betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Gehölzbestände mit relevanter Immissionsschutzfunktion sind nicht betroffen. In Bezug auf die bioklimatisch wertvollen Bereiche oder die Kaltluftentstehungsgebiete ergeben sich durch die Flächeninanspruchnahme allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen.¹⁰³ Die Funktionen bleiben jedoch im Wesentlichen erhalten.

3.11.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v § 14 BNatSchG für das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird der Untersuchungsraum gleiche Funktionen aufweisen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sowie der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG^{alt} zu bewerten.

¹⁰³ Vgl. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Tab. 7-20, S. 461.

3.12. Schutzgut Landschaft

3.12.1. Methoden

Bearbeitungsgrundlage waren die Daten der Biotoptypenkartierung, die ergänzende Erfassung landschaftsbildspezifischer Elemente und Störungen sowie die Auswertung vorhandener Unterlagen. Für das Untersuchungsgebiet wurde die sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft analysiert, in Einheiten unterteilt und nach gängigen Kriterien bewertet. Vorbelastungen wurden aufgezeigt, Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt.

3.12.2. Bestand

Das Landschaftsbild ergibt sich ganz wesentlich aus dem Zusammenwirken flächiger, linienhafter und punktueller Landschaftsbildelemente. Bei den flächigen Landschaftsbildelementen dominieren insbesondere Grünlandflächen, sowie Sumpfbereiche, Röhrichte und Uferstaudenfluren.

Seltener treten Staudenfluren, Gebüsch, Hecken sowie Wälder und Stillgewässer auf, die das Landschaftsbild ebenso prägen. Den Gesamtraum gliedernde linienhafte Elemente bilden die Leine und sonstige Gräben sowie Hecken, Baumreihen, Wege und Straßen. Punktuelle Landschaftsbildelemente stellen Einzelbäume und Gehölzgruppen dar. Resultierend aus den vorherrschenden Landschaftsbildelementen, der Nutzung und Störungen lassen sich insgesamt zehn Landschaftsbildeinheiten unterscheiden, die in Tabelle 3-24 der UVS dargestellt sind.¹⁰⁴

3.12.3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Untersuchungsrelevante betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Temporär kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen oder im Bereich der Arbeitsstreifen zum Verlust von Landschaftsbildelementen. Aufgrund von Lärm-, Staub-, oder Schadstoffemissionen des Baustellenverkehrs wird eine ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft beeinträchtigt. Während des Baubetriebs und damit einhergehendem Transport von Bodenmaterial kommt es in siedlungsnahen Erholungsgebieten zu geringen Beeinträchtigungen.

Durch Errichtung des Hochwasserschutzdeiches kommt es infolge der Aufschüttung zu Reliefumgestaltungen und dem Verlust von Landschaftsbildelementen. Auch durch die Vorlandabgrabungen werden Landschaftsbildelemente in Anspruch genommen oder zerstört.

¹⁰⁴ Vgl. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Tab. 3-24, S. 161.

3.12.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen sind temporär und unerheblich. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung und die Nebenbestimmungen bleiben die Belastungen unter der Erheblichkeitsschwelle oder lassen sich gänzlich vermeiden.

Aus der Schutzgebietsverordnung LSG-H 76¹⁰⁵ „Mittlere Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ ergeben sich indirekt auch besondere Bestimmungen für das Schutzgut Landschaft. Demnach sind zahlreiche Handlungen verboten oder bedürfen der vorherigen Erlaubnis, die geeignet sind den Landschaftscharakter oder die landschaftlichen Strukturen und somit auch das Landschaftsbild nachteilig zu verändern.

Bei dem Verlust zahlreicher wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit, Überformung der Landschaft und Störung sowie Verlust von Sichtbeziehungen durch die Errichtung des Deiches handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar sind. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind jedoch geeignete Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der verfügbaren Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend für das Schutzgut Landschaft in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG^{alt} zu bewerten.

3.13. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.13.1. Methoden

Grundlage für die Bearbeitung des Schutzgutes sind insbesondere die Verzeichnisse der unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover und der Stadt Neustadt am Rübenberge über festgestellte Boden- oder Baudenkmale. Zudem erfolgte eine Auswertung weiterer Planunterlagen bezogen auf das Vorkommen historischer Kulturlandschaftsteile und -elemente sowie sonstige Sachgüter.

3.13.2. Bestand

Im Norden des Untersuchungsgebietes befindet sich als Baudenkmal das Schloss Landestrost mit seiner Festungsanlage. Zudem finden sich mehrere archäologische Fundstellen. Im südlichen Planungsbereich wurde ein Gefäß aus der jüngeren vorrömischen Eisenzeit gefunden, wobei es sich um einen nicht näher bestimmten Einzelfund handelt.

¹⁰⁵ Nds. Ministerialblatt Nr. 29/2021, S. 217.

Der Leineabschnitt im Untersuchungsgebiet stellt vorliegend kein spezielles Sachgut dar, da das Fließgewässer ausschließlich weit außerhalb des Plangebietes in einem kleinen Teilstück durch motorisierte Boote befahrbar ist. Ein Gebrauch zum Transport von Gütern durch die Binnenschifffahrt erfolgt im Planungsgebiet nicht mehr.

Durch Land- und Forstwirtschaft wird die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion ermöglicht. Bei den landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen handelt es sich ebenfalls um Sachgüter. Auch die verschiedenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Regen- und Schmutzwasser, Lichtwellenleiter) stellen sonstige Sachgüter dar. Im Bereich der Siedlungsgrundstücke sind Gebäude und andere private Sachgüter vorhanden.

3.13.3. Beschreibung von Umweltauswirkungen

Besondere Empfindlichkeiten ergeben sich in erster Linie durch eine direkte Flächeninanspruchnahme von Flächen mit Kultur- oder sonstigen Sachgütern. Durch die Umgestaltung ergeben sich Reliefänderungen. Es kommt zu einem Verlust von Sachgütern. Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zur Beeinträchtigung von Kulturgütern. Durch baubedingte Erschütterungen kann es zur Gefährdung von bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmälern (vor allem durch Rammarbeiten) kommen, da einzelne Abschnitte des Deiches vergleichsweise nah an Gebäude herantreten.

Die Errichtung des Deiches stellt jedoch auch einen Schutz der durch Hochwasser gefährdeten Kulturgüter dar. Die Reduzierung dieser Überschwemmungsgefährdung wirkt sich auch positiv auf die Siedlungsbereiche und damit auch auf Bauwerke von historischer Bausubstanz aus. Durch die Absenkung oder Erhöhung der Strömungsrichtung sowie die Grundwasserbeeinflussung insgesamt ist eine Gefährdung von Bau- und Bodendenkmälern zwar grundsätzlich möglich, diese wird jedoch durch die Vermeidungsmaßnahmen und die Baubegleitung minimiert.

3.13.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Schloss Landestrost unterliegt als Denkmal dem Schutz des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Danach sind Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen, vgl. § 1 NDSchG. Alle Kulturdenkmale sind grundsätzlich von hoher Bedeutung für das Schutzgut.

Es kann vorhabensbedingt zu Beeinträchtigungen im Sinne des § 6 NDSchG kommen. Gemäß § 7 NDSchG ist eine Befreiung jedoch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich. Solche Gründe liegen hier vor. Der Hochwasserschutz dient der menschlichen Gesundheit und insbesondere dem Schutz für Leib und Leben der Anwohner sowie dem Schutz hochwertiger Sachgüter der Bevölkerung der Stadt Neustadt am Rübenberge. Es liegt demnach im überwiegenden öffentlichen Interesse, einen geeigneten Hochwasserschutz herzustellen.

Durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz, Kap. A.II.4.) von Beeinträchtigungen können etwaige Verluste an bedeutsamen Objekten vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG können entsprechend vermieden werden.

Durch die Flächeninanspruchnahme ist künftig zumindest auf Teilflächen eine Nahrungsmittel- oder Rohstoffproduktion durch die Landwirtschaft nicht mehr möglich. Diesbezüglich besteht allerdings keine gesetzliche Kompensationspflicht.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzguts Kultur- oder sonstige Sachgüter in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG_{alt} zu bewerten.

3.14. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen wurden allgemein beschrieben und bewertet. Zwischen den behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ausreichend berücksichtigt wurden. So führt etwa ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Biotopen gleichzeitig zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft.

Die Bodenversiegelung betrifft nicht nur das Schutzgut Boden, sondern kann auch die Grundwasserneubildung vermindern und den Oberflächenabfluss erhöhen, sodass hierbei auch das Schutzgut Wasser beeinträchtigt ist. Gleichzeitig sind die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betroffen. Bei der Umgestaltung von Fließgewässern ist nicht nur das Schutzgut Wasser betroffen, sondern auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG_{alt} zu bewerten.

3.15. Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG_{alt})

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Wenn Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden sind, ist außerdem eine umweltinterne Abwägung erforderlich. Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) müssen darüber hinaus in der medienüber-

greifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. welche entscheidungserheblich sind.

Zusammenfassung der Einzelergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁰⁶

Schutzgüter	Verträglichkeit im Sinne des § 12 UVPG ^{alt}		
	(baubedingt)	(anlagebedingt)	(betriebsbedingt)
Menschen	(+)	(+)	+
Pflanzen	(-)	(-)	+
Biologische Vielfalt	(-)	(-)	+
Tiere	(-)	(+)	+
Boden	+	(+)	+
Wasser	+	(-)	+
Landschaft	+	(-)	+
Klima und Luft	+	+	+
Kultur- u. sonst. Sachgüter	(+)	(-)	+

Erläuterungen:

+ = verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich

(+) = mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen/Nebenbestimmungen verträglich

(-) = Auswirkungen bedingt unverträglich

- = nicht verträglich (Unzulässigkeitsbereich)

¹⁰⁶ Vgl. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Tab. 7-26, S. 477.

Aus der Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme ergibt sich, dass die beschriebenen Auswirkungen bei den Schutzgütern nach § 12 UVPG_{alt} nicht weiter vermeidbar sind und somit hinzunehmen sind. Unter der Bedingung der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nimmt die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis an, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen verträglich gemäß § 12 UVPG_{alt} sind.

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt. Nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Maßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG_{alt} genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu eigen. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass die Umweltbeeinträchtigungen zutreffend dargestellt und bewertet sind. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder ersetzbar, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Die Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Maßstäben zu seiner Unzulässigkeit führen. Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von besonderer Bedeutung, dass die Maßnahme dem Hochwasserschutz dient und sich dadurch deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter auswirkt, da ein wirksamer Hochwasserschutz für die Region hergestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Realisierung des Hochwasserschutzdeiches zwar mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft verbunden ist. Diese werden jedoch durch die in der UVS dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei Einhaltung der zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Natur und Landschaft verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich.

Das Vorhaben wird daher als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

Das Vorhaben ist damit gemäß § 12 UVPG_{alt} unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.

4. Belange der Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹⁰⁷ mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 WHG, § 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden bei dem Vorhaben eingehalten bzw. berücksichtigt. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und damit ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung ist.¹⁰⁸

4.1. Genehmigungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur dann festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG), und die Anforderungen nach dem WHG sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Bei der Planfeststellung ist somit zu prüfen und zu entscheiden, ob das Vorhaben wegen zu erwartender Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der Unvereinbarkeit mit zwingenden Vorschriften des Wasserrechts oder anderer Rechtsbereiche, etwa aus Gründen des Naturschutzes versagt werden muss.¹⁰⁹ Derartige Versagungsgründe sind vorliegend nicht erkennbar.

§ 78a WHG sieht zwar besondere Schutzvorschriften innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete vor. Diese Schutzvorschriften gelten jedoch ausdrücklich nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Die Voraussetzungen werden für die wasserrechtlichen Anforderungen des Vorhabens ausweislich der planfestgestellten Unterlagen unter Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen aus den nachfolgend erläuterten Gründen erfüllt.

¹⁰⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327, S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32).

¹⁰⁸ Vgl. VGH Mannheim, 23.09.2013, 3 S 284/11, Rn. 129.

¹⁰⁹ Vgl. Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, § 68 WHG, Rn. 22.

4.2. Ausschluss von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Das Vorhaben führt gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, da eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr damit nicht verbunden ist. Vielmehr dient die Maßnahme gerade dazu, die Stadt Neustadt am Rügenberge vor Hochwasser und den damit verbundenen Folgen zu schützen.

Geeignete und zumutbare Alternativen zur Durchführung der vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahme sind nicht gegeben, da bei einem einhundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) weite Teil des Wohngebietes im Bereich des Silbernkamps überflutet werden und ca. 250 Wohnhäuser und 186 Nebengebäude betroffen wären. Die Höhe des Schutzdeiches ist geeignet, um bei einem HQ₁₀₀-Hochwasser einen ausreichenden Schutz zu bieten. Die Alternativen-/Variantenprüfung¹¹⁰ hat gezeigt, dass es für die bestehenden örtlichen Verhältnisse keine anderen, besser geeigneten Hochwasserschutzmaßnahmen mit geringeren nachteiligen Auswirkungen gibt.

Unabhängig hiervon ist gem. § 68 WHG sicherzustellen, dass von dem Vorhaben selbst keine erheblichen Hochwasserrisiken ausgehen und dass eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, vermieden wird. Mit dem geplanten Hochwasserschutz geht ein gewisser Verlust an Retentionsraum einher. „Zerstörung“ natürlicher Rückhalteflächen ist als die restlose Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen auszulegen.¹¹¹ Nach Abzug der Flächen, die im Bebauungsplan als überbaubar oder als Baulücke im Sinne des § 34 BauGB festgesetzt sind und damit den Charakter als natürliche Rückhaltefläche verloren haben, ergibt sich insgesamt ein Verlust an Retentionsraum von ca. 157.000 m³. Für diesen Verlust an natürlichen Rückhalteflächen erfolgt ein Ausgleich im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Ein Ausgleich des Retentionsraumes erfolgt sogar über das Maß der Vorlandabgrabungen hinaus.

Die planfestgestellten Maßnahmen zielen auf die Errichtung des Hochwasserschutzdeiches ab, ohne dabei den Hochwasserabfluss wesentlich zu verändern. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts¹¹² stellt eine mit dem Ausbau verbundene lokale Erhöhung der Stau-, Grund- und Druckwassergefahren keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar, wenn der Ausbau insgesamt zu einer Verringerung der Hochwassergefahr beiträgt. Hydraulische Berechnungen haben vorliegend gezeigt, dass es bei einem HQ₁₀₀-Hochwasser zu einem bis zu 0,2 m³/s höheren Abfluss am unterstromigen Pegel Neustadt kommt. Bei einem Abfluss von 1.040 m³/s (HQ₁₀₀) beträgt diese Erhöhung weniger als 1 ‰. Ein um 0,2 m³/s höherer Spitzenabfluss bewirkt im Unterwasser am Pegel Neustadt keine nachweisbare Wasserstandserhöhung, sodass Abweichungen der Hochwasserverhältnisse für Unterlieger insgesamt nicht nachweisbar sind.

¹¹⁰ Vgl. Kap. B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

¹¹¹ Schenk in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 55. EL September 2020, § 68 WHG, Rn. 23.

¹¹² BVerwG, 22.10.2015, 7 C 15/13, NVwZ 2016, 312.

Soweit für die Maßnahmen Flächen in Anspruch genommen werden müssen, um die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorgaben und der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten, handelt es sich hierbei nicht um eine erhebliche Einbuße der Hochwasserrückhaltefähigkeit der angrenzenden Gebiete.

Zudem wird durch die Maßnahme der Auwald nicht zerstört. Eine wichtige Vorkehrungsmaßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Weiden-Auwaldes stellt die Ausführung des Deiches in dem Bereich bei Station 0+920 dar. Um eine Beanspruchung des Lebensraumtyps Auwald zu vermeiden, ist als tragendes Element eine innenliegende Stahlpundwand vorgesehen.

In die Entscheidung über die Planfeststellung sind die konkretisierten Bewirtschaftungsziele je nach Art des auszubauenden Gewässers als zwingende Vorgaben einzustellen.¹¹³ Nach den Darlegungen der FGG WESER (2016b) befindet sich das Untersuchungsgebiet im Flussgebiet der Weser, insbesondere im Teilraum Leine (4880) - Planungseinheit Leine/Westaue. Der Fließgewässerabschnitt im Untersuchungsgebiet (Wasserkörpernummer 21001 - Leine, Westaue-Aller) ist von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Nach den Darlegungen der FGG WESER (2016a) ist der ökologische Zustand des entsprechenden Wasserkörpers „schlecht“. Der chemische Zustand wird insgesamt mit „schlechter als gut“ bewertet. Als überregionale Bewirtschaftungsziele sind die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge, Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser und die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels anzuführen.¹¹⁴

Für die im Bereich des Vorhabens teilweise festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Leine ist eine Inanspruchnahme der Flächen gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 WHG zulässig, da der Bau von Dämmen und Deichen nicht unter die in § 78 Abs. 1 S. 1 WHG enthaltenen Verbote fällt. Von diesen Verboten befreit sind allgemein Maßnahmen, die von ihrer Art her grundsätzlich zu keinem Konflikt mit den Anforderungen des wasserhaushaltsgesetzlichen Hochwasserschutzes führen können oder deren Vereinbarkeit mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen im Rahmen eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Beides ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben dient gerade dem Hochwasserschutz und die hochwasserschutzrechtlichen Anforderungen wurden im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung geprüft und berücksichtigt.

Mithin ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 3 oder 4 WHG nicht erforderlich. Für Gewässerausbaumaßnahmen gelten die in den §§ 67, 68 WHG festgeschriebenen Ausbaugrundsätze als die speziellere Regelung.

¹¹³ Czychowski/Reinhardt, § 78 WHG, Rn. 31; Ausbauten, die den Zielen nicht genügen, sind nur ausnahmsweise und nur unter den Voraussetzungen der §§ 30, 31 WHG planfeststellungs- oder plangenehmigungsfähig.

¹¹⁴ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 274.

4.3. Einhaltung der Anforderungen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG und § 107 NWG

Die Hochwasserschutzmaßnahme konnte planfestgestellt werden, weil auch die weiteren Anforderungen des Wasserrechts gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG sowie § 107 NWG und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Zu diesen Anforderungen gehören auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 sowie die Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG.

Gemäß § 107 NWG müssen sich Ausbaumaßnahmen an oberirdischen Gewässern an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer messen lassen und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. § 27 WHG formuliert einen allgemeinen Grundsatz für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und enthält aus ökologischer und chemischer Perspektive zum einen ein Verschlechterungsverbot, zum anderen das Gebot der Erhaltung oder der Erreichung eines guten Zustands.¹¹⁵ Die als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, vgl. § 27 Abs. 2 WHG.

Die Leine liegt im Planungsbereich in der Flussgebietseinheit Weser und ist Teil des Wasserkörpers Leine, WK-Nr. 21001 Leine, Westaue-Aller. Der Wasserlauf der Leine wurde an einer Messstelle (48892026 Neustadt) nach EG-WRRL mit der Prioritätsstufe 2 bewertet.¹¹⁶ Die Potenziale zur Erreichung des angestrebten guten ökologischen Zustandes werden damit als hoch eingestuft. Der Wasserkörper 21001 als Bestandteil des Nds. Fließgewässerschutzsystems besitzt zudem Priorität als überregionale Wanderroute für die Fischfauna. Die Leine selbst ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben verstößt daher nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich des Wasserkörpers Leine, vgl. § 27 WHG.

Es lassen sich keine vorhabensbedingten Auswirkungen erkennen, die die gebotene Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial erschweren würden. Der Bewirtschaftungsplan der Weser, der den Bereich der Leine (Westaue) und somit auch das Untersuchungsgebiet einschließt, beschreibt den aktuellen Zustand der Gewässer, macht Angaben über die Belastung, zu Schutzgebieten, zu Überwachungsnetzen und zum allgemeinen Zustand der Flussgebietseinheit sowie zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen. Ein grundsätzliches Bewirtschaftungsziel ist das Verschlechterungsverbot aller Oberflächengewässer und des Grundwassers. Daneben wird eine Verbesserung und Steigerung des chemischen und ökologischen Potenziales aller natürlichen, erheblich veränderten sowie künstlichen Oberflächengewässer bis 2021 angestrebt. Hierbei stehen die Verbesserung der Gewässerstruktur und die Verringerung der Einleitung gefährlicher und belasteter Stoffe und Emissionen zur Senkung der Schadstoffkonzentration im Vordergrund.

Das Vorhaben steht vorliegend nicht im Widerspruch zu dem vorliegenden Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Weser. Unmittelbare Auswirkungen auf den Gewässerkörper der Leine sind nicht zu erwarten. Zudem liegt kein Verstoß gegen das

¹¹⁵ Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, § 27 WHG, Rn. 5.

¹¹⁶ Vgl. Wasserkörperdatenblatt (Stand: Dezember 2016) 21001 Leine, Westaue-Aller.

Verschlechterungsverbot oder gegen die Entwicklungsgebote im Sinne der Wasser-
rahmenrichtlinie bzgl. des Wasserkörpers Leine, WK-Nr. 21001 Leine, Westaue-Aller,
vor.

Die Anforderungen des § 107 NWG, wonach sich Ausbaumaßnahmen an oberirdi-
schen Gewässern an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Ge-
wässer ausrichten müssen und die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden dürfen,
werden eingehalten.

Auf der Basis der für nachvollziehbar und fachlich tragfähig gehaltenen Feststellung
der Umweltverträglichkeitsstudie geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass
es durch das Vorhaben weder zu einer Verschlechterung der Einstufung noch zu einer
graduellen Verschlechterung innerhalb der Einstufung des ökologischen Potenzials der
Leine kommt. Der chemische Zustand des Wasserkörpers der Leine wird sich, bezogen
auf Schadstoffe und prioritäre Stoffe, durch die Errichtung des Deiches nicht ändern.
Im Übrigen sind auch keine vorhabensbedingten Auswirkungen erkennbar, die die ge-
botene Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial erschweren würden.

Die erforderliche Verfüllung bzw. Verlegung des Stillgewässers ist aus wasserwirt-
schaftlichen Gründen zulässig, da dies im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutz-
deiches notwendig ist und im überwiegenden Interesse des Allgemeinwohls steht und
keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Bei den mit dem Grundwasser in Verbin-
dung stehenden Stillgewässern und der Leine handelt sich um Gewässer, die gemäß
§ 2 WHG, § 1 Abs. 1 NWG dem Geltungsbereich des WHG und des NWG unterliegen.
Ihre Beseitigung ist damit nach den für den Gewässerausbau geltenden Regeln gemäß
§§ 67 ff. WHG zu bewerten.

Die Verfüllung von Gewässern stellt als deren Beseitigung grundsätzlich eine Ver-
schlechterung i. S. v. § 27 WHG dar.¹¹⁷ Daher müssten die Voraussetzungen des § 31
WHG vorliegen. Nach § 31 Abs. 2 WHG liegt kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungs-
ziele nach den §§ 27 und 30 WHG vor, sofern bei einem oberirdischen Gewässer der
gute ökologische Zustand nicht erreicht wird oder sich sein Zustand verschlechtert,
wenn dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder
des Grundwasserstands beruht, die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem
öffentlichem Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Ge-
sundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist
als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die
Allgemeinheit hat, die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden,
nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich ge-
ringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und
nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und alle praktisch geeig-
neten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Ge-
wässerzustand zu verringern, vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 4 WHG.

¹¹⁷ Schenk in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 55. EL September 2020, § 68 WHG, Rn. 26.

Die Veränderungen sind somit zulässig, wenn gegenüber den Zielen der Gewässerbewirtschaftung nach den §§ 27–30 übergeordnete öffentliche Interessen verfolgt werden. Der Begriff des öffentlichen Interesses wird meist mit dem Wohl der Allgemeinheit gleichgesetzt.¹¹⁸ Die Gewässerverfüllungen sind zur Realisierung des Vorhabens, das der Herstellung eines wirksamen Hochwasserschutzes an der Leine für die Stadt Neustadt am Rübenberge dient, erforderlich, stehen somit im übergeordneten öffentlichen Interesse und dienen dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG.

Zudem sind keine geeigneten Alternativen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG erkennbar, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten, technisch machbar sind und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären. Diesbezüglich wird auf die Darlegungen der Alternativenprüfung verwiesen.¹¹⁹ Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG ist für den Verlust des Stillgewässers als Ausgleich die Neuanlage von Stillgewässern ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehen.¹²⁰ Auch die Umgestaltungen an den vorhandenen Gräben stellen grundsätzlich Gewässerausbaumaßnahmen gem. § 67 WHG dar. Bei den vorhandenen Gräben handelt es sich um naturferne Gräben. Hinsichtlich der teilweisen Verfüllung der Gräben wird auf die vorgenannten Ausführungen zum Stillgewässer verwiesen. Die Voraussetzungen des § 31 WHG liegen auch hierzu vor.

Die Zulassung dieser Gewässerausbaumaßnahmen ist ebenfalls Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, vgl. Kap. A.III.5. Die Gewässerverfüllung hat im Übrigen keinen Einfluss auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit (vgl. § 31 Abs. 3, § 29 Abs. 2 S. 2 WHG).

Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 WHG, § 107 NWG werden somit in wasserrechtlicher Hinsicht eingehalten. Dies gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausweislich der Ausführungen zu den übrigen Belangen.

4.4. Grundsätze des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 1 WHG

Der Deichbau ist rechtlich als Gewässerausbau zu beurteilen, da Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes dem Gewässerausbau gleichstehen. Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Entscheidend für die Anwendbarkeit von § 67 WHG ist nur, ob sie auf den Hochwasserabfluss einwirken oder nicht.

¹¹⁸ Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, § 31 WHG, Rn. 15.

¹¹⁹ Vgl. Kap. III.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

¹²⁰ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Bei den Grundsätzen für den Gewässerausbau handelt es sich nicht um dem Abwägungsvorgang vorgelagertes zwingendes Recht, sondern um Planungsleitlinien, die abwägungsfähig sind.¹²¹ Diesen Grundsätzen wird vorliegend entsprochen.

Vorhabenbedingt kommt es zum Verlust von natürlichen Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet der Leine beziehungsweise zur Einengung des Überflutungsraumes bei sehr starkem Hochwasser, wodurch es zu Beeinträchtigungen des Naturgutes Wasser kommt. Mit natürlichen Rückhalteflächen sind Areale gemeint, die aufgrund ihrer besonderen Nähe zu dem jeweiligen Gewässer dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und auf diese Weise einen beschleunigten Abfluss des Wassers zumeist stromabwärts verhindern.¹²² Gem. § 77 Abs. 1 S. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Ein entsprechender Ausgleich erfolgt hier im Zuge der geplanten Vorlandabgrabungen.

Eine Beeinflussung des Hochwasserabflusses ist i. d. R. dann gegeben, wenn sich Deich- und Dammbauten in einem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet befinden. Dies ist vorliegend der Fall. Zu einer unzulässigen Erhöhung der Hochwasserrisiken im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG kommt es jedoch nicht. Vielmehr wird insgesamt ein geeigneter Hochwasserschutz hergestellt. Etwaige temporäre oder lokale Risiken stehen der Zulässigkeit des Vorhabens auch nicht entgegen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine mit dem Ausbau verbundene lokale Erhöhung der Risiken keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar, sofern ein dem Hochwasserschutz dienender Gewässerausbau insgesamt zu einer Verringerung der Hochwasserrisiken führt.¹²³ Ebendies ist hier der Fall. Zudem erfolgt durch die Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich für den Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet der Leine.¹²⁴ Die Leine selbst ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Das gegenwärtige natürliche Abflussverhalten der Leine erfährt keine wesentliche Veränderung.

Die naturraumtypischen Lebensgemeinschaften werden im Rahmen des Möglichen bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers, soweit es geht, vermieden oder ausgeglichen. Die teilweise Verfüllung der Gräben bzw. Stillgewässer wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die verbleibende Wasserfläche des Stillgewässers, das teilweise verfüllt wird, steht während der Ausführung des Vorhabens und auch im Anschluss daran weiter zur Verfügung. Etwaige verbleibende Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, da sie nicht vermeidbar sind und das Vorhaben mit dem ihm zugedachten Sinn und Zweck ohne die verbleibenden Beeinträchtigungen nicht durchführbar wäre.

Die teilweise Beseitigung der Gräben und des Stillgewässers kann u.a. durch die Anlage neuer Gräben sowie eines naturnahen Stillgewässers und die Schaffung von Retentionsraum ausgeglichen werden.¹²⁵ Ausgleich bedeutet, dass der Eingriff, die Beeinträchtigung, durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist. Ausgeglichen ist eine

¹²¹ Schenk in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 55. EL September 2020, § 67 WHG, Rn. 47.

¹²² VGH München, 18.12.2012, 8 B 12.431.

¹²³ BVerwG, 22.10.2015, 7 C 15/13, NVwZ 2016, 312.

¹²⁴ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6.2.1, S. 61 ff.

¹²⁵ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6.2.1, S. 61 ff.

Beeinträchtigung, wenn in einer wasserwirtschaftlichen und ökologischen Bilanz keine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Natur- und Gewässerhaushalts zurückbleibt.¹²⁶ Der landschaftspflegerische Begleitplan¹²⁷ zeigt nachvollziehbar auf, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in dem erforderlichen Umfang ausgeglichen werden. Durch die Maßnahmen wird auch der Verlust der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopie kompensiert.

Die Leine und deren Uferbereiche werden selbst nicht in Anspruch genommen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Errichtung des Deiches ausnahmslos in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.

Zusammenfassend ist die Planfeststellungsbehörde daher zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausbaugrundsätze des § 67 Abs. 1 WHG eingehalten werden.

4.5. Einwendungen und Stellungnahmen

4.5.1. E 17, NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Gewässerkundlicher Landesdienst

E 17 hat mit Schreiben vom 13.08.2019 ausgeführt, dass bezogen auf den Lastfall HQ₁₀₀ für den Planungsbereich zwei rechtskräftige Überschwemmungsgebietsabgrenzungen vorlägen. Dies seien die Verordnung „Leine (LK Hannover, Abschnitt Nord)“ vom 10.10.2001 und die vorläufige Sicherung „Leine+Ihme“ vom 26.01.2011 (Nomenklatur nach ÜSG-Kataster). E 17 weist darauf hin, dass bei Beantwortung der GLD-Anfrage der Antragstellerin (bzgl. der Querprofile, des hydraulischen Längsschnittes und des Verständnisses der Hydraulik) gegenüber der Verordnung um 2 bis 3 cm höhere WSP₁₀₀-Werte (Wasserspiegel) der vorläufigen Sicherung übersehen worden seien. Daher sei die Hochwasserschutzplanung mit den im Vergleich zur Verordnung 2 bis 3 cm niedrigeren WSP₁₀₀-Werten vorgenommen worden. Die der Planung zugrunde gelegten Wasserstände seien aber in diesem Einzelfall als Bemessungsgrundlage anerkannt worden.

Zudem hat E 17 darauf hingewiesen, dass die Leine im Zuge der Arbeiten zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie als Risikogewässer eingestuft worden sei. Mit dem Abfluss HQ_{extrem} = HQ₂₀₀ sei ein WSP₂₀₀ ermittelt worden, der bei km 48,236 einen WSP₂₀₀ von 40,12 mNN ausweise. An der Nordostseite des Gebäudes, Robert-Koch-Str. 5, sowie im Bereich des Kindergartens betrage der WSP₂₀₀ danach sogar 40,15 mNN.

Vor diesem Hintergrund sei der Deich nach der Genehmigungsplanung¹²⁸ sowohl in der Höhe als auch in der Größe mit 39,96 mNHN unzureichend. Der Deich sei nach Süden zu verlängern sowie in Höhe und Länge insgesamt dem WSP₂₀₀ anzupassen, sodass auch ein HQ₂₀₀ zumindest geometrisch abgewiesen würde. Zudem seien ein Klimazuschlag bzw. Klimabeiwert in der Berechnung nicht berücksichtigt.

¹²⁶ Schenk in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 67 WHG, Rn. 53

¹²⁷ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

¹²⁸ Vgl. 1. Ordner der Planunterlagen, Anlage 2.4.1, Längsschnitt Deich.

Dieser Hinweis ist jedoch zurückzuweisen, da keine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung eines HQ₂₀₀ bei der Planung des Hochwasserschutzdeiches ersichtlich ist. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass ein HQ₁₀₀ als Berechnungsgrundlage geeignet und angemessen ist. Sofern klimawandelbedingte Umstände weitere Ausbaumaßnahmen an dem Deich erforderlich machen sollten, muss dies anhand neuer Berechnungen in der Zukunft erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt jedoch gilt der HQ₁₀₀ als angemessene Berechnungsgrundlage.

Der Gewässerkundliche Landesdienst, Teilbereich Gewässerbiologie, hat der Umweltverträglichkeitsstudie¹²⁹ zugestimmt und hierzu insbesondere ausgeführt, dass die aquatische Flora und Fauna im Wasserkörper Leine (Nr. 21001) vom Vorhaben nicht direkt betroffen sei und daher kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot gemäß § 27 WHG vorliege. Die Leine und deren Uferbereiche seien durch das Vorhaben nicht direkt in Anspruch genommen. Auch mit Blick auf die der Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bestünden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

E 17 hat schließlich auf Defizite der Leine hingewiesen, die aus einer intensiven Auenutzung und einer damit einhergehenden Nährstoffbelastung resultieren würden. Die Auenfunktion als Habitat, Retentionsraum, sowie Raum für Nährstoffrückhalt sei im Bereich des Silbernkamps stark eingeschränkt. E 17 regt daher eine Reaktivierung der Auenfunktion in Form einer angepassten Nutzung des verbliebenen Überschwemmungsbereichs an. Hierzu wird zutreffend auf die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verwiesen, durch die auentypische Biotope entwickelt werden, die allenfalls extensiv genutzt würden und auf denen ein weitgehendes Düngeverbot gilt.

Weiter hat E 17 angemerkt, dass die Antragstellerin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung keine aktuelle Bewertung des betroffenen Wasserkörpers vorgenommen habe. Unabhängig von der Aktualität vorgelegter Daten zum Wasserkörper im Planungsgebiet kann bei Beachtung der planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf den chemischen Zustand des betroffenen Wasserkörpers hat.

4.5.2. E 20, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig

E 20 hat mit Schreiben vom 13.08.2019 zutreffend angemerkt, dass das Vorhaben die Bundeswasserstraße Leine betrifft, jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bau eines Hochwasserschutzes parallel zur Leine geäußert. Der Bau eines Dammes sei vorzugswürdig und habe keine Auswirkungen auf die Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig, dem ab dem 05.02.2020 die Unterhaltung der Leine (Ober- und Unterstrom) und der kleinen Leine obliege.

Weiter führt E 20 aus, dass durch das mäandrieren der Leine, eine Differenz zwischen der Flussbettgrenze und der Liegenschaftsgrenze bestehe. Die Bau- und Abgrabungs-

¹²⁹ Vgl. 3. u. 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung.

maßnahmen könnten dadurch das Böschungsprofil auf den Eigentumsflächen verändern. Flurstücksgrenzen seien vorliegend strittige Grenzen, da sich der Grenzverlauf dem Gewässer anpasse. Dem diesbezüglich geäußerten Wunsch der Feststellung der Eigentumsgrenzen und der Vermessung des Gewässergrenzverlaufs wurde mit der unter Kap. A.II.2.3 verfügten Nebenbestimmung entsprochen.

Dem Hinweis auf die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. E 20 führt diesbezüglich an, dass dadurch Fremdeigentümer weniger betroffen wären. So könnten die Wege-, Abfluss- und Eigentumssituation besser an die geplanten örtlichen Verhältnisse angepasst werden, wodurch eine wirtschaftliche, landwirtschaftliche Nutzung und Pflege möglich sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Antragstellerin bereits einige der betroffenen Flurstücke erworben hat und im Wege von Kauf oder Tausch geplant ist, auch die übrigen Grundstücke, insbesondere die für die Vorlandabgrabungen notwendige Fläche der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu erwerben, sodass ein Flurbereinigungsverfahren nicht zielführend wäre. Es ist darüber hinaus geplant, die Flurstücke nach Errichtung des Deiches an einen Pächter zu verpachten und die betreffenden Flächen somit die Möglichkeit einer wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Pflege zu schaffen.

4.5.3. E 14, Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Niedersachsen e.V - Neustadt am Rübenberge

E 14 hat mit Schreiben vom 12.08.2019 bezogen auf die Verfüllung des Stillgewässers in 0+900 eingewandt, dass die Notwendigkeit einer vollständigen Verfüllung des Teiches nicht nachvollzogen werden könne.

Mit Verweis auf die Konfliktbeschreibung K 22¹³⁰ wird entgegen der Auffassung von E 14 jedoch lediglich eine teilweise Verfüllung des Stillgewässers vorgenommen. Für den Gewässerverlust erfolgt eine angemessene Kompensation im Zuge der Maßnahme A 15¹³¹, wodurch sogar deutlich mehr Fläche hergestellt wird als vorhabenbedingt verlorengeht.

4.6. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 WHG, § 107 NWG eingehalten werden und die Grundsätze des Gewässerausbaus aus § 67 Abs. 1 WHG durch die Ausführung des Vorhabens gewahrt bleiben.

Die auftretenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, sofern man das Vorhaben nicht insgesamt in Frage stellen möchte. Die Beeinträchtigungen sind auch in Anbetracht des erfolgenden Ausgleichs und unter Berücksichtigung der für erforderlich

¹³⁰ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Karte 1: Bestands-Konfliktplan, K 22.

¹³¹ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 61 ff.

und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen nicht von einem solchen Gewicht, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. In der Abwägung werden sie von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig gegenüber der dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienenden Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens angesehen.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Sie wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)¹³², dem Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)¹³³, der Artenschutzprüfung (ASP)¹³⁴ und in diesem Planfeststellungsbeschluss¹³⁵, fachlich ausreichend bearbeitet.

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13, 14 und 15) betrachtet die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima, Luft und Landschaft. Diese Schutzgüter wurden unter anderem in der UVP übergeordnet in Bezug auf die Umweltverträglichkeit geprüft.

Unter Berücksichtigung des besonderen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG, des allgemeinen Schutzes von Tieren und Pflanzen nach § 39 BNatSchG und der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan¹³⁶ die konkreten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bestimmt. Diese Maßnahmen sind geeignet und ausreichend, um den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht zu werden.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung in dem LBP in Bezug auf das Schutzgut Tiere beinhaltet auch die Berücksichtigung der zu erwartenden Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese werden in der separaten Artenschutzprüfung (ASP)¹³⁷ begutachtet.

¹³² 3. und 4. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung.

¹³³ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

¹³⁴ 7. Ordner der Planunterlagen, Anlage, 3.2.3, Artenschutzrechtliche Prüfung.

¹³⁵ Kap. B.III.5 des Planfeststellungsbeschlusses.

¹³⁶ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

¹³⁷ Vgl. Kap. B.III.5.8 des Planfeststellungsbeschlusses.

5.1. FFH-Verträglichkeitsprüfung

5.1.1. Untersuchungskonzept

Da große Teile des Vorhabengebietes ein zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehörendes FFH-Gebiet betreffen, erfolgten gem. § 32 UVPG_{alt} eine Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG und eine detaillierte Betrachtung möglicher Auswirkungen. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind auch in die FFH-Verträglichkeitsprüfung eingegangen. Entsprechendes gilt auch für Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.¹³⁸

Zwar enthält bereits die Umweltverträglichkeitsprüfung Aussagen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen und nach § 32 S. 1 UVPG_{alt} kann die UVP grundsätzlich mit anderen Prüfungen verbunden werden. Aufgrund der hohen Bedeutung erfolgt vorliegend jedoch eine gesonderte Behandlung der Verträglichkeit für das betroffene FFH-Gebiet.

Während die UVP alle nach UVPG_{alt} relevanten Schutzgüter berücksichtigt, behandelt die FFH-Verträglichkeitsprüfung nur Auswirkungen auf die konkreten Erhaltungsziele (Arten und Lebensräume) von Natura 2000-Gebieten. Es erfolgt also eine an diesen Erhaltungszielen orientierte Ermittlung der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Die nach Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Kraft getretene Schutzgebietsverordnung LSG-H 76¹³⁹ greift die Belange der Natura-2000 Gebiete auf und bildet einen geeigneten Prüfungsmaßstab für die vorliegende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG. Ein unverträgliches Vorhaben ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG in der Regel unzulässig, es sei denn, das Vorhaben kann unter den strikten Voraussetzungen der § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abweichend zugelassen werden. Dies ist vorliegend der Fall.

Neben einer Auswertung der vorhandenen Unterlagen erfolgten im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch Eigenerhebungen bezüglich der Vorkommen von Biototypen, Lebensraumtypen, insbesondere Fledermäusen, Brut- und Gastvögeln, Fischen und Rundmäulern, Amphibien, Heuschrecken sowie Farn- und Blütenpflanzen, die vorliegend insgesamt geeignet sind, die Auswirkungen im Sinne des § 34 BNatSchG abzuschätzen und eine angemessene Bewertungsgrundlage für die Planfeststellungsbehörde darstellen. Festgestellte Betroffenheiten der Erhaltungsziele wurden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit einer angemessenen Bewertung unterzogen, die vorliegend als geeignete Beurteilungsgrundlage dienen kann.

¹³⁸ Siehe dazu unten Kap. B.III.5.8.

¹³⁹ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze, sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ – LSG-H 76) (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2021 Nr. 29, S. 217).

5.1.2. Bestand

Das Vorhaben betrifft das FFH-Gebiet¹⁴⁰ „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.¹⁴¹ Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 3021-331 sind gem. § 3 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung LSG-H 76¹⁴² die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie¹⁴³) und Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die unter § 3 Abs. 3 Nr. 1 -22 LSG-H 76 im Einzelnen aufgeführt sind.

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes werden angemessen in der Tab. 4-2¹⁴⁴ der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf diese verwiesen.

Die lebensräumlichen Gegebenheiten des FFH-Gebietes sind die Voraussetzung für das gegenwärtige sowie potenzielle Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Im Rahmen der Lebensraumkartierung konnten auf den zum FFH-Gebiet liegenden Flächen vier FFH-Lebensraumtypen festgestellt werden:¹⁴⁵

- 3150 Natürliche eutrophe Seen (0,3913 ha)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (3,3691 ha)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (1,4711 ha)
- 91E0* Auenwälder (1,2901 ha)

Eine genaue Biotoptypenausstattung des Wirkraumes findet sich in Karte 1¹⁴⁶ der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt, eine ausführliche Darstellung zudem in Kap. 3.3.2 der Umweltverträglichkeitsstudie.¹⁴⁷

5.1.3. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen

Nach §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

¹⁴⁰ Natura 2000-Gebiet DE 3021-331 - Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker.

¹⁴¹ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Abb. 3-1, S. 18.

¹⁴² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze, sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ – LSG-H 76) (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2021 Nr. 29, S. 217).

¹⁴³ Vgl. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050.

¹⁴⁴ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Tab. 4-2, S. 26 ff.

¹⁴⁵ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Tab. 5-6, S. 50.

¹⁴⁶ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Karte 1.

¹⁴⁷ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 3.3.2, S. 120 ff.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu vermeiden, sind verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vorgesehen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan¹⁴⁸ im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG im Einzelnen dargestellt sind. Hinsichtlich einer detaillierten Übersicht der einzelnen Maßnahmen wird auf diese Unterlage zur Eingriffsregelung (LBP) verwiesen.

Die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens wurden analysiert und können weitgehend durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder minimiert werden. Die wichtigste Vorkehrung zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen stellt die besondere Ausführung des Deiches im Bereich eines Weiden-Auwaldes (Biotoptyp WWS)¹⁴⁹ bei Station 0+920 dar. Als tragendes Element für die Standsicherheit wird hier eine Stahlspundwand verwendet, wodurch eine Beanspruchung des Gehölzes vermieden wird.

Eine besondere Bedeutung kommt daneben dem Verzicht auf die Herstellung eines Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone zu. Lediglich in einem kurzen Abschnitt bei Station 0+050 wird diese Vorgehensweise verfolgt, wobei das Befahren oder Betreten zusätzlich durch die Errichtung von Toren verhindert wird. Lärmbelästigungen und andere Störwirkungen für die Tierwelt können so erheblich gemindert werden. Baustelleneinrichtungsflächen werden außerhalb des FFH-Gebietes platziert und anfallender überschüssiger Bodenaushub wird außerhalb des Schutzgebietes verbracht bzw. ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.

Im Bereich der Bodenentnahme wird eine möglichst naturnahe Ausformung hergestellt und auf Flächenbefestigungen verzichtet, wodurch eine naturraumtypische Ausformung des Bereiches hergestellt und mit Blick auf den Lebensraumtyp 3150 ein gutes Entwicklungspotenzial geschaffen wird. Gleichfalls werden die Lebensraumbedingungen für wassergebundene Arten der Leineniederung, wie etwa Biber und Fischotter verbessert.

Die weiteren in der Anlage 3.2.1¹⁵⁰ aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M 1 – M 11) sind vorliegend geeignet, die Beeinträchtigungen auf ein geringes Maß zu reduzieren.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Maßnahmenprogramm verwiesen.

5.1.4. FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

Beurteilungsmaßstab der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Belangen von Natura 2000 sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete.¹⁵¹ Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen,

¹⁴⁸ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

¹⁴⁹ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Karte 1.

¹⁵⁰ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 57 ff.

¹⁵¹ BVerwG, 17.01.2007, 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054.

wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Begriff der erheblichen Beeinträchtigung wird weder in der FFH-RL noch in § 7 BNatSchG oder an sonstiger Stelle des BNatSchG definiert. Bedeutsam für die Bewertung sind grundsätzlich diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art abhängt.¹⁵² Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Die Tab. 7-1¹⁵³ der FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt einen detaillierten Überblick der vorhabensbedingten Auswirkungen für das FFH-Gebiet dar. Anhand der untersuchungsrelevanten Wirkfaktoren werden die Auswirkungen gemäß Tab. 4-1¹⁵⁴ nach Art, Dauer und Umfang aufgezeigt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bewertung der Erheblichkeit einzelner Beeinträchtigungen im Hinblick auf die als Erhaltungsziel benannten FFH-Lebensraumtypen und Arten kann auf Tab. 7-2¹⁵⁵ verwiesen werden.

Konkrete Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet formuliert die Schutzgebietsverordnung LSG-H 76. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 – 6 LSG-H 76 ist es verboten, Gebüsche, insbesondere Weidengebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes, insbesondere galerieartige Gehölzbestände entlang der Fließgewässer zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung der Gehölze herbeiführen können. Zudem ist es verboten, Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln, wildlebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Verlust sowie die graduelle Beeinträchtigung von mesophilem Grünland (24.213 m² Flächenäquivalent) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist daher mit den Erhaltungszielen unverträglich. Daneben führt das Vorhaben insbesondere zu einem Verlust von Uferstaudenfluren der Stromtäler (795 m² Flächenäquivalent) und damit insgesamt zu erheblichen Beeinträchtigungen. Auch in Bezug auf die Erhaltung und Förderung der Art Bitterling (*Rhodeus amarus*) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass dieser vom Vorhaben beeinträchtigt wird.

Auf Grundlage der vorbezeichneten Auswertungen kommt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führt und insgesamt unverträglich ist.

Prioritäre Lebensräume oder Arten werden zwar nicht beeinträchtigt, die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen jedoch maßgebliche Bestandteile der in § 3 Abs. 3 LSG-H 76 formulierten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet, sodass nach § 34 Abs. 3 das Vorhaben nur zugelassen oder durchgeführt kann, soweit es aus zwingenden Gründen

¹⁵² Ewer in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018 Rn. 8, BNatSchG, § 34 Rn. 8.

¹⁵³ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung, Tab. 7-1, S. 65 ff.

¹⁵⁴ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung, Tab. 4-1, S. 21 ff.

¹⁵⁵ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung, Tab. 7-2, S. 91 ff.

des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

5.2. Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 -5 BNatSchG

Mit der unter Kap. A.III.6 verfügten Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG wird das Projekt als Ausprägung des gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zugelassen. Da innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG zu rechnen ist, kann die daraus resultierende Unzulässigkeit des Vorhabens lediglich bei Fehlen zumutbarer Alternativen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) sowie der Möglichkeit einer Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden.¹⁵⁶ Die Planfeststellungsbehörde hat nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie eine Prüfung der Verträglichkeit des Projekts auf das Natura-2000-Gebiet unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für dieses Gebiet vorzunehmen.

Wenn ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, darf es nur unter den in § 34 Abs. 3 BNatSchG genannten Voraussetzungen als Ausprägung des gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Wege einer Abweichungsentscheidung zugelassen oder durchgeführt werden.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn von dem Projekt keine in dem Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten betroffen werden. Ist letzteres der Fall, so kommt eine Zulassung oder Durchführung im Abweichungsverfahren nur in Betracht, wenn darüber hinaus auch die Voraussetzungen des Abs. 4 und des Abs. 5 S. 1 BNatSchG vorliegen.¹⁵⁷ Sofern das betreffende Gebiet einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art einschließt, können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden, vgl. § 6 Abs. 4 UAbs. 2. FFH-Richtlinie. Als prioritärer Lebensraumtyp innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes befindet sich bei Station 0+920 Weiden-Auwald (Biotoptyp WWS, siehe Karte 1). Hierbei handelt es sich um den prioritären Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

¹⁵⁶ Zu den einzelnen Maßnahmen vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 164 ff.

¹⁵⁷ BVerwG 17.1.2007, 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1072; Ewer in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG, § 34 Rn. 44.

Die prioritären Lebensraumtypen werden vorliegend allerdings ausweislich der Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgrund der besonderen Ausführung des Deiches, insbesondere der Trassenführung außerhalb des prioritären Lebensraumes und der im entsprechenden Abschnitt innenliegenden Stahlspundwand als tragendes Element, die geeignet ist, eine Beanspruchung des Gehölzes zu vermeiden, nicht beeinträchtigt, sodass sich die Prüfung auf § 34 Abs. 3 BNatSchG beschränkt. Eine Stellungnahme der Kommission ist nicht bereits dann einzuholen, wenn in einem FFH-Gebiet ein prioritärer Lebensraumtyp lediglich vorhanden ist.¹⁵⁸ Verschärfte materiellrechtliche Anforderungen an die Abweichungsgründe gemäß Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-Richtlinie sind nur dann zu stellen, wenn zumindest die Möglichkeit der Beeinträchtigung prioritärer Elemente im Gebiet besteht.¹⁵⁹

Das habitatschutzrechtliche Prüfungsverfahren ist als dreistufiges Verfahren konzipiert. Da die Vorprüfung ergeben hat, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ernstlich zu besorgen sind, schließt sich in einem zweiten Schritt die vertiefte Verträglichkeitsprüfung an. Wie zuvor gezeigt, ist diese Verträglichkeitsprüfung vorliegend zu dem negativen Ergebnis gelangt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führt,¹⁶⁰ sodass auf der dritten Stufe festzustellen war, ob das Projekt über eine Abweichungsentscheidung nach Abs. 3–5 zugelassen werden kann.¹⁶¹ Als Ausnahmevorschriften sind die Bestimmungen über das Abweichungsverfahren eng auszulegen.¹⁶² Zudem verdrängen § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG als *leges speciales* die allgemeinen Befreiungsvorschriften¹⁶³, die vorliegend hinter die Bedeutung der spezialgesetzlichen Regelung der Abweichungsentscheidung aus § 34 Abs. 3 BNatSchG zurücktreten. Zudem werden die habitatschutzrechtlichen Verbote auch nicht durch die Vorschriften des Artenschutzes, etwa durch artenschutzrechtliche Ausnahmen, suspendiert.

Bei der Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigungen besteht die Möglichkeit auch Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie dürfen jedoch nicht diejenigen vorgesehenen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden, mit denen gerade die schädlichen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet ausgeglichen werden sollen.¹⁶⁴ Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, sodass das Schutzkonzept die Zulassung des Vorhabens erlaubt.¹⁶⁵ Schutz- und Kompensationsmaßnahmen können hier jedoch nicht vollständig

¹⁵⁸ BVerwG, 09.07.2009, 4 C 12/07, NVwZ 2010, 123, 124.

¹⁵⁹ BVerwG, 12.03.2008, 9 A 3.06, ZUR 2008, 11, 550; Ewer in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 34 Rn. 65.

¹⁶⁰ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 114.

¹⁶¹ BeckOK, UmweltR/Lüttgau/Kockler, BNatSchG § 34 Rn. 8.

¹⁶² EuGH, 16.02.2012, C-182/10, NVwZ 2012, 617 - Solvay u. a./Région wallonn; EuGH, 26.10.2006, C-239/04, ZUR 2007, 89 - Kommission/Portugal.

¹⁶³ Ewer in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG, § 34, Rn. 45.

¹⁶⁴ EuGH, 15.5.2014, C-521/12, NVwZ 2014, 931; dagegen BVerwG, 28.03.2013, 9 A 22/11, Rn. 41, das auch noch eine Berücksichtigung der Kohärenzmaßnahmen angenommen hat.

¹⁶⁵ BVerwG, 17.01.2007, 9 A 20/05, Rn. 53.

die vorbezeichneten Erhaltungsziele und einen damit einhergehenden guten Erhaltungszustand sicherstellen, sodass die Planfeststellungsbehörde von einer Erheblichkeit ausgeht.

Es liegen jedoch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. Hierzu ist insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neustadt am Rügenberge anzuführen. Zumutbare Alternativen, einen gleich geeigneten Hochwasserschutz mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Herstellung des gebotenen Hochwasserschutzes ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise durch die Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter. Der wegen seiner Schutzfunktion für Leib und Leben als außerordentlich bedeutsam anzusehende öffentliche Belang des Hochwasserschutzes ist vorliegend geeignet, solch ein öffentliches Interesse zu begründen. Dabei stellt der Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung der Stadt Neustadt am Rügenberge auch einen zwingenden Grund dieses überwiegenden öffentlichen Interesses dar und hat eine überragende Bedeutung, sodass die festgestellten Beeinträchtigungen im Vergleich eine nachgeordnete Stellung einnehmen.

Das Vorhaben lässt sich vorliegend auch nicht durch Standort- oder Trassenalternativen ohne erhebliche Beeinträchtigung oder mit geringeren Beeinträchtigungen verwirklichen. Sofern ein nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässiges Vorhaben durchgeführt werden soll, verlangt § 34 Abs. 3 BNatSchG einen Nachweis, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen. Die Prüfung der von der Antragstellerin untersuchten Alternativen und der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unterbreiteten alternativen Lösungsvorschläge hat gezeigt, dass es zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks, einen ausreichenden Hochwasserschutz für die Region herzustellen, keine Lösung gibt, die rechtlich und wirtschaftlich vertretbar sowie unter Berücksichtigung aller Belange, mit weniger belastenden Auswirkungen verbunden wäre.¹⁶⁶ Bei der Planung ist die unter Berücksichtigung aller Belange günstigste Variante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gewählt worden. Wie gezeigt besteht keine mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträgliche oder zumindest gegenüber der geplanten Lösung verträglichere Alternative, die gleich geeignete Funktionen erfüllt und zumutbar ist, sodass das Projekt über § 34 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Prüfung etwaiger Alternativen wird auf die Ausführungen in Kap. B.III.2.

Zudem sind auch in den Regelungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass selbst eine vollständige Beseitigung bzw. ein Totalverlust eines FFH-Gebiets, deren Intensität hier bei weitem nicht erreicht wird, eine Zulassungssperre für ein fachplanerisches Vorhaben darstellt, wenn bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und damit des § 34 Abs. 3 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen vermögen, dass die Kohärenz des Natura 2000 Netzes gewährleistet ist.

Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG ordnet § 34 Abs. 7

¹⁶⁶ Vgl. Kap. B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

BNatSchG an, dass § 34 Abs. 1–6 BNatSchG nur insoweit anzuwenden sind, als die spezielleren Schutzvorschriften (wie etwa § 30 Abs. 2 BNatSchG), einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.¹⁶⁷ Regelungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG treten hier hinter der Bedeutung der FFH-Unverträglichkeit für das Vorhaben zurück, die nur über eine Abweichungsentscheidung überwunden werden kann. In Bezug auf die vorsorglich gleichfalls verfügte Entscheidung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird auf Kap. A.III.2 verwiesen.

5.3. Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“

Für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme genügt es, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen verfügt die Planfeststellungsbehörde über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.¹⁶⁸

Die kohärenzsichernden Maßnahmen müssen sich dabei direkt auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen beeinträchtigten Bestandteile beziehen. Eine ausdrückliche Definition der Maßnahmen, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG anerkannt werden können, stellt die Norm nicht bereit. Allerdings können zumindest diejenigen Maßnahmen gem. Art. 3 Abs. 3 FFH-RL, die auf die Erhaltung oder die Schaffung der in Art. 10 FFH-RL genannten Landschaftselemente von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen oder die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind, als solche eingeordnet werden.¹⁶⁹ Zudem stellt auch die Neuanlage eines vergleichbaren Lebensraumes eine geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen dar, vgl. Art. 6 Abs. 4 Abs. 1 FFH-RL.¹⁷⁰ Gleiches gilt für die biologische Verbesserung eines nicht der Norm entsprechenden Lebensraumes. Die Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen wirken im Unterschied zu Kohärenzmaßnahmen im betroffenen Gebiet selbst, während die Kohärenzmaßnahmen grundsätzlich auch an einem anderen Ort möglich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen soll im Zeitpunkt der Zulassung des Vorhabens grundsätzlich jedoch bereits gesichert sein¹⁷¹ und Gewähr dafür bieten, dass ein Ausgleich funktionsbereit verfügbar ist, bevor das Gebiet irreversibel geschädigt wird.¹⁷² Dies trifft vorliegend zu. Die Maßnahmen sind sowohl geplant als auch deren Ausführung gesichert. Sofern diesen Anforderungen genügt ist, hält das BVerwG es für hinnehmbar, dass die Kompensationsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vor-

¹⁶⁷ Lüttgau/Kockler in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhard (Stand: 01.04.2020), § 34, Rn. 36.

¹⁶⁸ BVerwG, 12.03.2008, 9 A 3.06, ZUR 2008 11, 550.

¹⁶⁹ BVerwG, 17.01.2007, 9 A 20.05, ZUR 2007, 307.

¹⁷⁰ Lüttgau/Kockler in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, Stand: 01.04.2020, BNatSchG § 34 Rn. 25

¹⁷¹ OVG Lüneburg 05.01.2010, 7 KS 212/06, NuR 2010, 194, 195.

¹⁷² BVerwG, 06.11.2012, 9 A 17.11, NVwZ 2013, 805.

habens ergriffen werden, die Funktionseinbußen dagegen erst nach längerer Zeit wettgemacht werden.¹⁷³ Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind dabei auch auf Flächen zulässig, auf denen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch einen an anderer Stelle vorgenommenen Eingriff auszugleichen sind. Die Durchführung der Kohärenzmaßnahmen ist auch nicht ungewiss. Die für den Ausgleich vorgesehenen Flächen sind bezeichnet, der erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich wird gewahrt, sodass insgesamt sichergestellt ist, dass alle Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, die notwendig sind, um die globale Kohärenz von Natura 2000 zu schützen.¹⁷⁴

Durch Wiederherstellung der beeinträchtigten Biotope wird eine angemessene Kompensation erbracht. Durch die Maßnahme verloren gegangener Retentionsraum wird kompensiert. Es entstehen neue Habitats und den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird durch die Entwicklung neuer Lebensräume entgegengewirkt. Insbesondere entstehen neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen.

Diese Entwicklung neuer Lebensräume bedarf grundsätzlich eines gewissen Zeitraumes. Dies ist den natürlichen Gegebenheiten geschuldet und nur in gewissen Grenzen beeinflussbar. Jedoch sind Beschleunigungsprozesse im Rahmen der Maßnahmen geplant. Insbesondere die kohärenzsichernden Maßnahmen E 20¹⁷⁵ und E 29¹⁷⁶ tragen zur schnelleren Entwicklung der Zielvegetation bei und stellen eine zeitnahe Herstellung mindestens gleichartiger und gleichwertiger Vegetationsausbildungen beispielsweise des Lebensraumtyps 6510 sicher.

Zudem soll eine zeitnahe Verwirklichung der Maßnahmen erfolgen. In zeitlicher Hinsicht muss mit Blick auf das strenge Schutzsystem jedenfalls gewährleistet sein, dass es nicht zu einer irreversiblen Beeinträchtigung des Gebiets kommt, bevor ein Ausgleich tatsächlich erfolgt.¹⁷⁷ Zumindest diejenigen Kohärenzmaßnahmen, die nicht unmittelbar auf dem Planungsgebiet liegen, können vorzeitig beendet werden. Die übrigen Maßnahmen sind zu ergreifen, sobald die baulichen Möglichkeiten dies zulassen.

Hinsichtlich einer detaillierten Übersicht der geplanten Kohärenzmaßnahmen wird auf die einzelnen Maßnahmen¹⁷⁸ in der FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.

5.4. Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG. Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht jedoch den gesetzlichen Anforderungen der §§ 13 ff. BNatSchG, insbesondere dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind unvermeidbar und werden ausreichend kompensiert.

¹⁷³ BVerwG, 17.01.2007, 9 A 20.05, ZUR 2007, 307.

¹⁷⁴ BVerwG, 31.1.2006 - 4 B 49/05, NVwZ 2006, 823.

¹⁷⁵ Vgl. 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 144 f.

¹⁷⁶ Vgl. 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 146 f.

¹⁷⁷ Ewer in: Lütke/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 34 Rn. 71b.

¹⁷⁸ Vgl. 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 124 ff.

Die Antragstellerin hat die Auswirkungen des Eingriffes auf Natur und Landschaft sowie die von ihr vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend in Form des landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellt, vgl. § 17 BNatSchG. Die inhaltlichen und fachlichen Darstellungen des LBP, der eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellen sicher, dass unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden. Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können.

Die Teilverfüllung des Stillgewässers führt zu Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG, verstößt aber weder gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, noch wird eine FFH-Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG ausgelöst.

Im Eingriffsbereich liegen jedoch gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die durch den Deichbau entweder direkt oder indirekt betroffen sind. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von diesen Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Zu dieser Ausnahmeentscheidung wurde das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG durch Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.08.2019 hergestellt. Eine Ausnahme wurde hier unter Kap. A.III.2 unter der Bedingung einer Kompensation der geschützten Biotoptypen in einem Verhältnis von mindestens 1:1 verfügt. Das Verhältnis fällt entsprechend der Angaben im LBP dann höher aus, wenn es sich bei den auszugleichenden Beständen um besonders alte oder schwer regenerierbare Biotope handelt. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung nicht gefordert werden kann.¹⁷⁹

Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Verlaufe des Verfahrens nicht ergeben.

5.4.1. Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft grundsätzlich zu vermeiden. Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu vermeiden, sieht der LBP Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor.

Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

¹⁷⁹ BVerwG, 12.08.2009, 9 A 64/07 Rn. 48, BVerwGE 134, 308.

Als Ausdruck des Vorsorgeprinzips verpflichtet das Vermeidungsgebot die Antragstellerin, in den jeweiligen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.¹⁸⁰ Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nur für die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Landschaftsbild auftreten werden.

Diese möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens wurden analysiert und werden insbesondere durch die unter Kap. B.III.5.1.3 zuvor dargestellten Maßnahmen ausreichend vermieden oder minimiert.

Zudem werden flächendeckend folgende Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung getroffen:¹⁸¹

- Beachtung der einschlägigen technischen Vorschriften und Standards in Bezug auf Baumaschinen, -geräte und -standards,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung gefährdender Stoffe im Zuge der Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- Maßnahmen im Rahmen eines Bodenmanagements (Umgang mit belasteten Böden),
- Temporäre Wasserhaltung,
- Verhinderung von Stoffeinträgen während der Baumaßnahmen
- unverzügliche und umfassende Beseitigung von Schadstoffen und ordnungsgemäße Entsorgung,
- Entfernung der nicht benötigten standortfremden Materialien nach Bauende,
- Verwendung staubarmer hydraulischer Bindemittel zur Bodenverbesserung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Auenlehms sowie Beachtung der Windrichtung,
- anfallendes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser wird vorrangig über die Böschungen, Seitenstreifen und Entwässerungsmulden zur Versickerung gebracht,
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß (vgl. Nebenbestimmung Kap. A.II.1.11)
- Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung des Arbeitsstreifens und der Baustellenflächen,
- Nachsuche nach Tierbeständen,
- Durchführung von Unterhaltungsarbeiten,
- Umsiedlung gefährdeter Pflanzenarten,
- Verzicht auf Hochborde.

¹⁸⁰ Lütkes in: Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 15 Rn. 5.

¹⁸¹ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme S 1, S. 36 f.

Ferner werden die folgend dargestellten artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen gem. § 44 BNatSchG sowie schadensbegrenzende Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ergriffen:

- Schutz der verbleibenden Gehölzbestände und bedeutsamen Biotopbereiche,
- Verzicht auf sehr lärmintensive Bauarbeiten (Bsp.: Schlagen von Spundwänden) in der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März),
- Weitgehender Verzicht auf Bautätigkeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar,
- Verzicht auf Bautätigkeit während des Amphibienwanderzeitraumes (Februar bis März bzw. August bis Ende September),
- Räumung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Brutzeit,
- Bauzeitenbeschränkungen für das Fällen, Roden sowie den Rückschnitt von Gehölzbeständen,
- Bauzeitenbeschränkungen für den Einbau eines hochwassersicheren Tores im Bereich der Kasematten des Schlosses Landestrost und Konkretisierung der Gestaltung des technischen Bauwerkes mit fachkundiger Expertise.

Hinsichtlich einer detaillierten Übersicht der einzelnen Maßnahmen wird auf die Maßnahmenkartei zur Eingriffsregelung (LBP)¹⁸² verwiesen.

5.4.2. Erhebliche Beeinträchtigungen

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Diese sind unvermeidbar, aber für die Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderlich.

Teilweise kommt es durch die Beeinträchtigungen zum Wegfall des Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG. Im Folgenden werden schutzgutspezifisch erhebliche Beeinträchtigungen dargestellt und anhand ihrer Ausgleichbarkeit kategorisiert:

5.4.2.1. Pflanzen

Als nicht ausgleichbar gilt der Verlust der folgenden Vegetationsbestände und Lebensräume

- Weiden Auengebüsch,
- Feldgehölz,
- Streuobstbestand,
- Nasswiesen,
- nährstoffreiches Stillgewässer,
- einzelne Baumgruppen (teilweise ausgleichbar),

¹⁸² 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme S 1, S. 164 ff.

- Feldhecken (teilweise ausgleichbar),
- Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (teilweise ausgleichbar),
- Nährstoffreicher Sumpf (teilweise ausgleichbar),
- Mesophiles Grünland (teilweise ausgleichbar)
- Grünland
- Gehölze
- Schädigung autotypischer Biotope

Als ausgleichbar gilt der Verlust der folgenden Vegetationsbestände und Lebensräume:

- Siedlungsgehölze,
- Halbruderale Staudenfluren,
- Ruderalflur,
- Extensivgrünland,
- Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche,
- Sonstiger Flutrasen,
- Schilflandröhricht,
- Vegetationsbestände der Gräben,
- Uferstaudenfluren,
- Graduelle Beeinträchtigung von Biotopen als FFH-Lebensraumtypen 6510 durch die schleichende Artenverschiebung aufgrund des verlustigen Hochwassereinflusses.

Hinsichtlich einer detaillierten Übersicht und der genauen Flächenangaben verlustiger Vegetationsbestände wird auf Tab. 5-1 der Anlage 3.2.2 (LBP) verwiesen.¹⁸³

5.4.2.2. Tiere

Sämtliche der folgenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere sind ausgleichbar.

- Verlust von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung,
 - Betroffene Fischarten: Bitterling, Dreistachliger Stichling, Neunstachliger Stichling, Gründling, Aland, Hasel, Flussbarsch, Blaubandbärling, Rotaugen, Döbel, Schleie, Ukelei, Hecht,
 - Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Blattfußkrebse, Laufkäfer

¹⁸³ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tab. 5-1, S. 45 ff.

- Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (insbesondere Brutvögel)
- Beseitigung von Lebensraumkomplexen und sonstigen Vegetationsbeständen als Leitstruktur beziehungsweise Flächen zur Nahrungssuche (insbesondere Fledermäuse)
- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch die Errichtung der baulichen Anlage (für besonders geschützte Amphibien- und Reptilienarten, Heuschrecken und Laufkäfer)

5.4.2.3. Boden

In Folge von Überbauung und Versiegelung kommt zu einem nicht ausgleichbaren Verlust unversiegelter Böden der Wertstufe III (1.869 m²) sowie der Wertstufe IV (2.516 m²). Ein gewisser Ausgleich kann hierbei durch Entsiegelung erfolgen. Durch Teilversiegelung kommt es zum Verlust von 3.087 m² Böden der Wertstufe IV und 935 m² Böden der Wertstufe III.

Die dauerhafte Überformung von Böden im Bereich der Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen Bereichen gilt zwar als erheblich, ist jedoch ausgleichbar, da die Funktionen wiederhergestellt werden können.

5.4.2.4. Wasser

Die Umgestaltung vorhandener Stillgewässer und Gräben wurde bereits bei der Bewertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere berücksichtigt, auf deren Ausführungen daher verwiesen wird. Die Verringerung des Retentionsraumes ist eine ausgleichbare Beeinträchtigung, ebenso wie die Einengung bei starken Hochwässern.

5.4.2.5. Landschaftsbild

Durch die Beseitigung von wertgebenden Landschaftsbildelementen bzw. ortsbildtypischen Elementen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die allerdings durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar sind. Im gesamten Bereich der geplanten Baumaßnahmen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von erlebniswirksamen Strukturen wie Stillgewässern, Ruderalfluren, Gehölzen und Wiesen, die vorliegend jedoch ausgleichbar sind.

Nur teilweise durch landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar sind die Störung und der Verlust von Sichtbeziehungen aufgrund des Deichkörpers und der sonstigen Anlagen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG sind nicht vermeidbare, nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Sofern also erhebliche Beeinträchtigungen trotz der vorgesehenen Kompensa-

tionen verbleiben, kann im Wege einer Abwägungsentscheidung die Durchführung eines Vorhabens auch dann ermöglicht werden, wenn der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen nicht durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.¹⁸⁴

Die verbleibenden Beeinträchtigungen lassen sich vorliegend nicht vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht insgesamt in Frage stellen möchte. Das Vorhaben kann im Sinne eines funktionierenden Hochwasserschutzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wie geplant realisiert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.II.3) zur Gewährleistung eines soweit als möglich naturschonenden Gewässerausbaus und Hochwasserschutzes verfügt, die notwendig, aber auch ausreichend sind.

Den Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft steht der wegen seiner Schutzfunktion für Leib und Leben und für Sachgüter von erheblichem Wert als außerordentlich bedeutsam anzusehende öffentliche Belang des Hochwasserschutzes gegenüber. Dieser vermag hier die nicht schon vermeidbaren oder ausgleichbaren Beeinträchtigungen zu überwiegen, sodass die Belange der Natur und der Landschaft nicht vorrangig im Sinne des § 15 Abs. 5 BNatSchG sind und das Vorhaben somit zulässig ist.

5.4.3. Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Die Baumaßnahmen werden auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit den geringstmöglichen Eingriffen in Natur und Landschaft ausgeführt. Die vorbeschriebenen Eingriffe sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Umweltbeeinträchtigungen werden weitgehend ausgeglichen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn in einer wasserwirtschaftlichen und ökologischen Bilanz keine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Natur- und Gewässerhaushalts zurückbleibt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan zeigt nachvollziehbar auf, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in dem erforderlichen Umfang kompensiert werden. Der Ausgleich eines Eingriffs in ein Landschaftsschutzgebiet kann dabei grundsätzlich auch auf einer außerhalb liegenden Fläche erfolgen, die einen funktionalen Zusammenhang mit einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet aufweist.¹⁸⁵

Nach der Legaldefinition in § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG verlangt der Ausgleich einer Beeinträchtigung, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Eine Kompensation ist dann erreicht, wenn die vom Eingriff betroffenen Funktionen gleichartig und gleichwertig, zeitnah und nahezu vollständig wiederhergestellt sind, insgesamt also im betroffenen Raum erhalten bleiben. Der Ausgleich wird demnach gesteuert von den Begriffen der Gleichartigkeit, der gleichen Qualität und dem gleichen Ort.¹⁸⁶ Die Anforderung, Ersatz in gleichwertiger

¹⁸⁴ Lütkes in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 15, Rn. 64.

¹⁸⁵ VGH München, 20.11.2012, 22 A 10.40041, ZUR 2013, 303; Schrader in: BeckOK UmweltR, (01.07.2021), BNatSchG § 15 Rn. 24.

¹⁸⁶ Lütkes in: Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 15 Rn. 17.

Weise herzustellen, lockert den funktionalen Bezug zwischen Eingriff und Kompensation, sodass eine Herstellung ähnlicher Funktionen, die aus dem Eingriff ableitbar sind, genügt.¹⁸⁷

Sofern es die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen gilt, muss der Ausgleich zwar nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs vorgenommen werden, es bedarf jedoch eines räumlichen Zusammenhangs, der gewährleistet, dass die eingriffsbedingt gestörten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.¹⁸⁸ Der Begriff „Ausgleich“ ist auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff zerstörten oder beeinträchtigten ökologischen oder landschaftsästhetischen Funktionen der betroffenen Grundflächen gerichtet und zielt damit auf die Naturalrestoration im Hinblick auf die tragenden ökologischen Funktionen einer Grundfläche ab.¹⁸⁹

Soweit sich Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermeiden lassen, werden diese ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans¹⁹⁰ im erforderlichen Umfang gleichartig, in gleichwertiger Weise und im betroffenen Raum kompensiert. Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben in Anbetracht der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und vor allem wegen der besonderen Bedeutung als Hochwasserschutzmaßnahme für das Allgemeinwohl trotz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen zulässig ist.

Im Folgenden werden schutzgutspezifisch (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Landschaftsbild) die Kompensationsmaßnahmen dargestellt, die zumindest die zuvor dargestellten ausgleichbaren Eingriffe zu kompensieren vermögen:

5.4.3.1. Arten und Lebensgemeinschaften

Für die betroffenen Biotoptypen der Wertstufe V und IV, die erheblich beeinträchtigt werden, ist die Entwicklung der gleichen Biotoptypen in gleicher naturnaher Ausprägung und auf mindestens gleicher Flächengröße gemäß LBP geplant und vorsorglich unter Nebenbestimmung A.II.3.1 sowie unter A.III.2 verfügt.

Zur Konkretisierung der unter Kap. A.II.3.1 verfügten Nebenbestimmung ist das Kompensationsverhältnis dann größer als 1:1 anzusetzen, wenn Biotoptypen der Wertstufen V und IV in ihrer entsprechenden Ausprägung nicht mittelfristig, also innerhalb von 25 Jahren nicht wiederherstellbar sind. Hier vergrößert sich der Flächenbedarf auf ein Verhältnis von 1:2, wenn die Biotope als schwierig regenerierbar einzustufen sind. Auch besonders artenreiche Bestände sind im Verhältnis 1:2 zu kompensieren, da gleichwertige Lebensräume nicht zeitnah innerhalb von 25 Jahren entwickelt werden können. Sofern es sich bei den jeweiligen Vegetationsbeständen um kaum oder nicht regenerierbare Biotoptypen handelt, hat die Kompensation im Verhältnis 1:3 zu erfolgen.

¹⁸⁷ BVerwG, 22.11.2016, 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627; *Schrader* in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, (Stand: 01.07.2021), § 15 BNatSchG, Rn. 28.

¹⁸⁸ BVerwG, 09.06.2004, 9 A 11/03, NVwZ 2011, 1124 Rn. 44; *Gellermann* in: Landmann/Rohme, Umweltrecht, 95. EL Mai 2021, BNatSchG § 15 Rn. 20.

¹⁸⁹ *Lütkes* in: Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 15 Rn. 17.

¹⁹⁰ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotoptypen der Wertstufe III genügt grundsätzlich die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps in der gleichen Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I und II. Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind in dem Maßnahmenverzeichnis¹⁹¹ im Einzelnen dargestellt. Aus den jeweiligen Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmennummern ergeben sich auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und die erforderlichen Unterhaltungszeiträume, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend bemessen sind. Diese Unterhaltungsmaßnahmen und Zeiträume werden mit der Feststellung der Planunterlagen für die Antragstellerin verbindlich, so dass es keiner zusätzlichen Festsetzung in Nebenbestimmungen bedurfte.

Der Antragstellerin wurde aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht im Sinne des § 17 Abs. 6 u. Abs. 7 BNatSchG i.V.m. der NKompVZVO vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung Kap. A.II.3.12).

Im Kompensationsverzeichnis ist in den Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmennummern die Dauer der Kompensation nebst der rechtlichen Sicherung im erforderlichen Umfang vorgesehen.

5.4.3.2. Boden

Für die Versiegelung und die Teilversiegelung von Böden wird das zuvor erläuterte Mindest-Kompensationsverhältnis von 1:1 herabgesetzt, da erhebliche Beeinträchtigungen von Böden hier bereits (zumindest teilweise) bei dem Ausgleich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften berücksichtigt werden. Bei einer solchen Mehrfachkompensation wird der Wert bei den Böden auf 1:0,5 herabgesetzt. Demgegenüber ist eine Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen bezogen auf das Schutzgut Boden nicht auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften anrechenbar. Bei Böden mit besonderer Bedeutung verbleibt es bei dem Verhältnis von 1:1. Hinsichtlich der Einzelheiten und genauen Flächenangaben wird auf Tab. 7-1. der Anlage 3.2.2¹⁹² verwiesen.

¹⁹¹ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenkartei, S. 164 ff.

¹⁹² 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tab. 7-1, S. 92 f.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

5.4.3.3.Landschaftsbild

Die Veränderungen der Landschaft während der Bauphase erfolgen nur auf Teilabschnitten und sind zeitlich begrenzt. Durch die Maßnahmen kommt es zur Überformung der Landschaftsstrukturen und demnach zu einem Verlust von erlebniswirksamen Strukturen wie Wiesen, Baumbeständen und Gehölzen. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit der Entwicklung von Grünland, Wiesen, Ruderalfluren, Gehölzen und Gräben erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Im Hinblick auf detaillierte Ausführungen zu einzelnen Kompensationsmaßnahmen und dem jeweiligen Kompensationsbedarf im Verhältnis zum Eingriff wird auf die Tab. 7-2 der Anlage 3.2.2 verwiesen.¹⁹³

5.5. **Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Als „Biotop“ wird nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG der „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen“ verstanden. Dabei meint Lebensgemeinschaft „eine Gemeinschaft von Organismen verschiedener Arten in einem abgrenzbaren Lebensraum.“¹⁹⁴ Vorhabenbedingt kommt es zu einer Zerstörung bzw. Schädigung nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG geschützter Biotope. Die jeweiligen Beeinträchtigungen und die hierauf bezogenen Kompensationsmaßnahmen werden in Tab. 8-1¹⁹⁵ der Anlage 3.2.2 entsprechend dargestellt.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, die dort genannten Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Der Sinn der Regelung liegt in der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Hierzu ist es erforderlich, besonders seltene, naturnahe Lebensräume, die seltenen Arten zum Überleben dienen, zu schützen.¹⁹⁶ Zu diesem Zweck ist im Wege der Kompensation ein Biotop desselben Typs zu schaffen, das in

¹⁹³ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 95 ff.

¹⁹⁴ *Brinktrine* in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmweltR, (Stand: 1.1.2021), BNatSchG § 7 Rn. 26.

¹⁹⁵ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 148 ff.

¹⁹⁶ *Mühlbauer* in: LKMMS, Naturschutzrecht, BNatSchG, § 30 Rn. 2.

den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.¹⁹⁷

Auf Antrag kann also gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme genehmigt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu verstehen und setzt voraus, dass die beeinträchtigten Biotope in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.¹⁹⁸ Da eine Kompensation über die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen Ersatzmaßnahmen (E) und Ausgleichsmaßnahmen (A)¹⁹⁹ für die ausgleichbaren Eingriffe möglich ist, liegen diesbezüglich die materiellen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vor, sodass sie erteilt werden konnte. Der Ausnahmeantrag wurde im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung gestellt. Die meisten Beeinträchtigungen werden damit ausgeglichen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Kap. B.III.5.4 verwiesen.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird von der Konzentrationswirkung²⁰⁰ dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 70 Abs. 1 WHG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG umfasst.

5.6. Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Bezogen auf die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, deren Schädigung vorliegend nicht ausgleichbar ist, kommt eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten über § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Betracht.

Wird nach § 30 Abs. 3 keine Ausnahme zugelassen, so ist im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich.²⁰¹ Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG war daher eine Befreiung für die planfestgestellten Unterlagen zu erteilen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist und die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung vorliegend auch mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Den nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen steht vorliegend der wegen seiner Schutzfunktion für Leib und Leben und für Sachgüter als außerordentlich bedeutsam anzusehende öffentliche Belang des Hochwasserschutzes gegenüber.²⁰² Die Funktion der früher als Einzelfallentscheidung vorgesehenen Ausnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls wurde durch den entsprechenden Befreiungstatbestand nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG übernommen.²⁰³

¹⁹⁷ Heugel in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 30 Rn. 10.

¹⁹⁸ BT-Drs. 16/12274, 63.

¹⁹⁹ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.3.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 185 ff.

²⁰⁰ Siehe hierzu Kap. A.V.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

²⁰¹ Mühlbauer in: LKMMS, BNatSchG § 30 Rn. 17.

²⁰² VGH Mannheim, 23.09.2013, 3 S 284/11, Rn. 129.

²⁰³ BT-Drs. 16/12274, 63; Heugel in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 30, Rn. 10

Unter Gründen des Gemeinwohls sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen.²⁰⁴ Gründe des Gemeinwohls liegen hier in der Erforderlichkeit der Herstellung eines geeigneten Hochwasserschutzes für die Bevölkerung der Stadt Neustadt am Rübenberge im Bereich des Silbernkamps, wobei insbesondere das auf die Gesundheit der Menschen gerichtete öffentliche Interesse von überragender Bedeutung ist. Gleichmaßen ist die öffentliche Sicherheit betroffen. Neben der unmittelbaren Gefahr des Ertrinkens bestehen infolge von Gefährdungen durch Hochwasser auch andere erhebliche Gesundheitsrisiken, die die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen.

Sind überwiegende Gemeinwohlbelange gegeben, so müssen diese darüber hinaus die Befreiung auch „erfordern“. Die betreffende Maßnahme muss daher zur Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geeignet und erforderlich sein.²⁰⁵ Die überwiegenden Gemeinwohlbelange erfordern hier auch die Befreiung, denn ein geeigneter Hochwasserschutz für die Bevölkerung kann nur über das geplante Vorhaben erreicht werden. Das Vorhaben ist erforderlich, da es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist und kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verwirklichung in Betracht kommt. Insbesondere steht keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung, mit welcher der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden könnte.²⁰⁶ Das Vorhaben ist vorliegend auch notwendig. Zumutbare Alternativen sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus müsste die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen. Eine Belastung im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unzumutbar, wenn sie sich im Rahmen einer Abwägung mit den öffentlichen Interessen, die mit dem betreffenden naturschutzrechtlichen Ge- oder Verbot verfolgt werden, wegen ihrer Besonderheit und Schwere als unangemessen erweist.²⁰⁷ Vorliegend erfolgt in Bezug auf die meisten Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ein Ausgleich. Die wegen ihres hohen Alters, der langen Entwicklungszeit oder ihrer hohen Bedeutung als nicht ausgleichbar geltenden Vegetationsbestände werden über ein höheres Kompensationsverhältnis berücksichtigt. Entsprechende Maßnahmen zur Beschleunigung der Entwicklung der Vegetation und die Durchführung einer standortangepassten Einsaat sind vorgesehen. Bestände werden orientiert am Ausgangszustand ²⁰⁸ neu angelegt. Der Eintritt der Verbotsfolge wäre also in Ansehung des Einzelfalls und der ihn prägenden Umstände nicht gerechtfertigt, da das gesamte Vorhaben in Frage gestellt wäre und der Eintritt der Verbotsfolge damit einem geeigneten Hochwasserschutz entgegenstände.

Zudem muss die Abweichung von der Ge- bzw. Verbotsnorm mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein.²⁰⁹ Eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist nur dann gegeben, wenn diese Belange offensichtlich gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung sind.²¹⁰ Dies ist hier der Fall. Die Belange von

²⁰⁴ Heugel in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 67 Rn. 9.

²⁰⁵ Heugel in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 67, Rn. 10.

²⁰⁶ Vgl. Kap. B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

²⁰⁷ Heugel in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 67 BNatSchG, Rn. 12.

²⁰⁸ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzmaßnahme E 21, S. 194 f.

²⁰⁹ Teßmer in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, (01.07.2021), § 67 BNatSchG, Rn. 13.

²¹⁰ Vgl. OVG Weimar, 15.08.2007, 1 KO 1127/05.

Naturschutz und Landschaftspflege treten hier hinter das zwingende Erfordernis der Herstellung eines geeigneten Hochwasserschutzes und sind demnach von untergeordneter Bedeutung. Zudem können die meisten erheblichen Beeinträchtigungen im Wege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Insgesamt sind geeignete Maßnahmen für eine angemessene Kompensation geplant, bei denen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden, sodass ihre gleichfalls hohe Bedeutung von der Planfeststellungsbehörde nicht verkannt wird.

5.7. Befreiung gem. § 39 BNatSchG

Die Verbote des § 39 Abs. 5 S.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gelten nicht für behördlich angeordnete Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Die Verbote gelten auch nicht für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sodass vorliegend eine Regelung hierzu nicht notwendigerweise getroffen werden musste. Dennoch ist eine Entscheidung zur Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG vorsorglich unter Kap. A.III.1 aufgenommen.

5.8. Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen.

Nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG sind Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten freigestellt, sofern die betroffenen Arten nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, nicht europäische Vogelarten umfassen oder es sich nicht um Arten handelt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Für im Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie verzeichneten Tierarten, europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vor, soweit die öko-logische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend, vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG.

Prüfungsrelevant waren die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG also auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Die anderen werden rechtlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für alle Arten wurden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ausreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen dargestellt und festgelegt.

Erfassung und Bewertung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten sind ausreichend und erfolgten nach den abgestimmten Anforderungen und Methoden, die unter anderem im Scopingtermin festgelegt worden waren. Da sich die Habitatausstattung des Raumes seit dem Jahr 2012 nur sehr gering verändert hat, wie eine Aktualisierungsprüfung 2017 bestätigte, sind die faunistischen Daten aus 2012 weiterhin als hinreichend aktuell einzustufen. So wurden im Zuge der im Jahr 2017 erfolgten Biotopkartierung Nachsuchungen durchgeführt, die nicht zu Änderungen der faunistischen Daten aus 2012 führten.²¹¹ Bei den Vögeln wurden die Arten der Roten-Liste Niedersachsen (RL 1 bis 3 und Vorwarnliste) genauer untersucht. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Eine geeignete Darstellung der potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens unterteilt in bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren findet sich in Tab.5-1 der Anlage 3.2.3.²¹² Auf den Flächen im Untersuchungsgebiet wurden in mehreren Bereichen geschützte Tierarten festgestellt, für die eine potenzielle Eignung dieser Flächen als Lebensraum angenommen werden kann. Wegen der einzelnen planungsrelevanten Beeinträchtigungen, durch die es zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen geschützter Tierarten beziehungsweise zu einer Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten kommen kann, wird auf Tab. 5-2 der Anlage 3.2.3 verwiesen.²¹³

5.8.1. Biber und Fischotter

Durch die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, insbesondere durch die unter Kap. A.II.1.11 verfügte zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag wird sichergestellt, dass Belastungen für Biber und Fischotter reduziert werden.

Auch die unter Nebenbestimmung A.II.3.3 verfügte Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Begrenzungen der Bautätigkeit und die Unterhaltungsmaßnahmen stellen sicher, dass Belastungen reduziert werden, sodass im Ergebnis mit einer Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht zu rechnen ist und relevante Veränderungen nicht eintreten werden.

²¹¹ Vgl. 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 27 f.; S. 80 ff.; Vgl. 7. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.3, Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 32.

²¹² Vgl. 7. Ordner der Planunterlagen, Artenschutzrechtliche Prüfung, Anlage 3.2.3, S. 27 f.

²¹³ Vgl. 7. Ordner der Planunterlagen, Artenschutzrechtliche Prüfung, Anlage 3.2.3, S. 29 ff.

5.8.2. Fledermäuse

Da Fledermäuse keine auffällige Störeffindlichkeit zeigen, wenn keine unmittelbaren Störungen ihrer Quartiere erfolgen, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Quartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Tagsüber etwaig durch Baulärm auftretende Störwirkungen haben auf die nachtaktiven Fledermäuse keine Auswirkungen, sodass mit Veränderungen gegenüber der Ausgangssituation nicht zu rechnen ist.

5.8.3. Europäische Vogelarten

Im Zuge der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 81 Vogelarten nachgewiesen, von denen 56 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes und 25 Arten als Gastvögel einzustufen sind. Im Rahmen von Beobachtungen konnten drei weitere Arten ermittelt werden.

Durch die Anwesenheit von Menschen, Maschineneinsatz und Transportverkehr kommt es zu Lärmemissionen. Die Bautätigkeit während der Brutvogelzeit (Anfang März bis August) führt grundsätzlich zu Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung, insbesondere die zeitliche Beschränkung wird sichergestellt, dass die Belastungen reduziert werden. Zudem sind die baulichen Beeinträchtigungen insgesamt zeitlich begrenzt. Dauerhafte Vertreibungen können daher ausgeschlossen werden. Lebensraumverlagerungen resultierend aus den temporären Störwirkungen mindern wegen der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand lokaler Populationen. Bei dieser Einschätzung war auch zu berücksichtigen, dass die Vögel auf die Belastungen reagieren und sich auch kleinräumig Ausweichmöglichkeiten bieten.

5.8.4. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Hinsichtlich der speziellen auf den Artenschutz bezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen wird auf Tab. 6-1 der Anlage 3.2.3 verwiesen.²¹⁴ Die dort aufgeführten Maßnahmen sind mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 3.2.2 der Planunterlagen) planfestgestellt.

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind zudem funktionserhaltende vorgezogene Maßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen,

²¹⁴ Vgl. 7. Ordner der Planunterlagen, Artenschutzrechtliche Prüfung, Anlage 3.2.3, S. 41 ff.

berücksichtigt.²¹⁵ Gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG ist die Möglichkeit eröffnet, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass die ökologische Funktion des betroffenen Gebiets im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.²¹⁶ Die in der Anlage 3.2.2 näher bezeichneten Maßnahmen²¹⁷ A 16, 28, 30, 32, 33, 34 sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne.

5.8.5 Verbotstatbestände und Befreiung

Trotz der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes kommt es zu Beeinträchtigungen geschützter Tierarten. Wegen der Einzelheiten der verbleibenden Beeinträchtigungen und deren Bewertung wird auf Tab. 7-1²¹⁸ der Anlage 3.2.3 verwiesen. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgt am Maßstab des § 44 BNatSchG, der die Anforderungen für die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach Art. 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie einschließt.

Unter besonderer Berücksichtigung der Artensteckbriefe der Anlage 3.2.3²¹⁹ ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäisch geschützte Arten nicht vorliegen. Auch für die nur national geschützten Arten liegen die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da es sich um zulässige Eingriffe handelt, die vorliegend entweder ausgleichbar oder ersetzbar sind. Demnach bedarf es nicht der Prüfung der Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5.8.6 Zwischenergebnis

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so realisiert wird, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehend gewahrt bleiben. Die auftretenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht insgesamt in Frage stellen möchte. Die Beeinträchtigungen sind im Übrigen nicht von einem solchen Gewicht, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstünden. In der Abwägung werden sie von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig gegenüber der dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienenden Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens angesehen.

²¹⁵ Der Begriff „CEF-Maßnahmen“ steht für „measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place“; vgl. hierzu Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 53 Rn. 72 ff.

²¹⁶ *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 95. EL Mai 2021, BNatSchG § 44 Rn. 56.

²¹⁷ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 3.2.2, S. 186 ff.

²¹⁸ Vgl. 7. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.3, Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 50 ff.

²¹⁹ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.3, Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 72 ff.

5.9. Stellungnahmen und Einwendungen

5.9.1. E 8, Naturschutzbeauftragter Neustadt/Ost

E 8 hat mit Schreiben vom 08.08.2019 und 13.08.2019 eingewandt, dass die NABU Grundstücke (Gemarkung Neustadt, Flur 14, Flurstücke 92 und 93/1 – „SINAI“) von Deichbaumaßnahmen nicht berührt und daher durch einen festen Bauzaun zwischen der Baustraßenrassse und den Grundstücken geschützt werden sollten. Mit der unter Kap. A.II.3.13 verfüigten Nebenbestimmung wurde dem entsprochen. Zudem regelt die Maßnahme S 1²²⁰ des landschaftspflegerischen Begleitplans eine Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß und eine Sicherung im Nahbereich, sodass die betreffenden Flächen nicht Anspruch genommen werden.

Dem Anliegen von E 8, die neuen Eingangstore zu den Schloss-Kasematten mit ausreichend dimensionierten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auszustatten wird mit Maßnahme S 10²²¹ und der unter Kap. A.II.3.14 verfüigten Nebenbestimmung entsprochen.

Zudem wurde eine Abstimmung mit der Stiftung Kulturregion und der Denkmalpflege der Stadt Neustadt und eine Einbindung anerkannter Fledermausexperten des NABU Neustadt und NABU Burgdorf angeregt. Die Konkretisierung der technischen Ausführung erfolgt unter Berücksichtigung der Maßnahme S 10²²² in Abstimmung mit einer fachkundigen Person, sodass Abstimmung und Einbindung vorliegend sichergestellt sind.

Weiter hat E 8 eingewandt, als Kompensationsmaßnahme fünf Teiche oder Tümpel unterschiedlicher Größe und Tiefe in der Süd- und Voigtmarsch anzulegen, um eine artenreiche Population verschiedener Fischarten zu erreichen. Diese Einwendung ist zurückzuweisen, da die im Rahmen des Kompensationskonzeptes vorgesehenen Gewässerneuanlagen (Maßnahme A 15)²²³ geeignete und hinreichende Kompensation darstellen.

E 8 weist zudem darauf hin, dass die meisten Hochwasser erfahrungsgemäß in den Wintermonaten erfolgen und insbesondere diejenigen Fischarten, die als Winterlaicher gelten, Wiesen oder Flachwasser benötigen und zuerst in den Teich einwandern. Weiter könnten Kleinfischarten, wie etwa der Bitterling aus den angelegten Gewässern herausgespült werden, sofern diese fachlich unangemessen angelegt worden seien. Die Planfeststellungsbehörde hält die Anlage des Gewässers für geeignet und als Kompensationsmaßnahme angemessen. Ein Risiko des Ausspülens bei Hochwasser ist nicht gänzlich auszuschließen und als allgemeines Lebensrisiko zu werten. Zudem hat die zuständige Fachbehörde hat einer der Maßnahme A 15 entsprechenden Gestaltung des anzulegenden Gewässers ausdrücklich zugestimmt.

²²⁰ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 165 f.

²²¹ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 178 f.

²²² 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 136 f.

²²³ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 184.

5.9.2. E 10, Wasser- und Bodenverband Leineniederung Neustadt am Rübenberge

E 10 hat mit Schreiben vom 08.08.2019 wie folgt Stellung genommen: Es sei sicherzustellen, dass durch den geplanten Deichbau die Aufgaben und Anlagen des Verbandes nicht beeinträchtigt werden. Es sei weiter zu gewährleisten, dass der Hochwasserabfluss und der natürliche Abflussstrom der Leine nicht verändert werden. Negative Auswirkungen auf die Flächen im Verbandsgebiet, etwa durch Rückstau, müssten ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde weist diesbezüglich auf die geplanten Vorlandabgrabungen hin, die den aufstauenden Effekt des Deiches auszugleichen vermögen. Negative Auswirkungen durch Rückstau können demnach ausgeschlossen werden.

Daneben begehrt E 10 eine genaue Darlegung des Verlustes an Retentionsraum und eine Darstellung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sowie Auswirkungen auf die Flächen im Oberlauf. Ausweislich der Planunterlagen kommt es infolge des Deichbaus zu einem Verlust an Retentionsraum von ca. 157.000 m³.

Durch die Vorlandabgrabungen wird eine geringfügige Erhöhung des Bemessungshochwassers (HQ₁₀₀) wieder auf null ausgeglichen. Die innerhalb des Überschwemmungsgebietes vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen²²⁴ berücksichtigen die hydraulischen Berechnungen, sodass negative Auswirkungen durch die geplante Maßnahme auf den Oberlauf bzw. die Oberlieger nicht erkennbar sind. Auch die Veränderungen der Hochwasserverhältnisse unterhalb des Maßnahmengbietes liegen im Bereich der rechnerischen Ungenauigkeiten und werden in der Natur nicht nachweisbar sein.²²⁵ Ein Ausgleich des Retentionsraumes über das Maß der Bodengewinnung hinaus erscheint demnach aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geboten.

Weiter sei nach Auffassung von E 10 sicherzustellen, dass es infolge des hohen Wasserstaus an der Ecksteinmühle nicht zu negativen Auswirkungen auf die im Verbandsgebiet befindlichen Flächen und Anlagen komme. Im Hinblick auf die Ecksteinmühle verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass diese nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist.

In Bezug auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wendet E 10 ein, dass Verbandsanlagen beschädigt oder beeinträchtigt werden könnten. In diesem Zusammenhang lehnt E 10 insbesondere Gehölzanpflanzungen und Gehölze ab, die sich infolge von Flächenextensivierung natürlich entwickeln würden.

Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Beeinträchtigungen der Verbandsanlagen nicht zu erwarten sind. Im Bereich der Verbandsgräben sind keine Gehölzanpflanzungen geplant. Die geplante Maßnahme E 29²²⁶ stellt sicher, dass es nicht zu Gehölaufwuchs kommt. Ausdrücklich wird in der Unterlage zu E 29 auf die „Entfernung von aufkommenden Gehölzen (dauerhafter Erhalt von Offenland)“ hingewiesen.

²²⁴ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

²²⁵ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Kap. 6.1.2, S. 36 ff.

²²⁶ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 208 f.

5.9.3. E 11, Region Hannover

E 11 (Untere Naturschutzbehörde) hat mit Schreiben vom 09.08.2019 angemerkt, dass es sich um ein Vorhaben gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG handele, da der geplante Deich im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“²²⁷ liege. Nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung führe das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen und wäre demnach gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Diesbezüglich hat E 11 auf die Möglichkeit der Durchführung eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG hingewiesen. Unabhängig von der Frage, welche Gründe angeführt würden, seien bei der Durchführung gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Dabei sei die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

In Bezug auf die planfestgestellte Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG wird auf die Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses unter Kap. B.III.5.2 verwiesen. Eine Unterrichtung der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erfolgt zu Beginn der Bauausführung.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des FFH-Gebiets wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung als Naturschutzgebiet auf nationaler Ebene erfolge. Der geplante Deich befinde sich im Randbereich des FFH-Gebiets und habe als bauliche Anlage keinen naturschutzfachlichen Wert für das geplante NSG. Der Deich könne nach Auffassung von E 11 daher nach Abschluss der Maßnahme aus dem FFH-Gebiet herausgenommen werden. Ein entsprechender Antrag sei von der Planfeststellungsbehörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit an die Kommission zu stellen.

Hierzu hat die Antragstellerin Stellung genommen und ausgeführt, dass die Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes nicht in ihrem Ermessen liege. Es bestehe keine fachliche Notwendigkeit einer Verkleinerung des FFH-Gebietes. Vielmehr schütze der Deich zukünftig große Teile des FFH-Gebietes vor Störwirkungen, die von den Siedlungsflächen ausgingen. Zudem sei das Grünland hinter dem Deich weiterhin dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen und könne dort auch in einem günstigen Erhaltungszustand gesichert werden. Die Planfeststellungsbehörde beurteilt vorliegend die Möglichkeiten, die darauf abzielen, den Deich nach Abschluss der Baumaßnahmen aus dem FFH-Gebiet herauszunehmen, nicht, da solche Fragen nicht Teil ihrer Entscheidung sind.

Zur Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung²²⁸, hat E 11 ausgeführt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 6430 und 6510 sowie des Lebensraums des Bitterlings komme. In Tabelle 10-1 der Anlage 3.2.1²²⁹, die die geplan-

²²⁷ Natura 2000-Gebiet DE 3021-331 - Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker.

²²⁸ Vgl. 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung.

²²⁹ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Tab. 10-1, S. 122 ff.

ten Sicherungsmaßnahmen darstelle, sei für den Lebensraumtyp 6430 ein Flächenverlust von 795 m² aufgeführt. Das zugehörige Maßnahmenblatt A 18²³⁰ sehe jedoch lediglich 725 m² als Sicherungsmaßnahme für den Lebensraumtyp 6430 vor, wobei ein Ausgleich im Kompensationsverhältnis 1:1 zu erfolgen habe.

Weiter wird von E 11 eingewandt, dass der gesamte Lebensraumtyp 6510 im Verhältnis 1:2 kompensiert werden solle. Entsprechendes gelte für das Flächenäquivalent von 1.971 m². Die Bilanzierung sei entsprechend anzupassen. Bei der Wahl der Kompensationsflächen sei darauf zu achten, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund ihres Nährstoffeintrags nicht unmittelbar angrenzen sollten, was bei der Planung zu berücksichtigen sei.

Dem Hinweis auf das anzupassende Kompensationsverhältnis hat die Planfeststellungsbehörde unter Kap. A.I.2.1 mit der Anpassung der Planunterlagen entsprochen. Nach zutreffender Auffassung von E 11 ist der baubedingte Verlust von 795 m² des Lebensraumtyps 6430 durch die kohärenzsichernde Maßnahme A 18²³¹ mit einem Flächenäquivalent 1:1 zu kompensieren. Die Angabe „725 m²“ des Maßnahmenblattes A 18 ist insoweit durch „795 m²“ zu ersetzen.

Zum Einwand von E 11, dass der gesamte Lebensraumtyp LRT 6510 im Verhältnis 1:2 kompensiert werden solle, hat die Antragstellerin wie folgt Stellung genommen: Da Lebensraumtyp 6510 nicht in jeder Ausprägung als schwer regenerierbar einzustufen sei und von dem Vorhaben lediglich mesophiles Grünlandes in sonstiger bzw. artenarmer Ausprägung betroffen sei, ließen sich gleichartige Vegetationsausprägungen zeitnah neu entwickeln, sodass die betroffenen Biotope nicht als schwer regenerierbar einzustufen seien, was ein Kompensationsverhältnis von 1:1 rechtfertige. Zudem würden die kohärenzsichernden Maßnahmen E 20²³² und E 29²³³ zur Beschleunigung der Entwicklung der Zielvegetation beitragen und eine zeitnahe Entwicklung mindestens gleichartiger und gleichwertiger Vegetationsausbildungen des Lebensraumtyps 6510 sicherstellen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der Antragstellerin. Andere Projekte und die einschlägige Literatur²³⁴ bestätigen eine Regenerierbarkeit des Lebensraumtyps 6510, die als „nicht schwierig“ einzustufen ist. Durch die planfestgestellten Maßnahmen, insbesondere E 20 und E 29, wird eine Beschleunigung der Wiederherstellung in Aussicht gestellt, die das Kompensationsverhältnis von 1:1 zu rechtfertigen vermag.

In Bezug auf die Vermeidung unmittelbarer Angrenzungen (Pufferstreifen von 10 bis 50 m Breite) aufgrund Nährstoffeintrags durch die Landwirtschaft führt die Antragstellerin aus, dass diese deshalb nicht geboten seien, da eine begrenzte Düngung dem guten Erhaltungszustand nicht abträglich sei. Die Planfeststellungsbehörde folgt hier den aktuellen Managementempfehlungen²³⁵ der Fachbehörde für Naturschutz. Danach

²³⁰ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 143.

²³¹ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 143.

²³² 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 144 f.

²³³ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 146 f.

²³⁴ So etwa Kirmer A., Krautzer B. et al. (Hrsg.) (2012): Praxishandbuch zur Samengewinnung und Renaturierung von artenreichem Grünland.

²³⁵ Vgl. Arbeitshilfe Natura 2000, Niedersächsischer Landkreistag (2015), Hannover, 22 S.

sind bis zu 30 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr unproblematisch. Phosphor und Kalium sind darüber hinaus geeignet, die Artenvielfalt zu fördern.

Der grundsätzlich problematisch zu betrachtende Stickstoffeintrag, ist mit Verweis auf die Maßnahmenblätter E 20 und E 29 im Planungsgebiet unzulässig, sodass es lediglich zu geringen Beeinträchtigungen durch die Nachbarflächen kommen könnte, die aus sehr geringen Stickstoffwerten weit unter 30 kg resultieren.

Dem zutreffenden Hinweis von E 11, die unvollständigen Hinweise für die Unterhaltung (Pflege- und Entwicklungskonzept) des Maßnahmenblattes E 20 der Anlage 3.2.1 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend der Maßnahmennummer E 20 aus der Anlage 3.2.2 zum landschaftspflegerischen Begleitplan zu ergänzen, wurde unter Kap. A.1.2.2 entsprochen.

E 11 hat weiter eingewandt, auf die die Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 rückseitig des Deichs zu verzichten, da diese Flächen eine hohe Freizeitnutzung aufwiesen. Es wird hierzu angeregt, ungestörte Bereiche vor dem Deich auszuwählen. Die Planfeststellungsbehörde folgt hier den Ausführungen der Antragstellerin, die hierzu Stellung genommen hat und darauf hinweist, dass ein höherer Freizeitdruck künftig nicht vorläge. Bereits jetzt sind die FFH-Flächen siedlungsnah. Einem Verzicht auf die Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 in diesem Bereich wird demnach nicht gefolgt. Eine entsprechende Bewirtschaftung wird durch die Maßnahme E 20 sichergestellt. Die Sicherung des Gebietes im Zuge etwaiger Ausweisungen als Naturschutzgebiet oder Einschränkungen der Freizeitnutzung sind nicht Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses und bleiben nachgelagerten behördlichen Entscheidungen vorbehalten.

E 11 hat weiter eingewandt, dass als Entwicklungsziel mindestens der Erhaltungszustand B für die Lebensraumtypen LRT 6430 und 6510 in den Maßnahmenblättern festgelegt werden sollte.

Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, dass die betreffenden Flächen sich aufgrund der artenarmen Ausprägungen derzeit im Erhaltungszustand C befänden und grundsätzlich nur die Verpflichtung bestehe, im Wege der Kohärenzsicherung einen gleichwertigen Zustand herzustellen und daneben die Entwicklung zu einem besseren Zustand nicht zu erschweren. Diese Einschätzung ist zutreffend. Zudem stellen hier die Maßnahmen E 20 und E 29 sicher, dass ein guter Erhaltungszustand B erreicht werden kann und Bewirtschaftungshinweise der Fachbehörde Naturschutz berücksichtigt werden.

E 11 hat zudem eingewandt, dass der Erfolg der Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung der Lebensraumtypen LRT 6430 und 6510 sowie des Lebensraums für den Bitterling in Form von Kartierungen regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren seien. Die Pflege sei entsprechend der Entwicklung der Flächen anzupassen, eine Qualitätskontrolle im landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen, Flächen seien in dauerhaft in gutem Erhaltungszustand zu sichern.

Hierzu hat die Antragstellerin Stellung genommen und ausgeführt, dass Qualitätskontrollen lediglich bei Maßnahmen geboten seien, bei denen Erfolgsunsicherheiten bestünden und ein ökologisches Risikomanagement in Betracht komme. Vorliegend sei eine hohe Prognosesicherheit gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Bezug auf die vorbezeichnete Erfolgsdokumentation und Qualitätskontrolle zu der Einschätzung, dass hiervon unabhängig bei allen Kompensationsmaßnahmen ohnehin dafür Sorge zu tragen ist, dass die Maßnahmen tatsächlich ordnungsgemäß umgesetzt werden und die Kompensationsziele erreicht werden. Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Überdies bedarf es keiner Regelung weiterer Qualitäts- oder Erfolgskontrollen.

E 11 hat weiter in Bezug auf den landschaftspflegerischen Begleitplan eingewandt, dass die in Kap. 6.2.5²³⁶ zur Aufwertung von Lebensräumen des Eisvogels vorgesehene Maßnahme eines Rückbaus der Ansitzmöglichkeiten aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll sei. Ansitzmöglichkeiten seien jedenfalls während der Baumaßnahmen zu erhalten und erst nach Bauende ihrem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Die Antragstellerin hat hierzu Stellung genommen und angemerkt, dass die Ansitzwarten für den Eisvogel während der Bauphase nicht benötigt würden, da dieser störungsbedingt vertrieben wird und ein dauerhafter Erhalt der Ansitzmöglichkeiten nicht erforderlich sei. Sofern die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten keine Einwände haben, spreche jedoch nichts gegen einen Erhalt der Ansitzmöglichkeiten bzw. einen Verzicht des Rückbaus.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das Maßnahmenblatt A 31²³⁷ hierzu ohnehin nur einen Hinweis bereitstellt und einen konkreten Rückbau nicht vorsieht. Hierzu heißt es: „Danach können die Ansitzmöglichkeiten zurückgebaut werden, sofern sie stören.“ Auch berücksichtigt die Maßnahme den Bestand der Ansitzmöglichkeiten während der Ausführung des Vorhabens, sodass der Forderung von E 11 entsprochen wird.

In Bezug auf Kap. 6.2.7²³⁸ des LBP betreffend Gehölzpflanzungen und die in diesem Zusammenhang geplante Maßnahme E 27²³⁹ hat E 11 angeregt, vor Anlage des Weiden-Auengebüsches die Möglichkeit zu prüfen, für die geplante Pflanzung Stecklinge derjenigen Weiden zu gewinnen, die durch die Baumaßnahme verloren gehen.

Die Antragstellerin hat auf die Prüfung der Umsetzbarkeit des Anliegens verwiesen und betont, dass zwar keine rechtliche Verpflichtung bestehe, ein solches Vorgehen allerdings naturschutzfachlich zu begrüßen sei. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht, sodass auch keine Änderung der Planunterlagen bzw. Maßnahmenblätter vorzunehmen war.

²³⁶ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6.2.5, S. 67 ff.

²³⁷ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 210.

²³⁸ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6.2.7, S. 70 ff.

²³⁹ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6.2.7, S. 204 f.

E 11 hat weiter in Bezug auf Tab. 7-2²⁴⁰ des LBP eingewandt, dass der Kompensationsbedarf für den Verlust von wechselfeuchtem bzw. sumpfigem Weiden-Auengebüsch (K 19) von 1:2 auf 1:3 erhöht werden müsse und die Größe der nötigen Anpflanzung dementsprechend angepasst werden sollte. Entsprechend der Angaben in Tab. 5-1²⁴¹ handele es sich bei dem Konflikt 19, um einen nicht ausgleichbaren Eingriff, da der Biotoptyp aufgrund des hohen Alters der Gebüsche als nur schwer regenerierbar eingestuft würde. Die Antragstellerin hat hierzu Stellung genommen und ausgeführt, dass Weiden-Auengebüsche nach der Einstufung der Fachbehörde für Naturschutz zu den bedingt regenerierbaren Biotopen gehören. Vor diesem Hintergrund bedürfe es nach den einschlägigen Bilanzierungsregeln nur eines Ausgleiches im Verhältnis 1:1. Vorsorglich hat die Antragstellerin aufgrund des vergleichsweise hohen Alters der betroffenen Bestände ein erhöhtes Kompensationsverhältnis von 1:2 angesetzt, das für schwer regenerierbare Biotope gilt (bis 150 Jahre Regenerationszeit). Die betroffenen Weidengehölze haben nach zutreffender Ansicht der Antragstellerin einen Brusthöhendurchmesser von maximal etwa 80 cm und dürften somit nicht älter als 150 Jahre sein. Das gewählte Kompensationsverhältnis ist unter besonderer Berücksichtigung der Vorsorgegesichtspunkte als angemessen zu beurteilen, sodass dem Begehren von E 11, das Verhältnis auf 1:3 zu erhöhen, vorliegend nicht gefolgt wird.

Zudem hat E 11 eingewandt, die Kompensation des mittelalten Streuobstbestands mit fortgeschrittener Altersstruktur (K 11) durch denselben Biotoptyp und nicht durch die Anlage eines Feldgehölzes zu kompensieren. Auch hierbei sei das Kompensationsverhältnis von 1:2 auf 1:3 zu erhöhen, da aufgrund des hohen Alters der Obstgehölze, diese als schwer regenerierbar einzustufen seien. Entsprechend der Angaben in Tab. 5-1²⁴² handele es sich bei dem Konflikt 11, um einen nicht ausgleichbaren Eingriff.

Hierzu hat die Antragstellerin ausgeführt, dass mittelalte Streuobstbestände nach der Einstufung der Fachbehörde für Naturschutz den bedingt regenerierbaren Biotopen zuzuordnen seien. Vor diesem Hintergrund bedürfe es nach den einschlägigen Bilanzierungsregeln lediglich eines Ausgleiches im Kompensationsverhältnis 1:1. Vorsorglich hat die Antragstellerin auch hierbei aufgrund des vergleichsweise hohen Alters der betroffenen Bestände ein erhöhtes Kompensationsverhältnis von 1:2 angesetzt, das für schwer regenerierbare Biotope gilt (bis 150 Jahre Regenerationszeit). Der betroffene Obstbestand ist nach zutreffender Auffassung der Antragstellerin nicht älter als 150 Jahre. Die Planfeststellungsbehörde beurteilt das gewählte Kompensationsverhältnis demnach unter besonderer Berücksichtigung der Vorsorgegesichtspunkte als angemessen, sodass dem Begehren von E 11, das Verhältnis auf 1:3 zu erhöhen, vorliegend nicht gefolgt wird.

²⁴⁰ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tab. 7-2, S. 95 ff.

²⁴¹ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tab. 5-1, S. 45 ff.

²⁴² 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tab. 5-1, S. 45 ff.

Das Erfordernis eines höheren Kompensationsverhältnisses sieht die Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf die einschlägigen Kompensationsgrundsätze²⁴³ der Fachbehörde für Naturschutz lediglich dann als gegeben an, sofern es sich um „kaum oder nicht regenerierbare Biotope“ handelt, für die ein Regenerationszeitraum über 150 Jahre anzusetzen wäre.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist die Antragstellerin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Die Vorschrift legt also für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Gleichrangigkeit fest.²⁴⁴ Ein geeigneter Ersatz ist vorliegend durch die Anlage des Feldgehölzes gegeben. Dieser ist nicht gleichartig, jedoch gleichwertig. Dabei kommt es insbesondere darauf an, eine Kompensation für die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts zu schaffen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind entweder in gleichartiger oder gleichwertiger Weise wiederherzustellen.²⁴⁵ Die Voraussetzungen sind hier gegeben. Ein vorrangiger Ausgleich ist abzulehnen, sodass dem Begehren von E 11 nicht gefolgt werden konnte.

Weiter hat E 11 angemerkt, dass der Kompensationsbedarf in einem Verhältnis 1:0,5 für den Konflikt 36²⁴⁶ nicht nachvollziehbar und entsprechend der anderen nährstoffreichen Nasswiesen mindestens ein Verhältnis 1:1 anzusetzen sei. Sofern E 11 davon ausgeht, dass bei Konflikt 36 ein Verhältnis von 1:1 anzusetzen sei, kann dem nicht gefolgt werden, da es sich bei der betroffenen Nasswiese nicht um einen Verlust handelt. Die Nasswiese wird ausweislich Tab. 7-2 durch den geänderten Hochwassereinfluss lediglich graduell beeinträchtigt.²⁴⁷ Somit ist das Kompensationsverhältnis im LBP zutreffend angesetzt und die Einwendung zurückzuweisen.

E 11 hat weiter darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung des Gesamtumfangs der Kompensation für mesophiles Grünland²⁴⁸ ein Rechenfehler vorliege. Entgegen dieser Auffassung dürfte es sich nicht um einen Rechenfehler handeln, sondern um eine rundungsbedingte Differenz von 1 m². Die Planfeststellungsbehörde hält eine derart geringe Abweichung in diesem Ungenauigkeitsbereich für nicht entscheidungserheblich. Dennoch hat die Antragstellerin einer Anpassung des Wertes auf 7.583 m² zugestimmt.

²⁴³ Breuer, W. (2006a): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26 (1): 6-13; Hannover; Breuer, W. (2006b): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26 (1): 53; Hannover; NLSTBV, NLWKN (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26 (1): 14-15; Hannover.

²⁴⁴ Vgl. *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 95. EL Mai 2021, § 15 BNatSchG, Rn. 16.

²⁴⁵ Vgl. *Lütkes* in: Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, § 15 BNatSchG, Rn. 29.

²⁴⁶ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tab. 5-1, S. 121 f.

²⁴⁷ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tab. 7-2, S. 95 ff.

²⁴⁸ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tab. 7-2, S. 134 a. E.

Abschließend hat E 11 auf das Landschaftsschutzgebiet H 27 „Mittlere Leine-Rettmer Berg“ hingewiesen, welches sowohl vom Deichbau selbst als auch von den zu leistenden Kompensationsmaßnahmen betroffen sei. In diesem Zusammenhang verweist E 11 auf eine Verbotsregelung in der Schutzgebietsverordnung, die diverse Handlungen, insbesondere die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde unterstellt. Diesbezüglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass mit LSG-H 76 eine neue Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet der „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ am 06.08.2021 in Kraft getreten ist²⁴⁹. § 4 LSG-H 76 formuliert ein weitgehendes Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. Hinsichtlich der aus dieser Verordnung resultierenden Folgen und Änderungen wird auf die Ausführungen zur Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG unter Kap. B.III.5.2 verwiesen.

Wenn ursprünglich angenommen wurde, dass sofern keine Erlaubnis von den Verboten der Verordnung erteilt werden kann, aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht kommt, muss dies nun abgelehnt werden. Auf Antrag kann zwar grundsätzlich gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Hier ist das Projekt jedoch im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung²⁵⁰ auch mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets als unverträglich und somit unzulässig anzusehen, sodass vorliegend eine Zulassung nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG in Betracht kam, vgl. § 7 LSG-H 76.²⁵¹

Abschließend weist E 11 darauf hin, dass gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope durch den Deichbau direkt oder indirekt betroffen seien. Unter der Bedingung der im LBP festgelegten Maßnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG könne eine Ausnahme den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden. Der zutreffende Hinweis wird in der planfestgestellten Ausnahmeregelung unter Kap. A.III.2 berücksichtigt.

Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken geäußert.

²⁴⁹ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze, sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ – LSG-H 76) (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2021 Nr. 29, S. 217).

²⁵⁰ Vgl. 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung.

²⁵¹ Vgl. Kap. B.III.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

5.9.4. E 14, Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Niedersachsen e.V.

E 14 hat mit Schreiben vom 12.08.2019 eingewandt, abweichend von den Planunterlagen die Zugänglichkeit zur Leineniederung über die Stichwege durch Anordnung von Toren festzulegen, um damit den Deichkörper vor dem unbefugten Betreten zu schützen. Die vorgesehene Planung sei nach Auffassung von E 14 nicht ausreichend, da diese eine Begehrbarkeit des Deichverteidigungsweges und eine damit einhergehende freizeitorientierte Nutzung der Leineniederung nicht wirkungsvoll verhindern könne. Daneben weist E 14 auf eine verstärkte freizeitmäßige Nutzung der Leineau hin, die auf den befestigten Deichverteidigungsweg zurückgeführt werden könne.

Mit der Nebenbestimmung unter Kap. A.II.1.21 hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass mittels geeigneter Befestigungen, etwa durch Tore und Zäune, sicherzustellen ist, dass eine Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen) nicht erfolgen kann. Insbesondere der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg wird unter Berücksichtigung der Zwecke der Deichunterhaltung und eingeräumter Wegrechte gegen unbefugtes Betreten abgesperrt.

Sofern E 14 also davon ausgeht, dass der Deichkörper zu Freizeitwecken dienen wird, kann dem nicht gefolgt werden. Entgegen dieser Auffassung bestimmt auch § 14 Abs. 1 NDG, dass der Deich lediglich zu Unterhaltungszwecken genutzt werden darf. Die Antragstellerin hat diesbezüglich zugesagt, neben den Toren abschnittsweise zusätzliche Zäune vorzusehen, um die Zugänglichkeit zu erschweren. Der von der Antragstellerin vertretenen ablehnenden Auffassung bezogen auf eine komplette Umzäunung des Deiches folgt auch die Planfeststellungsbehörde. Eine solche wäre vorliegend nicht verhältnismäßig. Bereits vor der Errichtung des Deiches ist eine Begehrbarkeit der Leineniederung möglich. Dennoch kommt es nicht zu einer verstärkten Nutzung des Bereichs. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Deichbau auf die Freizeitnutzung im Planungsbereich nur unwesentliche Änderungen haben wird. Auch tierschutzrechtliche Belange sprechen gegen eine komplette Umzäunung, da eine vollständige Umzäunung eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen könnte.

In Bezug auf die Schloss-Katakomben hat E 14 ausgeführt, dass die neuen Tore ausreichend dimensionierte Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen sollen. Hierzu wird eine Abstimmung bzw. Einbindung anerkannter Experten angeregt. Dem Begehren von E 14 wird mit Maßnahme S 10²⁵² und mit der unter Kap. A.II.3.14 verfüzten Nebenbestimmung entsprochen.

E 14 hat zum Zeitplan der Bauausführung angemerkt, dass Eingriffe in den Gehölzbestand in den Monaten August und September geplant seien. E 14 weist diesbezüglich darauf hin, dass es nach § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten sei, Bäume, die außerhalb des Waldes, (...), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden (...).

²⁵² 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 178 f.

Die Antragstellerin hat hierzu Stellung genommen, und auf eine im Zuge der Planung erfolgte Prüfung der Fristen des § 39 Abs. 5 BNatSchG hingewiesen, die jedoch verworfen worden sei, da dem Gebiet eine hohe Bedeutung als Rastvogellebensraum zukomme, sodass im Zeitraum Oktober bis Februar aus Gründen des Rastvogelschutzes keine störintensiven Arbeiten durchgeführt werden könnten. Dieser zutreffenden Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Gem. § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG konnte vorliegend ein von den Verboten des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG abweichender Zeitraum für die Gehölzarbeiten festgelegt werden.

E 14 hat zudem mit Blick auf die Aufwuchsbeseitigung an Bodenentnahmestellen gefordert, eine bestimmte Fläche für Gehölzaufwuchs am Rande der Vorlandabgrabungen auszuweisen und dauerhaft zuzulassen, um die Diversität an Lebensräumen im Auebereich zu gewährleisten. Für die übrigen Bereiche begehrt E 14, dass allenfalls alle 2-7 Jahre gemäht werden solle. Mit Schreiben vom 16.04.2021 hat E 14 hierzu ergänzend mitgeteilt, dass lediglich punktuell kleinere Gehölzgruppen zugelassen werden sollen, die auf den Hochwasserabfluss keine Auswirkung hätten.

Dem Begehren ist die Planfeststellungsbehörde wegen der zumindest möglichen Auswirkungen auf den Wasserstand nicht gefolgt. Ausweislich der Maßnahmen A 18²⁵³ und A 25²⁵⁴ sind an der Bodenentnahmestelle die Entwicklung von Uferstaudenfluren mit einer Mahd alle ein bis drei Jahre sowie Schilf-Landröhricht mit einer Mahd alle zwei bis sieben Jahre (Maßnahme A 25) vorgesehen. Die Vorlandabgrabungen führen dazu, dass der durch den Deichkörper hervorgerufene Aufstau des Wasserstands bei HQ₁₀₀ wieder ausgeglichen werden kann. Natürliche Rückhalteflächen müssen gem. § 67 Abs. 1 WHG erhalten bleiben oder - wie vorliegend - ausgeglichen werden.

Sofern man dem Begehren von E 14 folgend einen Gehölzaufwuchs auf den Vorlandabgrabungen zuließe, würde ein solcher Ausgleich möglicherweise nicht gelingen bzw. wäre zumindest gefährdet, sodass ein Gehölzaufwuchs in diesem Bereich zu vermeiden ist.

Zudem hat E 14 mit Blick auf die Beseitigung des Gehölzes in 0+500 auf einen schwerwiegenden Eingriff in den Lebensraum von Tier und Pflanze hingewiesen und diesbezüglich die Artenvielfalt betont. E 14 schlägt eine Planungsänderung vor, die eine Beseitigung diverser Gehölze entgegen der vorgesehenen Maßnahmen nicht vorsieht. Weiter müssten verbleibende Gehölze während der Bauphase durch Bauzäune vor Baufahrzeugen und Baubetrieb geschützt werden.

Letzterem wurde mit der unter Kap. A.II.3.3 verfügten Nebenbestimmung entsprochen. Die verbleibenden Gehölzbestände werden geschützt²⁵⁵. Auch die Maßnahme S 3²⁵⁶ sieht geeignete Sicherheitsvorkehrungen, wie etwa Schutzzäune und Pfähle, vor. Die übrigen im Zusammenhang mit den Gehölzen erhobenen Einwendungen sind zurückzuweisen, da diese auf dem Deichkörper und in deren unmittelbarer Umgebung sowohl Unterhaltung als auch Überwachung, Deichverteidigung und insbesondere die Standicherheit beeinträchtigen würden. Unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln

²⁵³ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 188 f.

²⁵⁴ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 200 f.

²⁵⁵ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Karte 2: Maßnahmenplan.

²⁵⁶ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 168 f.

der Technik²⁵⁷ ist deshalb ein gehölzfreier Streifen mit einer Breite von 10 m beidseitig des Deichfußes sicherzustellen. Ohne einen solchen gehölzfreien Streifen wären Sickerwasseraustritte aus dem Hinterland nicht zu erkennen.

Der Forderung, lediglich 2-3 Bäume am nordöstlichen Rand zu beseitigen und auf den 10 m breiten, gehölzfreien Schutzstreifen zu verzichten und die Grundbruchsicherung über eine Spundwand vorzunehmen, konnte auch im Nachgang des Schreibens vom 16.04.2021 zur 1. Online-Konsultation aus Kostengründen und unter besonderer Berücksichtigung der vorbezeichneten Regeln der Technik nicht gefolgt werden. Die Antragstellerin hat diesbezüglich ausgeführt, dass für das Liefern und Einbringen der Spundbohlen ca. 55.000,00 Euro an zusätzlichen Baukosten zu erwarten seien. Im Übrigen wird auf den erhöhten Aufwand bei der Kontrolle und Pflege des Deiches verwiesen.

Bezogen auf die Kompensationsmaßnahme A 15²⁵⁸ hat E 14 Änderungsanmerkungen dahingehend gemacht, dass anstelle eines großen Teiches auch mit Blick auf den Retentionsraum mehrere kleinere Gewässer unterschiedlicher Tiefe angelegt werden sollten, da Fisch-, Amphibien- und Reptilienarten unterschiedliche aquatische Lebensbereiche hätten. Daneben sei ein mehrjähriger Abstand zwischen den Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Ein solches Vorgehen wird zurückgewiesen. Eine angemessene Kompensation erfolgt durch die Maßnahme A 15. Der Wert eines großen Gewässers steht dem mehrerer kleinerer Gewässer nicht signifikant nach. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin, die auf die Anlehnung der Maßnahme A 15 an einen natürlichen Altarm der Leine hinweist, wie er unter natürlichen Bedingungen in einer naturnahen Aue entstehen würde. Im Übrigen kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass auch ein größeres Gewässer mit unterschiedlichen Tiefen ausgestaltet werden und verschiedenen Arten als Lebensraum dienen kann. Dem mehrjährigen Abstand zwischen den Unterhaltungsmaßnahmen kann insbesondere deshalb nicht gefolgt werden, da sich die regelmäßigen Abstände der Maßnahmen unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Hochwasserschutzes und der Pflege der Biotope, für die Kompensationsverpflichtungen bestehen, ergeben.

5.9.5. E 15, NLWKN Geschäftsbereich 4 – Regionaler Naturschutz

E 15 hat mit Schreiben vom 12.08.2019 zutreffend darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig sei. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses könne hiervon abgewichen werden. Solche Gründe lägen vor. Zumutbare Alternativen seien geprüft worden, seien jedoch nicht gegeben. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung und weist ergänzend auf die Ausführungen unter Kap. B.III.5.2 zur Abweichungsentscheidung.

²⁵⁷ Merkblatt DWA-M 507-1, Deiche an Fließgewässern; DIN 19712:2013-01, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern.

²⁵⁸ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 184 f.

Ferner hat E 15 angemerkt, dass zur Durchführung des Projekts kohärenzsichernde Maßnahmen festgelegt worden seien, die später an die EU-Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeldet werden müssten. Die kohärenzsichernden Maßnahmen müssten vor Baubeginn fertiggestellt sein, wobei der Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG²⁵⁹ anzuwenden sei.

Die Planfeststellungsbehörde folgt einer Anwendung des Auslegungsleitfadens. Eine Fertigstellung der kohärenzsichernden Maßnahmen vor Baubeginn ist jedoch entgegen dieser Auffassung und mit Verweis auf die Rechtsprechung nicht erforderlich. Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile, die damit einhergehen, dass das betroffene Gebiet die ihm zugedachte Funktion innerhalb eines Gebietsverbundes nicht in vollem Umfang erfüllen kann, erfordern einen Kohärenzausgleich, der sich funktionsbezogen an den vorhabensbedingten Einwirkungen auszurichten hat.²⁶⁰ Die Durchführung der Maßnahmen soll im Zeitpunkt der Zulassung des Vorhabens lediglich gesichert sein²⁶¹ und im Übrigen Gewähr dafür geboten sein, dass ein Ausgleich funktionsbereit verfügbar ist, bevor das Gebiet vor dem Hintergrund des beeinträchtigten Erhaltungsziels irreversibel geschädigt wird.²⁶²

Sofern diesen Anforderungen genügt ist, hält das BVerwG es für hinnehmbar, wenn die Kompensationsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen dagegen erst nach längerer Zeit wettgemacht werden.²⁶³ Dennoch wird eine zeitnahe Verwirklichung der Maßnahmen angeraten. In zeitlicher Hinsicht muss mit Blick auf das strenge Schutzsystem jedenfalls gewährleistet sein, dass es nicht zu einer irreversiblen Beeinträchtigung des Gebiets kommt, bevor ein Ausgleich tatsächlich erfolgt.²⁶⁴ Zumindest diejenigen Kohärenzmaßnahmen, die nicht unmittelbar auf dem Planungsgebiet liegen, können vorzeitig beendet werden. Die übrigen Maßnahmen sind zu ergreifen, sobald die baulichen Möglichkeiten dies zulassen.

E 15 hat weiter in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung²⁶⁵ vorgeschlagen, dass der Deichverteidigungsweg auf dem Deichkörper verlaufen könne, um Eingriffe in den Lebensraumtyp der Flachlandmähwiesen zu reduzieren. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass nach den anerkannten Regeln der Technik²⁶⁶ Deichverteidigungswege grundsätzlich auf der Binnenseite anzulegen sind. Es käme zudem zu unerwünschten Störwirkungen für das FFH-Gebiet.

In Bezug auf die anteilige Teichverfüllung hat E 15 eine Vermeidung dieses Eingriffs angeregt. Ein solches Vorgehen ist vorliegend allerdings nicht zumutbar, da es die Durchführung des Vorhabens unzumutbar erschweren und zudem die Deichsicherheit beeinträchtigen würde. E 15 vertritt die Auffassung, dass nährstoffreiche Flächen mit

²⁵⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 0007 – 0050.

²⁶⁰ BVerwG, 12.03.2008, 9 A 3.06, ZUR 2008 11, 550; *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, 95. EL Mai 2021, § 34 BNatSchG, Rn. 50.

²⁶¹ OVG Lüneburg 05.01.2010, 7 KS 212/06, NuR 2010, 194, 195.

²⁶² BVerwG, 06.11.2012, 9 A 17.11, NVwZ 2013, 805.

²⁶³ BVerwG, 17.01.2007, 9 A 20.05, ZUR 2007, 307.

²⁶⁴ *Ewer* in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, § 34 BNatSchG, Rn. 71b.

²⁶⁵ 5. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung.

²⁶⁶ Merkblatt DWA-M 507-1, Deiche an Fließgewässern; DIN 19712:2013-01, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern.

einer vorherigen Ackernutzung oder einer intensiven Grünlanddüngung als problematisch einzustufen seien. Auch Flächen im direkten Umfeld, die einer intensiven Düngung unterliegen, seien durch den zukünftigen Nährstoffeintrag in die Fläche nicht empfehlenswert. Hierzu sei eine Anpassung der Nutzungsbedingungen notwendig. Die Flächen seien stets in einem guten Erhaltungszustand (B) zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt hingegen zu der Einschätzung, dass eine begrenzte Düngung dem guten Erhaltungszustand nicht abträglich ist. Pufferstreifen von 10 bis 50 m Breite zur Vermeidung unmittelbarer Angrenzungen sind nicht erforderlich. Den aktuellen Managementempfehlungen der Fachbehörde für Naturschutz folgend nimmt die Planfeststellungsbehörde an, dass bis zu 30 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr unproblematisch sind, Phosphor und Kalium darüber hinaus sogar geeignet, die Artenvielfalt zu fördern. Der grundsätzlich problematische Stickstoffeintrag, ist mit Verweis auf die Maßnahmenblätter E 20²⁶⁷ und E 29²⁶⁸ im Planungsgebiet unzulässig, so dass es lediglich zu geringen Beeinträchtigungen durch die Nachbarflächen kommen könnte, die aus sehr geringen Stickstoffwerten weit unter 30 kg resultieren.

Dem auf die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung gerichteten Begehren von E 15, wurde mit den unter Kap. A.II.1.17 u. A.II.3.2 verfügten Nebenbestimmung entsprochen. Dem Begehren, eine dauerhafte Unterhaltung des Deiches sicherzustellen, wurde mit Nebenbestimmung A.II.1.18 entsprochen.

5.10. Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt sind die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet, den Anforderungen der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes zu genügen. Die Betroffenheit des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 bzw. der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet hat zum Erfordernis einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG geführt. Das Vorhaben kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden.

Die rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Naturschutzes werden unter Berücksichtigung der verfügten Nebenbestimmungen und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen eingehalten.

6. Belange der Fischerei und der Fischereiberechtigten

Die Belange der Fischerei und von Fischereiberechtigten stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zum Schutz der Fischfauna sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans Maßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen der Fischfauna minimieren. Eine ökologische Baubegleitung stellt dies im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sicher, vgl. Nebenbestimmung A.II.1.17. Die Umweltbaubegleitung hat in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der

²⁶⁷ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 192 f.

²⁶⁸ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 207 f.

Umsetzung der Baumaßnahmen zu organisieren und zu dokumentieren, vgl. Nebenbestimmung A.II.3.2. Die unter Kap. A.III.3 nach pflichtgemäßem Ermessen verfügte Nebenbestimmungen sind zum Schutz der Fischfauna und im Interesse der Fischerei notwendig, aber auch ausreichend.

Mit den unter Kap. A. II.3.6 u. A.II.3.7 verfügte Nebenbestimmungen wurde das Erfordernis einer schonenden Bergung des Fischbestands berücksichtigt. Zudem soll eine Elektrofischerei nur von Personen durchgeführt werden, die hierfür über die entsprechende Zulassung des LAVES verfügen. Im Übrigen wurde mit Nebenbestimmung A.II.3.7 verfügt, dass die örtlichen Fischereivereine bei Gewässerverfüllungen in die Bergung des Fischbestands einzubinden sind, soweit sie betroffen sind. In den zur Verfüllung anstehenden Gewässerabschnitten soll der Fischbestand vor Verfüllung mit geeigneten Methoden schonend geborgen und in nicht von den Maßnahmen betroffenen und artspezifisch geeigneten Gewässern umgesetzt werden. Da eine vollständige Bergung im Vorfeld für unwahrscheinlich gehalten wird, sollen auch während des Verfüllens geeignete Vorkehrungen für eine ggf. weitere erforderliche Bergung getroffen werden.

Die Errichtung des Hochwasserschutzdeiches erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen fischschonend gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan. Beeinträchtigungen der Fischfauna, der Fischerei und der Fischereiberechtigten werden von der Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den plausiblen Feststellungen in der Umweltverträglichkeitsstudie und dem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der verfügte Nebenbestimmungen als zumutbar angesehen.

Sofern die Ausübung des Rechts der Fischereiberechtigten vorübergehend erschwert oder beeinträchtigt sein sollte, ist dies gem. § 112 Abs. 3 S. 2 NWG entschädigungslos hinzunehmen²⁶⁹, solange es nicht zu dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligungen kommt, wovon die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht ausgeht.

Im Rahmen der Abwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass der bedeutende Belang des Hochwasserschutzes, die Belange der Fischerei und der Fischereiberechtigten überwiegt, so dass diese der Deichbaumaßnahme nicht entgegenstehen.

6.1. E 4, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

E 4 hat mit Schreiben vom 27.06.2019 darauf hingewiesen, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten seien und der Gewässerausbau so schonend wie möglich erfolgen müsse. Mit den im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Schutz-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist dem entsprochen. Dem Begehren, eine ökologische Baubegleitung entsprechend dem DWA-Merkblatt M 619, 2015, sicherzustellen, hat die

²⁶⁹ Reffken/Elsner, Niedersächsisches Wassergesetz, § 112 NWG, Rn. 6.

Antragstellerin zugestimmt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies vorsorglich mit der Nebenbestimmung A.II.1.17 verfügt.

E 4 hat weiter angemerkt, vor und während der Verfüllung von Gräben/Stillgewässern und deren Teilabschnitten, den Fischbestand in den von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten zu bergen und schonend in nicht hiervon betroffene Gewässerabschnitte umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist diesem Begehren mit der unter Kap.A.II.3.7 verfügten Nebenbestimmung nachgekommen. Daneben sieht auch die Schutzmaßnahme S 11²⁷⁰ die eingeforderte Vorgehensweise vor. Danach sind vor Ausführung der Baumaßnahmen alle betroffenen Bereiche von fachkundigen Personen auf ein Vorkommen von Fischen und Rundmäulern sowie im Fall des Stillgewässers auch auf Auftreten von Amphibien zu untersuchen. Sofern dabei Vorkommen nachgewiesen werden, sind diese durch fachkundige Personen zu fangen und in geeignete Gewässer umzusiedeln. Weiter weist E 4 daraufhin, dass die Verfüllungen sukzessive erfolgen sollte, sodass Fische stromabwärts in den Vorfluter abwandern könnten. Zudem müssten neu gebildete Gewässerbereiche mit Auenfunktion derart gestaltet werden, dass Fische jederzeit ungehindert in andere Gewässerabschnitte ausweichen könnten.

Dem ist zu entgegnen, dass die Verfüllung vorliegend erst nach Bergung des Fischbestands erfolgt, sodass ein solches Vorgehen nicht erforderlich ist. In Bezug auf die neu entstehenden Grabenabschnitte hat die Antragstellerin zugesagt, diese hinsichtlich Größe und Tiefe so zu gestalten, dass Fische jederzeit bei Pessimalsituationen ungehindert in andere Gewässerabschnitte ausweichen können, vgl. Zusage unter Kap. A.IV.11.

E 4 hat zudem die Aussage vertreten, dass die Ausbaumaßnahme außerhalb der Laichzeit der vorkommenden Fischarten erfolgen sollte und vor diesem Hintergrund die Monate August und September als am geeignetsten zur Durchführung der Ausbauarbeiten erachtet. Flutungen von Gewässerabschnitten seien ab März unbedenklich. Um artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, bestehen enge Bauzeitenfenster. Die mit Blick auf diese Zugriffsverbote unter Kap. A.II.3.3 verfügte Nebenbestimmung sichert eine Anpassung der Bauzeiten an den Amphibien-, Vogel- und Fischschutz. Entgegen der von E 4 vertretenen Ansicht sind die Zeiträume Februar u. März sowie August u. September aus Gründen des Amphibien-schutzes nur eingeschränkt möglich. Der Forderung einer Winterruhe wird durch die Maßnahme S 7²⁷¹ entsprochen, wonach die Maßnahmen an den Gräben nicht im Winterhalbjahr erfolgen. Da die neu entstehenden Gräben nicht geflutet werden, ist eine Betroffenheit der Fischfauna nicht zu erwarten.

Darüber hinaus hat E 4 darauf hingewiesen, grundsätzlich sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern in die Gewässer gelangen können. Gemäß der Schutzmaßnahme S 6²⁷² sind die Baumaßnahmen so auszuführen, dass es zu keinen direkten oder indirekten Stoffeinträgen in die Leine beziehungsweise in die

²⁷⁰ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 180.

²⁷¹ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 173 f.

²⁷² 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 172.

von der Umgestaltung betroffenen Gräben und das Stillgewässer kommt, um deren Wasserqualität nicht zu beeinträchtigen. Sonstige Stoffeinträge sind zu minimieren. Die unter Kap. A.II.2.2 verfügte Nebenbestimmung sieht zudem Sofortmaßnahmen vor, die bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land und im Wasser zu ergreifen sind.

Dem Hinweis auf die erforderliche Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei gem. 44 Abs. 3 Nds. FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung ist die Planfeststellungsbehörde mit einem Hinweis unter Kap. V.4 nachgekommen. Dem Begehren, den Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, ist die Planfeststellungsbehörde mit der unter Kap. A.II.3.7 verfügte Nebenbestimmung nachgekommen. Im Übrigen hat die Antragstellerin ein solches Vorgehen zugesagt.

6.2. E 6, Anglerverband Niedersachsen

E 6 hat mit Schreiben vom 30.07.2019 zwar keine grundlegenden Bedenken oder Einwände geäußert, weist aber darauf hin, dass die geringe Wassertiefe von 0,5 m bis 1,0 für das anzulegende Stillgewässer als Lebensraum des Bitterlings nur bedingt geeignet sei und zumindest im Sommer die Gefahr eines Austrocknens bestehe. Daher hat E 6 empfohlen, die Gestaltung des Gewässers in Bezug auf die Habitatansprüche von Bitterlingen und Großmuscheln mit ausreichender Wassertiefe anzupassen.

Darauf hat die Antragstellerin Stellung genommen und ausgeführt, dass aufgrund der ausreichenden Gewässertiefe ein vollständiges Trockenfallen auch in Niedrigwasserperioden nicht zu befürchten sei. Somit sei diese Forderung mit der vorgelegten Planung bereits berücksichtigt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Von einem vollständigen Trockenfallen ist bei einer entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans²⁷³ vorgesehenen Wassertiefe von 0,5 m- 1 m des anzulegenden Stillgewässers nicht auszugehen. Auch in Trockenperioden wird mit ausreichend tiefen Bereichen des Gewässers mit Wassertiefen von ca. 40 cm – 50 cm zu rechnen sein, sodass ein Trockenfallen nicht zu erwarten ist.

6.3. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend bleibt zu allen Stellungnahmen und Einwendungen, die die Belange der Fischerei betreffen, festzuhalten, dass in der Abwägung der gewichtige Belang des Hochwasserschutzes die Belange der Fischerei und der Fischereiberechtigten überwiegt, sodass diese der Errichtung des Hochwasserschutzdeiches nicht entgegenstehen.

²⁷³ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme A 15, S. 184 f.

7. Belange der Jagd und der Jagdberechtigten

Die Belange der Jagd können durch das Vorhaben betroffen sein, da es im Zuge der Bauarbeiten zu Störungen des Wilds kommen könnte. Sie stehen dem Vorhaben jedoch nicht entgegen. Auf Flora und Fauna und damit auch auf jagdbares Wild wirken sich baubedingt insbesondere die Störungen und die Beunruhigung durch den Baubetrieb und die Anwesenheit von Menschen sowie die Beseitigung von Bewuchs negativ aus. Das Jagdrecht gem. § 3 Abs. 1 BJagdG hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht. Auf das Jagdausübungsrecht kommt es jedoch an, weil erst dies und nicht das Jagdrecht des Eigentümers die Ausübung der Jagd gestattet.²⁷⁴

Die baubedingten Auswirkungen auf die Jagd sind unvermeidlich und werden angesichts der örtlichen und zeitlichen Begrenzung als nicht gravierend und zumutbar bewertet. Im Übrigen gibt es keinen Anspruch auf einen gleichbleibenden Bestand der in einem Gebiet wildlebenden Tiere. Zulässige behördliche Maßnahmen wie die Errichtung eines Bauwerks innerhalb des Reviers sind hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen nicht gravierenden Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten einhergehen.²⁷⁵

Anlagebedingt tritt durch das Vorhaben eine Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund der Reliefveränderung durch den Deichkörper mit Verteidigungswegen, Sickerwasserrandgräben und Schutzstreifen ein. Es wird jedoch zu keinen erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des jagdbaren Wildes durch das Vorhaben kommen. Abgesehen davon sind auf Jagdflächen zulässige anderweitige Nutzungen, auch verkehrliche, selbst wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Muss die Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden, so wird dadurch das Jagdausübungsrecht nicht eingeschränkt, sondern es werden damit nur seine Modalitäten bestimmt.²⁷⁶

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist in dem jeweiligen Bauabschnitt, insbesondere aufgrund der Kompensationsmaßnahmen von einer baldigen Wiederbesiedlung auszugehen. Auch die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens werden somit unerheblich ausfallen und sind als zumutbar hinzunehmen. Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind unvermeidlich und werden aufgrund der Seltenheit und der unerheblichen Auswirkungen auf das Wild als geringfügig und zumutbar bewertet.

Bei der Abwägung überwiegt der gewichtige Belang des mit dem Vorhaben herzustellenden Hochwasserschutzes die unerheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Jagd, die Jagdberechtigten und die Jagdausübungsberechtigten, so dass sie der Zulassung nicht entgegenstehen.

²⁷⁴ Vgl. *Brandt/Hons* in: PdK-Niedersachsen, § 1 BJagdG, Erl. 1.1.

²⁷⁵ Vgl. OVG Lüneburg, 25.01.2005, 7 KS 139/02; *Brandt/Hons* in: PdK-Niedersachsen, § 1 BJagdG, Erl. 1.2.

²⁷⁶ Vgl. OVG Lüneburg, 25.01.2005, 7 KS 139/02; *Brandt/Hons* in: PdK-Niedersachsen, § 1 BJagdG, Erl. 1.2.

7.1. E 12, Jagdgenossenschaft Neustadt am Rübenberge

E 12 hat mit Schreiben vom 12.08.2019 darauf hingewiesen, dass es im Planungsgebiet in der Vergangenheit zu Wühlschäden durch Wildschweine sowie zu Unterhöhlungen im Uferbereich der Leine durch Nutria gekommen sei. Zur Begrenzung dieser Schäden sei deshalb die ordnungsgemäße Jagd bzw. Jagdausübung sicherzustellen.

Da das Vorhaben die jagdlichen Aktivitäten nicht grundlegend einschränkt und der Jagdbetrieb allenfalls während der Bauphase geringfügig eingeschränkt ist, sind die Beeinträchtigungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erheblich und hinzunehmen.

Überdies begehrt E 12, dass die Errichtung von Ansinzeinrichtungen wie bisher in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern erfolgen solle, dem Vorstand der Jagdgenossenschaft Neustadt fünf Schlüssel für geplante Tore oder Absperrungen kostenlos überlassen werden, den Pächtern des betroffenen Jagdbezirks zwei Schlüssel für geplante Tore oder Absperrungen kostenlos überlassen und entgegen der Planunterlagen nicht Durch- sondern Überfahrten umgesetzt werden.

Die Antragstellerin hat einer kostenlosen Überlassung von Schlüsseln für die zu errichtenden Tore zugestimmt, vgl. Zusage unter Kap. A.IV.5. Da die Deichüberfahrt in der Marschstraße sowie das Deichtor nahe der Festungsmauer nicht versperrt werden, sind die außendeichs gelegenen Flächen grundsätzlich auch ohne Schlüssel zu erreichen. Letzteres wird nur im Hochwasserfall geschlossen. Sofern der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg, der mit Zäunen und Toren gegen unbefugtes Betreten gesichert ist, sowie die binnendeichs gelegene Fläche zwischen Deichkörper und Wohngebiet bejagt werden sollen, hat die Antragstellerin die Überlassung kostenloser Schlüssel zugesagt, vgl. Zusage unter Kap. A.IV.5.

Dem Begehren einer Deichüberfahrt im nördlichen Bereich der Deichtrasse konnte nicht gefolgt werden, da diese einen großen Teil der historischen Festungsmauer verdecken würde und damit aus denkmalschutzrechtlicher Sicht problematisch ist. Zudem ist die konkrete Ausgestaltung mit einem Deichtor gegenüber der Variante einer Deichüberfahrt behindertengerechter, da diese bei körperlichen Beeinträchtigungen einen problematischen Steigungswinkel darstellen könnte. Auch wegen ihrer Länge wurde eine Deichüberfahrt sowohl von der Denkmalpflege als auch von der Stiftung Kulturregion Hannover kritisch betrachtet. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

In Bezug auf die feste Ansinzeinrichtung (überdachte Leiter) auf dem Planungsgebiet hat die Antragstellerin zugesagt, E 12 den Baubeginn mitzuteilen, damit die Ansinzeinrichtung rechtzeitig abgebaut werden kann, vgl. Zusage unter Kap. A.IV.6 des Planfeststellungsbeschlusses.

7.2. E 13, Naturschutzobmann der Jägerschaft Neustadt am Rübenberge e.V.

E 13 hat mit Schreiben vom 11.08.2019 gleichfalls auf das Vorkommen von Schwarzwild und Nutria im Planungsbereich und deren Schädigungspotenzial und in diesem Zusammenhang auf die Sicherstellung der Jagdausübung hingewiesen. Der Jägerschaft müsse der Zugang ermöglicht werden.

Die Antragstellerin hat zugesagt, E 13 für das Deichtor nahe der Festungsmauer sowie für den Deichverteidigungsweg (binnendeichs) kostenlose Schlüssel der entsprechenden Tore zu überlassen, vgl. Zusage unter Kap. A.IV.5. Auch dem Begehren einer rechtzeitigen Benachrichtigung der Revierpächter vor Baubeginn der Maßnahmen, um vorhandene Reviereinrichtungen entfernen zu können, hat die Antragstellerin zugestimmt, vgl. Zusage unter Kap. A.IV.6.

7.3. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die Belange der Jagd und der Jagdberechtigten dem Belang des Hochwasserschutzes und damit einer Errichtung des Hochwasserschutzdeiches nicht entgegenstehen.

8. Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Archäologische Funde können nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind die Erdarbeiten durch die archäologische Denkmalpflege zu überwachen, die sicherstellt, dass unbekannte Funde und Befunde sachgerecht geborgen und untersucht werden können. Vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde sind gem. § 14 Abs. 1 NDSchG an die zuständige Denkmalschutzbehörde zu melden und bis zu deren Entscheidung zu sichern, vgl. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz, Kap. A.II.4.

Belange des Denkmalschutzes sind hinreichend bei der Planung der Hochwasserschutzmaßnahme und im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Von besonderer Bedeutung ist die besondere Gestaltung des Deiches im Bereich des Schlosses Landestrost. Hier wird aus Gründen des Denkmalschutzes auf einen Anschluss der Deichtrasse an die Spitze der Festungsmauer verzichtet. Zudem wird auf eine lange Deichüberfahrt zur Erreichbarkeit der östlich der Festungsmauer befindlichen Grünflächen verzichtet.

8.1. E 2, NLWKN Geschäftsbereich 2.2 – Bauprogramme, Entwurfsplanung

E 2 hat mit Schreiben vom 17.06.2019 hinsichtlich der Deichquerung mittels Deichscharfs (Deichtor) im südlichen Bereich der Deichtrasse ausgeführt, dass aus fachtechnischer Sicht der Bau des geplanten Deichscharfs für den Hochwasserschutz gegenüber einer Deichrampe eine für den Hochwasserschutz schwächere Lösung darstelle. Künftige Deicherhöhungen hätten einen höheren finanziellen und technischen Aufwand, sodass eine sog. Deichrampe (Deichüberfahrt) vorzugswürdig sei. Sofern eine Deichrampe nicht realisiert werde, hat E 2 zumindest eine Anhebung der Sohle der Fahrbahn von 37,80 m+NN auf Höhe des Bemessungswasserstandes in Höhe von 39,30 m+NN angeregt.

Hierzu hat die Antragstellerin Stellung genommen und ausgeführt, dass neben den Aspekten des Denkmalschutzes, auch Belange der Menschen mit Behinderung gegen die konkrete Gestaltung einer Deichrampe sprechen würden. Diesbezüglich hat die Antragstellerin auf die Regelungen des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) verwiesen. Gem. § 1 NBGG ist das Ziel des Gesetzes, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Gem. § 7 Abs. 1 NBGG, auf den die Antragstellerin verwiesen hat, sind Neubauten öffentlicher Stellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik könne abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maß erfüllt werden. Eine Deichüberfahrt wäre aufgrund ihres hohen Steigungswinkels für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen problematisch. Demgegenüber kann die Durchfahrt entlang eines Deichtores barrierefrei erfolgen. Der Rechtsgedanke der Barrierefreiheit kann im Naturschutzrecht zumindest dann herangezogen werden, wenn es um den Schutz von Natur in Gärten und Freiflächen im innerstädtischen Bereich geht, weil es sich hierbei um einen gestalteten Lebensbereich im Sinne des § 4 Satz 1 BGG und § 2 Abs. 3 Satz 1 NBGG handelt.²⁷⁷ Unabhängig von der Frage, ob diese Regelungen auf einen Hochwasserschutzdeich als technisches Bauwerk überhaupt Anwendung finden, ist ein Deichtor jedenfalls behindertengerechter, was im Wege der Abwägung zu berücksichtigen ist. Daneben stehen der konkreten Gestaltung als Deichrampe überwiegende Belange des Denkmalschutzes gegenüber, da eine Deichüberfahrt einen großen Teil der historischen Festungsmauer verdecken würde.

Sofern auf ein höheres Risiko des Deichtores im Vergleich zu einer Deichüberfahrt hingewiesen wurde, wird dies als grundsätzlich beherrschbar erachtet. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung der Antragstellerin gefolgt, die vertreten hat, dass das Risiko für ein menschliches oder technisches Versagen im Zusammenhang mit dem Deichtor minimiert werden könne, sofern die zum Deich gehörenden Anlagen im Rahmen der Deichscharfen entsprechend § 18 NDG überprüft würden.

²⁷⁷ OVG Lüneburg, 23.10.2019, 4 LA 71/19.

8.2. E 16, Stadt Neustadt am Rübenberge

E 16 hat mit Schreiben vom 29.08.2019 in Bezug auf die denkmalschutzrechtlichen Belange Bedingungen, Auflagen und Hinweise formuliert, die sich in den unter Kap. A.II.7. verfügten Nebenbestimmungen wiederfinden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen zur Gewährleistung eines soweit als möglich denkmalschonenden Gewässerausbaus verfügt. Die Nebenbestimmungen sind notwendig, aber auch ausreichend, um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden.

Einzig dem Begehren, dass sämtliche befestigte und für eine Befahrung oder Begehung vorgesehene Flächen mit Rasengittersteinen, Rasenwaben oder Schotterrasen zu befestigen seien, war nicht zu folgen. Sofern E 16 die Auffassung vertritt, dass hierdurch das Landschaftsbild in der Denkmalumgebung weniger beeinträchtigt würde, mag dies zutreffen. Eine derartige Ausgestaltung läuft jedoch dem aktuellen Stand der Technik zuwider. Lediglich die südlich gelegene Ausweichstelle des Deichverteidigungsweges wird mit Rasengittersteinen ausgestaltet. Die Regelwerke DWA-M 507-1 und DIN 19712²⁷⁸ verweisen bezüglich des Deichverteidigungsweges auf das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 904-1²⁷⁹, welches als standardisierte Bauweise für die vorliegend anzusetzende Bauklasse VI „Bauweisen mit Asphaltdecke, mit Betondecke und mit Pflasterdecke“ aufführt. Auch nach den „Regelanforderungen für den Bau von Wegen an Haupt- und Schutzdeichen“ der Planfeststellungsbehörde ist die Fahrbahndecke von Deichverteidigungswegen vorzugsweise in Asphaltbauweise oder alternativ in Betonausführung oder mit Betonverbundsteinpflastern herzustellen. Die geforderte Bauweise entspricht demnach nicht den anerkannten Regeln der Technik.

8.3. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Belange des Denkmalschutzes unter Einhaltung der nach pflichtgemäßem Ermessen unter Kap. A.II.4. verfügten Nebenbestimmungen einer Errichtung des Hochwasserschutzdeiches in der planfestgestellten Variante nicht entgegenstehen.

9. Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt während der Bauarbeiten weitgehend gewährleistet. Die Belange der Landwirtschaft sind durch das Vorhaben zum einen durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen betroffen. Sofern

²⁷⁸ Merkblatt DWA-M 507-1, Deiche an Fließgewässern; DIN 19712:2013-01, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern.

²⁷⁹ Arbeitsblatt DWA-A 904-1, Richtlinien für den Ländlichen Wegebau, Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege.

der von der Antragstellerin beabsichtigte Erwerb sämtlicher vorhabenrelevanter Flächen nicht vollumfänglich erfolgreich ist, käme es durch das Vorhaben zu einer Inanspruchnahme fremder Flächen.

Der Planfeststellungsbeschluss entzieht oder beschränkt nicht schon selbst Rechtspositionen wie das Eigentum. Sollte es jedoch zwischen der Antragstellerin und den Betroffenen zu keiner Einigung über die Flächeninanspruchnahme kommen, entfaltet der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 71 WHG enteignungsrechtliche Vorwirkung für das spätere Enteignungsverfahren. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird verbindlich über die Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das Vorhaben entschieden, sodass die enteignungsentziehenden Auswirkungen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG bei seinem Erlass zu berücksichtigen waren.²⁸⁰

Die direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist für das Vorhaben gerechtfertigt, da sie im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient und nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist. Gemäß Art. 14 Abs. 3 GG ist eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Das Allgemeinwohlbedürfnis setzt für die Zulässigkeit eines Eingriffs in Eigentumspositionen ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse voraus.²⁸¹ Die Herstellung eines geeigneten Hochwasserschutzes für die Bevölkerung der Stadt Neustadt am Rübenberge im Bereich der Wohnsiedlung „Silbernkamp“ begründet ein gesteigertes und vordringliches öffentliches Interesse an dem Vorhaben, da dies insbesondere dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter dient.

Die Inanspruchnahme fremder Flächen ist zudem nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet und erforderlich ist.²⁸² Während es für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist, ist die Inanspruchnahme fremden Eigentums nur zulässig, wenn es kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens gibt. Es darf keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung stehen, mit denen der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann.²⁸³

Diese Anforderungen sind ausweislich der Variantenprüfung für das Vorhaben (vgl. Kap. B.III.2.) sowie der Planrechtfertigung (vgl. Kap. B.III.1) erfüllt. Der Eingriff in private Flächen und in landwirtschaftliche Betriebe hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Das Vorhaben erfordert in der planfestgestellten Variante zur Herstellung eines geeigneten Hochwasserschutzes die Inanspruchnahme der in den Planunterlagen bezeichneten Flächen. Die Prüfung der von der Antragstellerin untersuchten Alternativen hat gezeigt, dass es zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks, einen ausreichenden Hochwasserschutz für die Region herzustellen, keine Lösung gibt, die rechtlich und wirtschaftlich vertretbar sowie unter Berücksichtigung aller Belange, auch der Belange der Landwirtschaft, mit weniger belastenden Auswirkungen verbunden wäre. Bei der Planung ist also die unter Berücksichtigung

²⁸⁰ BVerfG, 20.02.2008, 1 BvR 2389/06, NVwZ 2008, 775.

²⁸¹ BVerfG, 08.07.2009, 1 BvR 2187/07 u.a., NVwZ 2009, S. 1283 f.

²⁸² Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 14, Rn. 90.

²⁸³ BVerfG, 16.12.2002, 1 BvR 171/02, NVwZ 2003, 726.

aller Belange günstigste Variante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gewählt worden.

Diese müsste zudem angemessen, das heißt im engeren Sinne verhältnismäßig, sein. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl dürfte nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die beeinträchtigten Belange, hier der Landwirtschaft und der Landwirte als Flächeneigentümer oder Pächter, stehen. Des Weiteren darf die einzelne Eigentumsbeeinträchtigung zur Verwirklichung des Vorhabens nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes für die Region, die Interessen der Landwirte und allgemein der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen überwiegt.

Sollte es also dem Antragsteller nicht gelingen, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG i. V. m. Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, zulässig. In diesem Verfahren entfaltet der Planfeststellungsbeschluss, wie bereits oben ausgeführt, enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Soweit Pächter von der Inanspruchnahme von Flächen zugunsten des Vorhabens betroffen sind, gelten die voranstehenden Ausführungen zur Zulässigkeit dieses Eingriffs aufgrund der vergleichbaren Interessenlage auch für diese.

Insgesamt überwiegt der für das Vorhaben streitende öffentliche Belang des Hochwasserschutzes die für die Landwirtschaft verbundenen Nachteile, auch den mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellten dauerhaften Verlust von Flächen. Eine andere, weniger belastende Möglichkeit des Hochwasserschutzes besteht unter Berücksichtigung aller Belange und insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht, wie insbesondere die Variantenprüfung gezeigt hat. Im Rahmen der Abwägung werden die Nachteile für die Landwirtschaft gegenüber dem herausragenden öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme daher als nachrangig angesehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen verwiesen.

9.1. E 19, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2

E 19 hat mit Schreiben vom 13.08.2019 in Bezug auf die Agrarstruktur angemerkt, dass die favorisierte Trassenführung des Deiches zu einer Zerschneidung der dortigen Grünlandflächen führe, die sowohl als Weiden als auch als Mähflächen genutzt würden. E 19 hat daher eine Führung der Trasse entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges angeregt, da dies nach der vertretenen Auffassung einen sparsameren Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und einen geringeren Einschnitt in die Flächenbewirtschaftung darstelle.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge der Variantenprüfung unter Kap. B.III.2 unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsstudie und der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass eine Trassierung entlang des Wirtschaftsweges den FFH-Verträglichkeitsanforderungen zuwiderläuft und insbesondere die gebotene Vermeidung der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope damit nicht gegeben ist. Dem Begehren war daher nicht zu folgen. Im Übrigen würde durch eine Trassierung entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges zusätzlich in unzulässigem Umfang Hochwasserretentionsraum entzogen werden.

E 19 hat weiter in Bezug auf die Marschstraße eingewandt, dass die durchgängige Befahrbarkeit und deren Funktion als Erschließungsweg der landwirtschaftlichen Flächen mit der Maßnahme verloren gingen. Hierzu hat die Antragstellerin Stellung genommen und ausgeführt, dass die Zufahrt zu den Flächen über die Marschstraße künftig nicht mehr möglich sein werde. Die Erschließung erfolge dann ausschließlich über die Röntgenstraße. Diejenigen Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt würden, befänden sich bereits im Eigentum der Antragstellerin, zumindest sei ein Flächenenerwerb geplant, sodass sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Abstimmungen künftig zwischen der Antragstellerin und ihren Pächtern erfolgen. Mit Schreiben vom 16.04.2021 hat E 19 im Zuge der 1. Online-Konsultation mitgeteilt, dass dieser Einwand nicht aufrechterhalten wird.

Unter Nebenbestimmung A.II.1.19. hat die Planfeststellungsbehörde die geforderte Erschließung aller im Einzugsbereich liegenden Flurstücke verfügt. Weiter ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass die Beeinträchtigungen hinsichtlich der Befahrbarkeit und Funktion landwirtschaftlicher Flächen in einem solchen Maß, wie sie vorliegend aus dem Vorhaben resultieren, hinzunehmen sind und im Vergleich zu der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme, die von überragender Bedeutung für das Allgemeinwohl ist, im Wege der Abwägung hintanstehen.

9.2. E 21, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

E 21 hat mit Schreiben vom 14.08.2019 angemerkt, dass bei Flurstück 89 nach Abschluss der Arbeiten keine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich sei. Ein Flächenenerwerb durch die Antragstellerin sei geplant, wodurch diese Fläche für den geplanten Neubau des FLI-Versuchsbetriebs als Nachweisfläche für den Stallbau fehle. Um den Neubau nicht zu gefährden, sei es zwingend erforderlich, dass durch den Planungsträger eine Ersatzfläche von mindestens 8,00 ha (Grünland) im Tausch zur Verfügung gestellt werde.

E 21 hat an diese Fläche die folgenden Anforderungen gestellt:

- Arrundierte Lage (keine Streulage),
- angrenzend zu anderen Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- arbeitswirtschaftlich günstiger Zuschnitt,
- keine Hochwasserlage,
- keine naturschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Bewirtschaftungsauflagen und
- gleiche oder höherwertige Böden.

Sofern ein derartiger Flächenerwerb durch die Antragstellerin nicht erfolgt und keine Einigung erzielt werden kann, wird auf die Ausführungen zuvor und die grundsätzliche Möglichkeit der Inanspruchnahme fremder Flächen verwiesen.

E 21 hat zudem angemerkt, dass auf dessen Flurstück (1/1), welches in seinem Eigentum stünde, für die Dauer der Baumaßnahmen abseits des Vorhabengebietes externe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Hierbei sei sicherzustellen, dass die temporären Ausgleichsmaßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung führen.

Falls eine Inanspruchnahme tatsächlich erforderlich sein sollte, vertritt E 21 die Ansicht, dass diese unter Einbeziehung des FLI und des derzeitigen Nutzers, vertraglich geregelt werden müsse. Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in dem Bereich nicht zu befürchten sei. Sofern eine Inanspruchnahme entgegen dieser Auffassung dennoch erfolgt, hält die Planfeststellungsbehörde eine vertragliche Abstimmung für eine geeignete Lösung.

9.3. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Belange der Landwirtschaft unter Einhaltung der nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen einer Errichtung des Hochwasserschutzdeiches in der planfestgestellten Variante nicht entgegenstehen.

10. Belange des Abfall- und Bodenschutzes

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Belange des Bodenschutzes sind insbesondere bei Abtrag und Einbau des Auelehms als Bodenmaterial zu beachten. Gem. §§ 4 und 7 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt bzw. durchführen lässt, hat Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Für die Anlage des Deichkörpers und die Gewässerverfüllungen wird Bodenmaterial benötigt. In der Leineniederung werden im Planungsbereich Vorlandabgrabungen vorgenommen, die dem Wiedereinbau bei der Errichtung des Deichkörpers, zur Schaffung von Retentionsraum sowie der Anlage eines naturnahen Stillgewässers dienen. Der im Bereich der geplanten Vorlandabgrabungen und der Bodenentnahmefläche anstehende Auelehm ist für den Wiedereinbau in den geplanten Deich zwar geeignet, jedoch ohne Zugabe von hydraulischen Bindemitteln problematisch. Zur Verbesserung der Verdichtbarkeit wird der Auelehm daher mit rund 4 – 6 % hydraulischem Bindemittel (Kalk) vermischt.

Zudem ist im Zuge der Errichtung des Deichkörpers und der Abgrabungen die Altablagerung "Silbernkamp" zu berücksichtigen, welche aus zwischen den Jahren 1947 und

1988 abgelagertem Bauschutt, Boden, Schrott, Haus- und Sperrmüll besteht und im Altlasteninformationssystem mit einem Volumen von 65.000 m³ bei einer Fläche von 30.000 m² geführt wird.²⁸⁴ Die Untersuchungen im Bereich der Altablagerung wurden im Vorfeld der Baugrunderkundungen am 08.03.2012 mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Zudem wurden auf dem südlich an die Altablagerung angrenzenden Flurstück 95 teilweise kontaminierte Bodenauffüllungen gefunden, sodass hier Abdichtungsmaßnahmen bis zum natürlich gewachsenen Auelehmuntergrund erforderlich sind, um eine Unterströmung des Deiches zu verhindern. Mit der unter Kap. A.II.5.1 verfügten Nebenbestimmung hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die Antragstellerin vor Beginn der Baumaßnahme der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB), für die einzelnen Abfallstoffe und Abfallströme die jeweiligen Entsorgungsunternehmen mitzuteilen und ggf. abzustimmen hat.

Soweit für den Deichbau auch ortsfremdes Bodenmaterial eingesetzt werden sollte, müssen die unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht einzubauenden Materialien den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20²⁸⁵ entsprechen. Im Übrigen sind für das Aufbringen und das Einbringen von Bodenmaterial auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen des § 12 BBodSchV unmittelbar einzuhalten.

Diese zum Bodenschutz erforderlichen aber auch ausreichenden Vorgaben wurden mit den Nebenbestimmungen unter Kap. A.II.5. verfügt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass dem Vorhaben hinsichtlich des Abfall- und Bodenschutzes keine nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen entgegenstehen. Etwasige Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht insgesamt in Frage stellen mag. Soweit es sich um erhebliche Beeinträchtigungen handelt, werden diese durch die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Insbesondere die Ersatzmaßnahme E 36²⁸⁶ betrifft die Entwicklung von naturnahen Böden über eine natürliche Selbstbegrünung sowie der leichten Einsaat mittels einer standortgerechten Landschaftsrasen-Saatgutmischung. Im Zuge der Maßnahme E 22²⁸⁷ erfolgt eine Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen einer Neuanlage von Grünland oder halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittels Ansaat mit einer standortangepassten Landschaftsrasenmischung aus regionaler Herkunft.

Zudem streiten die Schutzmaßnahmen S1, S2, S4, S6 und S7²⁸⁸ für die Belange des Bodenschutzes. Durch fachgerechtes Abräumen und eine getrennte Lagerung des Oberbodens sowie kulturfähigen Bodens vom übrigen Bodenaushub entsprechend DIN 18.300 (Erdarbeiten) werden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden vermieden bzw. gemindert. Überschüssiger Unterboden wird abgefahren und fachgerecht entsorgt oder wiederverwendet. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtung ergriffen.

²⁸⁴ 2. Ordner der Planunterlagen, Anlage 2.7.1, Baugrundbeurteilung, S. 10 ff.

²⁸⁵ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln v. 06.11.2003.

²⁸⁶ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 218 f.

²⁸⁷ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 196 f.

²⁸⁸ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 165 ff.

Die Beeinträchtigungen sind von keinem erheblichen Gewicht und daher hinnehmbar. Im Übrigen gibt es keine Alternative zu dem Vorhaben, die mit geringeren Auswirkungen auf die Belange des Bodens verbunden wäre. Als Hochwasserschutzmaßnahme ist das Vorhaben von überragender Bedeutung für das Allgemeinwohl, so dass ihm in der Abwägung der Vorrang vor den Belangen des Bodenschutzes zukommt und diese daher seiner Verwirklichung nicht entgegenstehen.

10.1. E 2, NLWKN Geschäftsbereich 2.2 – Bauprogramme, Entwurfsplanung

Dem Begehren von E 2, bei der Verwendung von Auelehm die Handreichung „Qualitätssicherung für den Einbau bindiger Böden als Deichabdeckung“ zu berücksichtigen hat die Antragstellerin zugestimmt (Vgl. Zusage unter Kap. A.IV.7).

10.2. E 11, Region Hannover – Untere Bodenschutzbehörde

E 11 hat mit Schreiben vom 09.08.2019 mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Baumaßnahme aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, sofern Hinweise und Auflagen eingehalten würden. E 11 hat zudem angemerkt, dass sich das Bauvorhaben auf einer mit Altablagerungen vorbelasteten Fläche befinde. Deshalb sei zu prüfen, ob überhaupt ein Wiedereinbau möglich sei. Die Entstehung von Abfällen sei grundsätzlich zu vermeiden. Diesbezüglich wird auf die Grundsätze und Pflichten der Abfallerzeuger nach § 7 KrWG verwiesen. Danach sind die bei dem Rückbau anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die zum Bodenschutz erforderlichen aber auch ausreichenden Vorgaben wurden mit den Nebenbestimmungen unter Kap. A.II.5. verfügt. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist der Antragstellerin zumutbar. Sämtlichen Auflagen wurde damit entsprochen.

10.3. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Belange des Boden- und Abfallschutzes unter Einhaltung der nach pflichtgemäßem Ermessen unter Kap. A.II.5. verfügten Nebenbestimmungen einer Errichtung des Hochwasserschutzdeiches in der planfestgestellten Variante nicht entgegenstehen.

11. Flächeninanspruchnahme

Eine etwaige Flächeninanspruchnahme steht dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Flächen für das Vorhaben abschließend entschieden. Diese ist generell für Deichbauten

zulässig. Gemäß Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Wegen des ungenügenden Hochwasserschutzes im Bereich der Wohnsiedlung Silbernkamp besteht für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse an einer Herstellung des notwendigen Schutzes. Das Vorhaben erfordert für seine Umsetzung die Inanspruchnahme der Flächen für die Vorlandabgrabungen und weiterer Flächen. Der bedeutende Belang des Hochwasserschutzes überwiegt hierbei die entgegenstehenden Eigentümerinteressen.

Sollte es der Antragstellerin also nicht gelingen, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG i. V. m. Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, zulässig. In diesem Verfahren entfaltet der Planfeststellungsbeschluss, wie bereits oben ausgeführt, enteignungsrechtliche Vorwirkung. Hinsichtlich der Einwendungen von E 21, deren Betroffenheit zu bejahen wäre, sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, wird auch auf die Ausführungen unter Kap.B.III.9 zu den landwirtschaftlichen Belangen verwiesen.

Soweit Pächter von der Inanspruchnahme von Flächen zugunsten des Vorhabens betroffen sind, gelten die voranstehenden Ausführungen zur Zulässigkeit dieses Eingriffs aufgrund der vergleichbaren Interessenlage auch für diese. Wegen der weiteren Einzelheiten der Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zu den Belangen der Landwirtschaft verwiesen.²⁸⁹

Die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung des Hochwasserschutzes ist hier gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden. Gemäß Art. 14 Abs. 3 GG ist eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Das Allgemeinwohlbedürfnis setzt für die Zulässigkeit eines Eingriffs in Eigentumspositionen ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse voraus.²⁹⁰

Die Inanspruchnahme fremder Flächen ist des Weiteren nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet und erforderlich ist.²⁹¹ Während es für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist, ist die Inanspruchnahme fremden Eigentums nur zulässig, wenn es kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens gibt. Es darf keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung stehen, mit denen der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann.²⁹² Diese Anforderungen sind ausweislich der Prüfung der Planrechtfertigung und der Alternativen für das Vorhaben erfüllt.²⁹³ Der Eingriff in private Flächen und in landwirtschaftliche Betriebe hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

²⁸⁹ Vgl. Kap. B.III.1 u. Kap. B.III.11 des Planfeststellungsbeschlusses.

²⁹⁰ BVerfG 08.07.2009, 1 BvR 2187/07 u.a, NVwZ 2009, S. 1283 f.

²⁹¹ Axer in: BeckOK GG, Art. 14 GG Rn. 119.

²⁹² BVerfG 27.12.2002, 1 BvR 2351/02 NVwZ 2003, 726 f.

²⁹³ Kap. B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Grundstücksinanspruchnahme eine starke Betroffenheit im Rahmen einer Planung darstellt. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten der Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt eine etwaige Inanspruchnahme.

Im Planfeststellungsbeschluss muss im vorliegenden Fall nicht über die Stellung von Ersatzland, sondern nur über die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden werden, die gegeben ist. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Leine einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Eingriff in das Eigentum ist maßvoll und zudem auch verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt seines Grundeigentums überwiegt.

Die zur Ausführung des Vorhabens etwaig erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig. Im Rahmen der Abwägung überwiegt der mit dem Vorhaben zu erzielende Hochwasserschutz die entgegenstehenden Belange der Flächeneigentümer und –nutzer, weil es unter Berücksichtigung aller Belange keine andere verhältnismäßige und mit geringeren Beeinträchtigungen verbundene Möglichkeit zu seiner Herstellung gibt.

Insgesamt werden die Belange von Flächeneigentümern und –nutzern sowie die im Übrigen durch das Vorhaben betroffenen Belange Dritter nur im unumgänglichen Maß beeinträchtigt. Dies gewährleisten auch die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen. Sie sind zur ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Belange notwendig, aber auch ausreichend. Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird je nach Betroffenheit im notwendigen Umfang ausfallen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Allgemeinwohl den Vorrang eingeräumt.

12. Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts

Die Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Für das Vorhaben ist gem. § 78 Abs. 1 S. 2 WHG keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da für Maßnahmen des Baus von Dämmen und Deichen sowie des Hochwasserschutzes die Verbote des § 78 Abs. 1 S. 1 WHG nicht gelten.

Gem. § 38 BauGB sind bei Planfeststellungsverfahren für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anwendbar, wenn eine Beteiligung der Ge-

meinden stattgefunden hat. Bei der planfestgestellten Maßnahme handelt es sich jedoch nicht um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung²⁹⁴ aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens im Sinne des § 38 BauGB, da der Hochwasserschutzdeich nur bestimmte Teile der Stadt Neustadt am Rübenberge schützt und keine überregionalen Wirkungen entfaltet.

Bei der Planfeststellung mit örtlicher Bedeutung sind die Vorschriften des Bauplanungsrechts zu berücksichtigen. Als zu berücksichtigende städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete, städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff. BauGB zum Ausdruck kommen, anzusehen.²⁹⁵ Bauplanungsrechtlich sind die meisten der von dem Bau der Hochwasserschutzanlage betroffenen Grundstücksflächen dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Das planfestgestellte Vorhaben kann aufgrund seiner Zweckbestimmung nur gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an dem vorgesehenen Standort im Außenbereich ausgeführt werden. Die Erschließung ist gesichert. Im Übrigen stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen.

In Betracht kommt zunächst § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB. Danach liegt dann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Bei den Flächen handelt es sich um festgesetzte Überschwemmungsgebiete, sodass ein Widerspruch zu den Festsetzungen des Flächennutzungsplans besteht.

Weitere entgegenstehende Belange können u.a. schädliche Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) oder Beeinträchtigungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder Verunstaltungen des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) sein.

Zwar wird es ausweislich der Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu Beeinträchtigungen dieser Belange kommen, jedoch können diese durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen soweit gemildert werden, dass sie dem Vorhaben auch in Abwägung mit dem bedeutenden Belang des Hochwasserschutzes, dem es dient, nicht entgegenstehen. Eine Unzulässigkeit wäre bei einer Maßnahme im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur dann anzunehmen, wenn überwiegende öffentliche Belange entgegenstünden.²⁹⁶ Dies ist nicht der Fall.

Im Übrigen entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung, wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm für Region Hannover (2016) zu entnehmen ist. Die Leineniederung ist im Planungsbereich Bestandteil der Vorranggebiete „Natur und

²⁹⁴ *Runkel* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 38 BauGB Rn. 31.

²⁹⁵ *Runkel* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 38 BauGB Rn. 84.

²⁹⁶ *Runkel* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 35 BauGB, Rn. 21.

Landschaft“ sowie „Natura 2000“ und stellt ein Vorbehaltsgebiet für Erholung dar. Teile der Leineniederung sowie des angrenzenden Siedlungsrandes sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz.

Es sind insgesamt auch keine entgegenstehenden Belange ersichtlich, denen ein solches Gewicht zukommt, dass sie den für die Realisierung des Vorhabens sprechenden bedeutenden Belang des Hochwasserschutzes für die Region überwiegen würden.

Die vorgelegte Planung wird gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise gemäß den technischen Regelwerken ausgeführt. Durch die verfügbaren Nebenbestimmungen und die planfestgestellten Maßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung wird sichergestellt, dass die Ausführung entsprechend der vorgenannten Vorschrift erfolgt. Mit der unter Kap. A.II.1.7. verfügbaren Nebenbestimmung wurde zudem sichergestellt, dass bei der Planung und Bauausführung die gesetzlichen Vorgaben, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich der einschlägigen DIN-Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere DIN 19712, DIN 19700, DIN 4020, DIN 1054 sowie das Merkblatt DWA-M 507-1 zu beachten sind.

Der Bauablauf wird sich wegen der zahlreichen baulichen Beschränkungen in verschiedene Abschnitte gliedern. Die Bauausführung wird im Frühjahr starten, die Bauzeit insgesamt ca. neun Monate betragen, wobei die baubedingten Belastungen sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen im Rahmen des Erforderlichen halten werden und entsprechend begrenzt sind. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt.²⁹⁷ Eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB kommt für das Vorhaben als Gewässerausbau nicht in Betracht, da hierfür wieder ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich ist.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht auch dem Bauordnungsrecht. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 NBauO bedürfen die Errichtung, die Änderung und der Abbruch oder die Beseitigung von Brücken, Durchlässen, Tunneln, Stützmauern sowie von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus keiner Baugenehmigung, wenn die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes oder eine untere Wasserbehörde, die über wasserbautechnisch ausgebildetes Personal verfügt, die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da die Maßnahmen von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Neustadt am Rügenberge überwacht werden.

²⁹⁷ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. S. 164 ff.

12.1. E 2, NLWKN Geschäftsbereich 2.2 – Bauprogramme, Entwurfsplanung

E 2 hat mit Schreiben vom 17.06.2019 darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin im Hinblick auf die technischen Ausführungen deichquerender Leitungen die Vorgaben der DIN 19712 zu beachten habe. Dem Begehren ist die Planfeststellungsbehörde mit der unter Kap. A.II.1.12. verfügten Nebenbestimmung nachgekommen.

Dem Hinweis, bei der Verwendung von Auelehm die Handreichung „Qualitätssicherung für den Einbau bindiger Böden als Deichabdeckung“ zu berücksichtigen, hat die Antragstellerin zugestimmt, vgl. Zusage unter Kap. A.IV.7.

In Bezug auf die konkrete Baugestaltung des Hochwasserschutzdeichs, insbesondere des Freibords bei Station 0+000 im Bereich des Kindergartens, hat E 2 darauf hingewiesen, den Höhenunterschied auf gesamter Länge zwischen Stat. 28,350 und Stat. 0,000 linear anzugleichen, da der angestrebte Freibord in diesem Bereich statt 50 cm nur 30 cm betrage. Alternativ zu einer flächigen Aufhöhung sei die konkrete Ausbildung als Deich auch für diese betreffende Stelle zu prüfen, da bei einer fehlenden fachlichen Begründung für die flächige Aufhöhung etwaige Mehrausgaben im Vergleich zu einem Deichkörper nicht zuwendungsfähig seien.

Die Antragstellerin hat hierzu Stellung genommen und angeführt, dass die flächige Aufhöhung nicht aus optischen Gründen erfolge, sondern gerade um den Spielbetrieb des Kindergartens aufrecht zu erhalten. Die Nutzung wäre durch die Ausformung als Deich stark eingeschränkt. Da die Fläche nicht im Eigentum der Antragstellerin stehe, sei in der Planungsphase eine Abstimmung notwendig gewesen. Im Übrigen müsse in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden, dass ein erforderlicher Flächenerwerb damit vermieden werden konnte.

Diese Abweichung befindet sich im Rahmen der gestalterischen Planungsfreiheit der Antragstellerin und ist vor dem Hintergrund etwaiger Absprachen mit dem Betreiber des Kindergartens, insbesondere um erhebliche Beeinträchtigungen des Betriebs zu vermeiden, im Rahmen der Planung erforderlich.

12.2. E 16, Stadt Neustadt am Rübenberge

E 16 hat mit Schreiben vom 29.08.2019 darauf hingewiesen, dass die Anlage 3.2.2 zum LBP einzelne Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen vorsehe, die sich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen befänden. Es handele sich bei den betroffenen Bebauungsplänen um den Geltungsbereich des B-Plans 108 G „Innenstadt“ sowie den Geltungsbereich des B-Plans 120 B I.NF „Behringstraße“. Letzterer betreffe als „Öffentliche Parkanlage“ festgesetzte Flächen, die kleinflächig von den Maßnahmen G 23²⁹⁸ und E 20²⁹⁹ betroffen wären.

²⁹⁸ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 197.

²⁹⁹ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 192 f.

Der für die Stadtplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge zuständige Fachdienst hat den Maßnahmen, die geringfügig die öffentliche Parkanlage betreffen, zugestimmt und angemerkt, dass ein Konflikt mit den Festsetzungen nicht bestehe. Dieser Zustimmung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an. Die Maßnahmen konnten entsprechend der Anlage 3.2.2 planfestgestellt werden.

Zudem hat E 16 angemerkt, dass die Maßnahmen A 34, E 35 und E 36³⁰⁰ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 130 „Friedhof“, der für den betroffenen Bereich ein Sondergebiet „Friedhof“ (SO Friedhof) festsetze, lägen. Da die Grünflächen dem Gestaltungsplan nicht widersprechen, erachtet die Planfeststellungsbehörde die Maßnahmen als zulässig.

Im Rahmen der baurechtlichen Stellungnahme hat E 16 aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert und in Bezug auf die zu erteilende Genehmigung um die Aufnahme von Bedingungen, Auflagen und Hinweisen gebeten. Dem ist die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich mit den verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.II.1.24, A.II.1.27, A.II.4.5) bzw. den unter Kap. A.IV berücksichtigten Zusagen (vgl. Kap. A.IV.7 u. A.IV.9) nachgekommen.

Die Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen.

13. Belange der Raumordnung

Bei der Planfeststellung des Vorhabens wurden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt, sodass dem Vorhaben keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Das Vorhaben entspricht den in Anhang 1 des Landesraumordnungsprogramms unter Nr. 3.2.4 zum Hochwasserschutz unter Ziff. 10 enthaltenem Grundsatz, Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen vor Schäden durch Hochwasser zu schützen, indem ein Hochwasserschutzdeich errichtet wird.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (Region Hannover 2016) konkretisiert die Festlegungen des Landesraumordnungsprogrammes. So ist etwa die Leineniederung im Planungsbereich Bestandteil der Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ sowie „Natura 2000“ und stellt gleichzeitig ein Vorbehaltsgebiet für Erholung dar. Teile der Leineniederung sowie des angrenzenden Siedlungsrandes sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz.³⁰¹

Den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Region Hannover 2016) wird durch die Errichtung des Deiches – entsprochen. Insbesondere wird mit dem Vorhaben eine in dem Flussgebiet Leine vordringliche Hochwasserschutzmaßnahme umgesetzt.

³⁰⁰ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 214 ff.

³⁰¹ 3. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.1, Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 55.

Als verbindliche Bauleitpläne betreffen der Bebauungsplan Nr. 108 G „Innenstadt“, Nr. 118 „Lindenstraße, Kernstadt“, Nr. 120 B „Silberkamp“ sowie dessen 1. vereinfachte und 3. Änderung Teile des Untersuchungsgebietes. Daneben werden auch der Bebauungsplan Nr. 120 B. I NF „Behringstraße“, Nr. 120 B. II NF „Marie-CurieWeg“ und Nr. 133 „Amtswerder, Kernstadt“ berührt.³⁰² Die Antragstellerin hat allerdings im Rahmen der Beteiligung in dem Verfahren festgestellt, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und die entsprechenden Belange in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt sind.

Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

14. Belange des Immissionsschutzes

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Baubedingt kann es zu störenden Immissionen durch Lärm- und Staubentwicklung sowie durch den Baustellenverkehr kommen. Auch anlage- und betriebsbedingt kann es durch Unterhaltungsmaßnahmen oder im Hochwasserfall durch Damm- / Deichsicherungsmaßnahmen zu solchen Immissionen kommen.

Die Beurteilung des durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baulärms hat anhand von § 22 BImSchG zu erfolgen.³⁰³ Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5, § 22 Abs. 1 BImSchG. Hiernach sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden allgemeinen AVV Baulärm³⁰⁴ zu beurteilen. Diese ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs weiter maßgebend, weil eine „TA-Baulärm“ bisher nicht erlassen wurde. Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für ein differenziertes Regelwerk für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen und setzt Immissionsrichtwerte fest.

Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG hat die Planfeststellungsbehörde die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung) herangezogen. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Geräuschimmissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem Stand der Technik i.S.v. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen. Mit der Nebenbestimmung unter Kap. A.II.7 wurde verfügt,

³⁰² Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge (Stand: 2017).

³⁰³ Jarass in: Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 22, Rn. 4 f.

³⁰⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen, v. 19.08.1970.

dass die Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden müssen. Insbesondere haben die zu verwendenden Baumaschinen im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen dem Stand der Technik entsprechen und die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) einzuhalten.

Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist davon auszugehen, dass der entstehende Baulärm das zumutbare Maß nicht überschreitet. Die baubedingten Luftschadstoffe werden dadurch, dass die Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen müssen, verhindert bzw. auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt.

Entsprechendes gilt für die durch den Baustellenbetrieb verursachten Staubimmissionen. Zudem sind diesbezüglich Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Anlage- und betriebsbedingte Immissionen werden unerheblich sein. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass aufgrund des Vorhabens keine nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die baubedingten Immissionen werden gemäß dem Stand der Technik verhindert oder vermieden. Dies gewährleisten auch die für erforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen.

Die verbleibenden Immissionen können allenfalls solche Nachteile und Belästigungen mit sich bringen, die im Rahmen der einzuhaltenden Vorgaben und Regelwerke als zumutbar bewertet werden, insbesondere auch, weil sie nur vorübergehender Natur sind.

Die Baumaßnahmen konzentrieren sich auf den jeweiligen Bauabschnitt, der sich wegen der zahlreichen baulichen Beschränkungen in verschiedene Abschnitte gliedert. Die baubedingten Belastungen werden insgesamt ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen im Rahmen des Erforderlichen gehalten und entsprechend begrenzt.

In der Abwägung gebührt dem Vorhaben als Hochwasserschutzmaßnahme der Vorrang, sodass die Belange des Immissionsschutzes seiner Verwirklichung nicht entgegenstehen.

15. Belange des Waldes

Belange des Waldes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wald im Sinne von § 2 NWaldLG wird vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen.³⁰⁵ Demnach findet auch keine Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG statt und es entsteht kein Bedarf für Ersatzaufforstungen.

³⁰⁵ 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 156.

16. Sonstige Belange

16.1. E 1, Stiftung Kulturregion Hannover

E 1 hat mit Schreiben vom 17.06.2019 um enge Abstimmung bei der Umsetzung der Maßnahmen gebeten. Ausweislich des Erläuterungsberichts³⁰⁶ ist eine solche Abstimmung vorgesehen.

16.2. E 2, NLWKN Geschäftsbereich 2.2 – Bauprogramme, Entwurfsplanung

E 2 hat mit Schreiben vom 17.06.2019 in Bezug auf den Anschluss des Deiches an das Festungsmauerwerk ausgeführt, dass die Notwendigkeit eines dichten Anschlusses zwischen Deichkörper und Festungsmauer bestehe. Die geplante Ausführung nach historischem Vorbild mit beidseitiger Steinverblendung sei entsprechend anzupassen.

Sofern E 2 davon ausgeht, dass ein ordnungsgemäßer Hochwasserschutz durch die vorgesehene Planung nicht sichergestellt sei, kann dem mit Verweis auf Anlage 2.7.3³⁰⁷ der Planunterlagen nicht gefolgt werden. Das Baustoffgutachten empfiehlt für den Bereich des Deichanschlusses die Abdichtung der Mauer, um ein Wassereinstrom durch das Mauerwerk zu verhindern. Als „sicherste Lösung“ wird eine Verblendung mit Natursteinen und deren Verfugung mit einem Zementmörtel der Mörtelgruppe M10 erachtet. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Sanierung der Fugen des Verblendmauerwerks dahingehend, dass eine „Durchsickerung“ ausgeschlossen werden kann, genügt den Anforderungen, die in diesem Bereich an einen ordnungsgemäßen Hochwasserschutz zu stellen sind.

E 2 hat bezogen auf die mobile Pumpe und das Notstromaggregat für das Pumpwerk Süd ausgeführt, dass das Sickerwasser zukünftig vollständig über das Pumpwerk Nord abgeführt werde, sodass es nicht zu einer geänderten Vorflutsituation für das Pumpwerk Süd käme. Demnach diene das Pumpwerk Süd nicht dem Hochwasserschutz, sondern ausschließlich der Siedlungsentwässerung, sodass die mobile Pumpe und das Notstromaggregat sowie damit zusammenhängende Ausgaben nicht aus Mitteln des Förderprogramms „Hochwasserschutz im Binnenland“ zuwendungsfähig seien.

Hierzu hat die Antragstellerin ergänzend zum Erläuterungsbericht ausgeführt, dass die Binnenentwässerung in den Planunterlagen nicht ausreichend beschrieben sei. Das zwischen Station 0+000 und 0+050 anfallende Sickerwasser werde nicht zum Pumpwerk Nord abgeleitet, sondern in einer Mulde gefasst und über eine Rohrleitung zum Pumpwerk Süd abgeleitet.³⁰⁸ Das Pumpwerk Süd diene somit nicht ausschließlich dem schadlosen Abfluss von Niederschlagswasser, sondern auch dem Hochwasserschutz.

E 2 hat überdies zutreffend angemerkt, dass die Deichunterhaltung auf Grundlage der Planunterlagen vorsehe, den Deichkörper selbst sowie eine Fläche von 10 m beidseitig

³⁰⁶ 1. Ordner der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, S. 26.

³⁰⁷ 1. Ordner der Planunterlagen, Anlage 2.7.3, Baustoffuntersuchungen, S. 8.

³⁰⁸ Vgl. 1. Ordner der Planunterlagen, Anlage 2.1, Detailplan.

des Deichfußes durch Mahd oder Beweidung frei von Gehölzen zu halten, wobei der Weiden-Auwald bei Station 0+920 aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Ausnahme bilde.

Sofern E 2 die Auffassung vertreten hat, dass die Entwicklung des Weiden-Auwalds auf der dem Deich zugewandten Seite zum Schutzes des Deiches nur in den bestehenden Grenzen zulässig sei und einer sukzessiven Ausdehnung des Gehölzes zum Deichkörper hin durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen entgegenzuwirken sei, konnte dem nicht vollumfänglich gefolgt werden. Die unter Kap. A.II.1.18. verfügte Nebenbestimmung regelt die Befreiung des Deichkörpers im Wege der Deichunterhaltung, um in der unmittelbaren Umgebung sowohl die Überwachung, Deichverteidigung und insbesondere die Standsicherheit des Deiches sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik³⁰⁹ ist grundsätzlich ein gehölzfreier Streifen mit einer Breite von 10 m beidseitig des Deichfußes sicherzustellen. Ohne einen solchen gehölzfreien Streifen wären Sickerwasserausstritte aus dem Hinterland nicht zu erkennen, der ordnungsgemäße Hochwasserschutz wäre gefährdet.

Die Antragstellerin hat zwar einer Unterbindung der Ausweitung des Weiden-Auwalds zum Deich zugestimmt und im Rahmen der Deichunterhaltung entsprechende Maßnahmen zugesagt, hierbei darf jedoch nicht die hohe Bedeutung des Weiden-Auwalds als prioritärer Lebensraumtyp verkannt werden. Da der Weiden-Auwald ein Biotoptyp mit besonderer Bedeutung für das FFH-Gebiet ist, bedurfte es hier einer Ausnahme von dem Grundsatz, die Deichabschnitte gehölzfrei zu halten. Nur in eng begrenzten Einzelfällen bei einer konkreten Gefährdung der Sicherheit des Deichkörpers und damit eines ordnungsgemäßen Hochwasserschutzes muss jeweils geprüft werden, ob eine Beseitigung zulässig ist. Diese Entscheidung hat anhand einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen einer Gefahrenprognose zu erfolgen, ist Gegenstand einer nachgelagerten Beurteilung und nicht Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

E 2 hat weiter die Auffassung vertreten, dass festgelegt werden müsse, wer für die Kontrolle der Freihaltung des Abflussquerschnittes verantwortlich sei und in welchen zeitlichen Abständen eine Kontrolle der zwischenzeitlich abgelagerten Sedimentmächtigkeit zu erfolgen habe. Hierzu hat die Antragstellerin Stellung genommen und auf Kontrollen zweimal jährlich im Wege der Deichschau verwiesen. Hierbei könne auch gemessen werden, ob sich die Geländehöhe verändert habe. Die Planfeststellungsbehörde ist dem Begehren mit den unter Kap. A.II.1.25. u. A. II.2.4. verfügten Nebenbestimmungen nachgekommen und verweist diesbezüglich auf § 18 S. 1 NDG, wonach der ordnungsgemäße Zustand des Deiches mit seinen Anlagen von der Deichbehörde bei einer Deichschau im Frühjahr und im Herbst zu prüfen ist, soweit es sich nicht um landeseigene Deiche handelt.

Dem Vorschlag der Antragstellerin, wonach die Kontrolle der Sedimentmächtigkeit im Zuge der Deichschau etwa durch Pfähle erfolgen könne, die genau 1,0 m über die

³⁰⁹ Merkblatt DWA-M 507-1, Deiche an Fließgewässern; DIN 19712:2013-01, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern.

planfestgestellte Geländehöhe hinausragen, ist die Planfeststellungsbehörde gleichfalls mit der unter Kap. A.II.1.25 verfügbaren Nebenbestimmung nachgekommen. Im Rahmen der Deichschau kann demnach gemessen werden, ob sich die Geländehöhe verändert hat.

16.3. E 3, Realverband der Gemarkung Neustadt am Rübenberge KdÖR

E 3 hat mit Schreiben vom 19.06.2019 angemerkt, dass neben dem im Plan gezeichneten Verlauf eines neuen Weges vor dem Deich, der im Eigentum von E 3 stehende Weg mehrmals vom Deich gekreuzt bzw. überlagert, gleichzeitig aber nicht näher beschrieben werde. E 3 hat zudem angeregt, den betreffenden Weg im Deichbereich im Zuge eines Tausches gegen Ackerland an die Antragstellerin zu übertragen. Die Planfeststellungsbehörde begrüßt einen derartigen Flächenerwerb und weist gleichzeitig daraufhin, dass der Plan auch ohne Einigung verwirklicht werden kann, vgl. Kap. B.III.11.

16.4. E 5, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – Fachbereich 2

E 5 hat mit Stellungnahme vom 28.06.2019 dem Plan vollumfänglich zugestimmt.

16.5. E 7, Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

E 7 hat dem Plan in der Stellungnahme vom 06.08.2019 vollumfänglich zugestimmt und auf Telekommunikationsanlagen im Bereich des Vorhabens hingewiesen und in dem Zusammenhang die Absicht betont, entsprechende Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand zu geben.

Mit der unter Kap. A.II.1.12 verfügbaren Nebenbestimmung hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass Versorgungsleitungen während der Bauausführung zu schützen sind. Der Antragstellerin wurde zudem aufgegeben, vor Beginn der Bauausführung über die Deutsche Telekom GmbH sowie Vodafone Deutschland GmbH die aktuellen Lagepläne anzufordern.

16.6. E 9, Deutsche Telekom Technik GmbH

E 9 hat dem Plan in der Stellungnahme vom 08.08.2019 darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben die vorhandenen Telekommunikationslinien beeinträchtigt würden. Daher hat E 9 eingewandt, die Planung des Vorhabens derart anzupassen, dass die Telekommunikationslinien in der bestehenden Lage verbleiben können und alternativ die für die Sicherung, Änderung oder Verlegung der Leitungen anfallenden Kosten der Antragstellerin aufzuerlegen.

Mit Schreiben vom 13.04.2021 hat E 9 im Zuge der 1. Online-Konsultation mitgeteilt, dass im angegebenen Bereich Telekommunikationslinien (TK-Linien) gem. § 3 Abs. 26 TKG nicht vorhanden seien. Die bauausführende Firma habe sich vor Baubeginn über die Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder von der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne aushändigen zu lassen. Mit der unter Kap. A.II.1.12 verfügten Nebenbestimmung ist die Planfeststellungsbehörde diesem Begehren nachgekommen.

16.7. E 18, Klinikum Region Hannover

E 18 hat mit Schreiben vom 13.08.2019 mitgeteilt, dass keine Einwendungen erhoben werden.

16.8. E 22, Stadtnetze Neustadt am Rübenberge GmbH & Co. KG

E 22 hat in der Stellungnahme vom 14.08.2019 darauf hingewiesen, dass der Wasser- und Energiebedarf für einen Neubau des Friedrich-Löffler-Instituts in Mecklenhorst nicht aus der bestehenden Netzinfrastruktur gedeckt werden könne. Daher müssten neue Wasser- und Stromtransportleitungen verlegt werden, die den geplanten Deich kreuzen würden. Einer diesbezüglich angeregten engen Abstimmung mit der Antragstellerin hat diese zugestimmt.

17. Private Einwendungen und Belange

Auswirkungen des Vorhabens auf private Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

17.1. E 23

E 23 haben mit Schreiben vom 17.06.2019 eingewandt, dass ihnen ein Wegerecht über den Weg zwischen den Grundstücken 39 und 40 zum Überqueren des Deiches vom Paracelsusweg eingeräumt werden solle. Ein solches Wegerecht sei erforderlich, um zu einem angelegten Stillgewässer auf deren Eigentumsflächen (Grundstücke 71, 73/1, 74, 75, 77) gelangen zu können. Das Gelände sei nur fußläufig zu erreichen, bisher führe ein geduldeter Fußweg über das Grundstück 109/14 zum Weg des Realverbandes, über den die Fläche erreicht werden könne. Wegen der regelmäßig erforderlichen Kontroll- und Pflegemaßnahme sei die fußläufige Erreichbarkeit in kurzer Distanz zum Wohnhaus der E 23 sicherzustellen.

Hierzu hat die Antragstellerin Stellung genommen und einem Wegerecht in diesem Sinne zwar zugestimmt. Unklar sei jedoch die Eigentümerstellung des Flurstücks zwischen dem betreffenden Weg an der Albert-Schweitzer-Straße und dem Deich, da die binnendeichs gelegenen Flurstücke an Privatpersonen abgegeben werden sollen. Sofern diese künftig eingezäunt würden, wäre ein Zugang nicht möglich. Die Antragstellerin hat jedoch zugesagt, das Anliegen der E 23 bei der Zuordnung der binnendeichs gelegenen Flächen zu berücksichtigen. Sie hat überdies auch angemerkt, dass die derzeitige kurze Wegebeziehung zu den Flurstücken nur über den geduldeten Fußweg über das Flurstück 109/14 möglich sei. Daraus lasse sich aus Sicht der Antragstellerin, die Eigentümerin dieses Flurstücks ist, kein Nutzungsrecht ableiten. Für die Beurteilung der Wegebeziehungen und deren Erschwerung sei also die offizielle Wegebeziehung maßgeblich. Darauf abstellend seien die Flurstücke vom Paracelsusweg über den Weg des Realverbandes in Verlängerung der Marschstraße am besten erreichbar. Diese Wegebeziehung entfalle künftig und die weitere Erschließung der Flurstücke erfolge über die Röntgenstraße, was den Weg erheblich verlängern würde. Die Antragstellerin hat daher angeboten, den Zugang zu den Flurstücken über die Marschstraße zu ermöglichen, sodass diese durch Nutzung des gehölzfreien Streifens über den bisherigen Weg des Realverbandes erreicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung, dass kein Rechtsanspruch auf die fußläufige Erreichbarkeit der Flurstücke besteht, sofern auch der bisherige Zustand lediglich auf einer Duldung beruht und ein Nutzungsrecht nicht eingetragen ist. Dennoch wird eine Einigung der Parteien begrüßt. Ein Zugang zu den Flurstücken ist durch die Antragstellerin jedenfalls sicherzustellen. Am 15.04.2021 wurde nach den Angaben der Antragstellerin in einem gemeinsamen Termin mit E 23 festgelegt, dass den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des betroffenen Biotopgeländes (Flurstücke 71, 73/1, 74 und 75, Flur 14, Gemarkung Neustadt am Rübenberge) künftig gestattet wird, von einem der binnendeichs gelegenen Stichwege oder dem Flurstück auf dem sich ihr

Wohnhaus befindet fußläufig zu den genannten Flurstücken zu gelangen. Diese fußläufige Verbindung soll durch eine Gestattung oder ein Wegerecht gesichert werden, sodass dieser Einwendung abgeholfen wurde.

17.2. E 24

E 24 hat mit Schreiben vom 08.07.2019 mitgeteilt, dass sich sein Landhaus unmittelbar am Gehweg, Albert-Schweizer-Str., befinde und die Frage gestellt, ob diese Wiesenfläche nach dem Deichbau künftig zum Bauland ausgeschrieben werde. Hierauf hat die Antragstellerin erwidert, dass das städtische Flurstück 12/5, Flur 34, Gemarkung Neustadt am Rübenberge, in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 120 B „Silbernkamp“ als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt worden sei. Die GRZ sei mit 0,3, die GFZ mit 0,4 und die max. Geschossigkeit mit I festgelegt. Die Antragstellerin betont, dass die Fläche als mesophiles Mähgrünland genutzt werde und gegenwärtig weder die Absicht bestehe, den Bebauungsplan zu ändern, noch eine bauliche Nutzung zu realisieren.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der Antragstellerin.

17.3. E 25

E 25 hat mit Schreiben vom 09.07.2019 mitgeteilt, sich als Pächter des Flurstückes 14 - 106/9 für den Schutz der Fauna sowie der Flora der vorhandenen Wiesen, Baum- und Buschgruppen einzusetzen. Dortige Gebüschseien seit Jahren auf dem Flurstück zu teils undurchdringlichen Futter-, Rückzugs- und Nisträumen gewachsen. E 25 sieht daher das Flurstück als eine wichtige Biotopinsel an und fragt, welche Abholzungen in dem Bereich vermieden werden können, wie eine Zerstörung durch Baustellenverkehr vermieden werden könne und ob Ersatzpflanzungen vorgesehen seien. Hierauf hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass im Bestands- und Konfliktplan der Unterlage 3.2.2 (Karte 1) erkennbar sei, welche Gehölze vorhabensbedingt verloren gehen und welche erhalten bleiben.

Im Maßnahmenplan der Unterlage 3.2.2 (Karte 2) sei erkennbar, für welche verbleibenden Gehölze spezielle Schutzmaßnahmen vorgesehen seien. Dies sei für alle Gehölze geplant, die direkt an das Baufeld angrenzen. Die Maßnahme S 3 sehe geeignete Schutzvorkehrungen vor, beispielsweise Schutzzäune oder Pfähle.

Die Antragstellerin hat ferner erwidert, dass im Maßnahmenplan der Unterlage 3.2.2 (Karte 2) erkennbar sei, auf welchen Flächen die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchgeführt werden. Die Antragstellerin betont, dass aus Gründen der Deichsicherheit der Deich und Schutzstreifen gehölzfrei gehalten werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der Antragstellerin und verweist hinsichtlich der Anforderungen zu einer Deichbaumaßnahme auf die Ausführungen zu E 2 und E 29.

17.4. E 26

E 26 hat mit Schreiben vom 09.07.2019 mitgeteilt, dass er einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb in Neustadt am Rübenberge bewirtschaftet, zu dem auch die Eigentumsfläche, Flur 14+15 Neustadt / Voigtmarsch- in der Wockenau, gehöre. Insbesondere das Flurstück 95/Flur 15 sei eine Ackerfläche, die durch den Deichbau nicht mehr bewirtschaftet werden könne. Durch die Abgrabungen auf den städtischen und zwecks Deichbau angekauften Flächen würden die im Eigentum von E 26 stehenden Grünlandflächen „vernässen“ und bereits bei geringen Pegelständen der Leine überflutet. Dadurch sei die Weidehaltung unmöglich, da die Tiere bei Niederschlägen von den Weiden genommen werden müssten. E 26 hat eine daraus resultierende erschwerte Bewirtschaftung betont und auf einen Wertverlust abgestellt.

Die Antragstellerin hat hierzu Stellung genommen und ausgeführt, dass bezogen auf das Flurstück 95, Flur 15 in der Gemarkung Neustadt am Rübenberge eine Einigung erzielt und die Fläche von der Antragstellerin erworben wurde.

Zudem hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme des Flurstückes 89 (Flur 15, Gemarkung Neustadt), keine Vertiefungen im bestehenden Gelände entstünden. Die Abgrabungen würden lediglich die Angleichung der derzeit höher gelegenen Flächen an das umliegende Gelände bewirken, sodass die Bereiche der Abgrabungen nicht schneller überschwemmt würden, als das bereits tiefer liegende benachbarte Gelände. Zu einer „Vernässung“ anderer Flächen komme es nicht.

Auch die Planfeststellungsbehörde geht vor diesem Hintergrund nicht davon aus, dass es zu einer „Vernässung“ der übrigen landwirtschaftlichen Flächen von E 26 kommt. Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Flächenvertiefungen kommt. Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Grünlandflächen wird über die Röntgenstraße auch während der Bauzeiten möglich sein.

17.5. E 27

E 27 hat mit Schreiben vom 05.08.2019 eingewandt, dass mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme eine größere Gefahr bestünde als ohne die Verwirklichung der Planung. Im Hinblick darauf verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zu den Belangen der Wasserwirtschaft unter Kap. B.III.4.

Der Verlust des Retentionsraumes führt auf Grundlage hydraulischer Untersuchungen zu einer Erhöhung des Abflusses von weniger als 1 % ausgehend von einem HQ₁₀₀ Wert. Eine höhere Gefährdung der Unterlieger, insbesondere im Nahbereich von E 27 ist nicht zu erwarten. Im Übrigen sind die Ausführungen von E 27 hierzu unsubstantiiert.

Weiter hat E 27 betont, dass es aufgrund der Abgrabungs- und Ausgleichsfläche zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes komme und in diesem Zusammenhang angefragt, wer für Erhaltung und Wiederherstellung der Flächen aufkomme. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes wurden unter Kap. B.III.5. ausreichend gewürdigt. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Flächen ist als Ziel der

Ausgleichs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplan mit planfestgestellt. Dementsprechend hat die Antragstellerin die Kosten der Deichbaumaßnahme zu tragen. Die Unterhaltungsarbeiten werden im Nachgang von einem zu gründenden Deichverband übernommen.

Sofern E 27 davon ausgeht, dass der Deich umzäunt werden müsse, um einen Schutz vor Wildtieren zu gewährleisten, konnte dem nicht gefolgt werden. Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, dass sie einer vollständigen Umzäunung entgegen der Auffassung von E 27 auch nicht zugesagt habe. Unabhängig von dem Bestehen einer solchen Zusage erachtet die Planfeststellungsbehörde eine vollständige Umzäunung bereits aus naturschutzrechtlichen Gründen für problematisch, da dies eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen würde. Ein solcher Eingriff wäre nicht verhältnismäßig gegenüber der potenziell geringen Gefahr durch Wildtiere.

Auch dem Hinweis auf eine Optimierung des Kanalsystems als Alternative zum Hochwasserschutz konnte nicht gefolgt werden, da dies wegen des unzureichenden Schutzes vor Hochwasser keine geeignete Alternative zu dem planfestgestellten Deichbau darstellt. Dem Vorschlag, neben der Pumpstation im Süden des Schlosses Landestrost eine weitere Station im Norden der Kernstadt zwecks Reduzierung der Höhe der Scheitelwelle des Hochwassers zu errichten, ist mit der zutreffenden Auffassung der Antragstellerin zu entgegen, dass die neu geplante Pumpstation Nord das gesamte Einzugsgebiet berücksichtigt. Der Bau einer weiteren Pumpstation ist somit aus Sicht eines geeigneten Hochwasserschutzes nicht erforderlich.

17.6. E 28

E 28 hat mit Schreiben vom 05.08.2019 Bezug genommen auf die Einwendungen von E 27 und daneben ausgeführt, dass ein Hochwasserschutz nicht als ein isoliertes Verfahren angesehen werden sollte, sondern durch flankierende Maßnahmen ergänzt werden müsse. In ihrer Stellungnahme hat die Antragstellerin auf das Ziel, das Wohngebiet Silbernkamp vor einem HQ₁₀₀ zu schützen, verwiesen. Die Planung habe sich aus dem „Rahmenentwurf Hochwasserschutz an der unteren Leine im Bereich Neustadt am Rügenberge“ ergeben, in dem besonders gefährdete Bereiche aus dem Stadtgebiet ermittelt worden seien, sodass es sich nicht um eine isolierte Betrachtung handle. Vielmehr seien der gesamte Leineverlauf und die Kernstadt berücksichtigt worden und in diesem Zusammenhang verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen bereits umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde ist auf Grundlage der hydraulischen Berechnungen³¹⁰ zur Überzeugung gelangt, dass das Ziel eines Hochwasserschutzes für den Bereich der Wohnsiedlung Silbernkamp durch die beantragte Planung erreicht wird. Daher bedarf es in diesem Nahbereich keiner weiteren Maßnahmen, die nicht schon in den Planunterlagen aufgeführt wären.

³¹⁰ 1. Ordner der Planunterlagen, Anlage 2.9.1, Hydraulische Berechnungen.

17.7. E 29

E 29 haben mit Schreiben vom 06.08.2019 ausgeführt, dass sie als Anlieger im südlichen Bereich vom Deich betroffen seien, da dieser nah an dem Grundstück vorbeiführe und somit im unmittelbaren Sichtbereich liege. E 29 haben weiter zum Ausdruck gebracht, dass eine Besonderheit ihres Grundstückes der freie Blick in die Natur sei. Dies sei auch ein wesentlicher Kaufanreiz gewesen. Durch den aufgrund des Deiches erhöhten Einblick in den Garten werde nach Auffassung von E 29 erheblich in die Privatsphäre eingegriffen. In Bezug auf die Deichtrasse haben E 29 daher eingewandt, dass diese im Bereich der anliegenden Grundstücke deutlich weiter in Richtung Süden abgeändert werden und der Marschweg die Deichlinie markieren solle.

Im Übrigen haben E 29 zutreffend darauf hingewiesen, dass der Deich nicht zur Begehung freigegeben ist, gleichzeitig wurden jedoch Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Aufhebung eines solchen Verbots in der Zukunft geäußert.

Da der Deich als technische Errichtung nur dem Zwecke des Hochwasserschutzes dient, wird er dem Publikumsverkehr nicht zugänglich gemacht. Aus § 14 NDG folgt, dass der Deich lediglich im Rahmen der Deicherhaltung genutzt werden darf. Eine freizeitorientierte Nutzung wird demnach auch für die Zukunft unterbunden. Entsprechende Zusagen der Antragstellerin liegen vor. Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde unter Kap. A.II.1.21. auch als Nebenbestimmung verfügt, dass mittels geeigneter Befestigungen sicherzustellen ist, dass eine Benutzung des Deiches nicht erfolgen kann und der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg gegen unbefugtes Betreten abzusperrt ist, wobei etwaige Wegrechte und die Deichunterhaltung zu berücksichtigen waren.

Ferner muss jeder Grundstückseigentümer grundsätzlich damit rechnen, dass seine Aussicht durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt wird.³¹¹ In diesem Zusammenhang sah das SächsOVG den „unverbauten Blick“ und die Ortsrandlage nicht als abwägungserhebliche Belange an. Danach führe der Umstand, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden dürfe, in Bezug auf das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustands noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang.

Sofern E 29 davon ausgehen, dass der Verkehrswert seines Grundstückes durch Bebauung im Umfeld gemindert werde, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass jeder Grundstückseigentümer bei Wegfall der Aussicht auch mit Auswirkungen auf den Verkehrswert zu rechnen habe.³¹² Ausweislich der Prüfung von Alternativen³¹³ kann der Hochwasserschutz an der Leine in der Stadt Neustadt am Rübenberge im Bereich der Wohnsiedlung Silbernkamp in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden. Den Alternativen stehen erhebliche rechtliche Bedenken entgegen, sodass sie letztlich keine zumutbaren Lösungen darstellen.

³¹¹ SächsOVG, 15.5.2018, 1 C 13/17, JA 2019, 79.

³¹² BVerwG, 09.02.1995, 4 NB 17.94, NVwZ 1995, 895.

³¹³ Vgl. Kap. B.III.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Es gibt keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, die das mit dem Antrag verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes in dem betroffenen Raum mit geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange – erreichen kann. Der vorgeschlagenen Änderung des Trassenverlaufs konnte demnach nicht gefolgt werden, da eine solche Anpassung des Plans insbesondere zu einer naturschutzrechtlich unzulässigen Verschiebung in das bestehende FFH-Gebiet geführt hätte. Das entsprechende Grünland entspricht als mesophiles Mähgrünland dem Lebensraumtyp 6510, der unter den gesetzlichen Biotopschutz der § 30 BNatSchG u. § 24 Abs. 2 NAG-BNatSchG fällt.

Darüber hinaus, stünde dem auch die in § 67 Abs.1 WHG formulierte Vorgabe, Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, entgegen, da eine derartige Änderung des Trassenverlaufs den Retentionsraum unzulässig verringern würde und ein Ausgleich im Zuge der Vorlandabgrabungen nicht erfolgen könnte.

Auch ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen für E 29 durch den planfestgestellten Trassenverlauf, da dieser in einem Abstand von 50 m zu den jeweiligen Baugrenzen verläuft. Gem. § 16 Abs. 1 S. 1 NDG dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ein solcher Abstand zur Baugrenze des Grundstückes ist somit gewahrt, sodass die geplante Deichtrasse insgesamt zulässig ist. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen, von den Auswirkungen der Baumaßnahmen verschont zu bleiben. Als Hochwasserschutzmaßnahme ist das Vorhaben von überragender Bedeutung für das Allgemeinwohl, sodass ihm in der Abwägung der Vorrang vor den privaten Belangen der E 29 zukommt und diese daher seiner Verwirklichung nicht entgegenstehen.

Sofern E 29 mit Verweis auf optische und ökologische Gesichtspunkte gefordert haben, den Deichverteidigungsweg nicht mit einer Asphaltdecke auszugestalten, sondern mit einem Schotterweg oder mit Rasengittersteinen, konnte dem nicht gefolgt werden. Eine derartige Ausgestaltung wäre mit dem aktuellen Stand der Technik nicht zu vereinbaren. Die Regelwerke DWA-M 507-1 und DIN 19712³¹⁴ verweisen bezüglich des Deichverteidigungsweges auf das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 904-1³¹⁵, welches als standardisierte Bauweise für die vorliegend anzusetzende Bauklasse VI „Bauweisen mit Asphaltdecke, mit Betondecke und mit Pflasterdecke“ aufführt. Auch nach den „Regelanforderungen für den Bau von Wegen an Haupt- und Schutzdeichen“ der Planfeststellungsbehörde ist die Oberfläche von Deichverteidigungswegen vorzugsweise in Asphaltbauweise, alternativ in Betonausführung oder mit Betonverbundsteinpflastern herzustellen. Rasengittersteine oder ein Schotterweg kommen grundsätzlich nicht in Betracht, da die geforderte Bauweise nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Deichverteidigungswege müssen jederzeit mit schweren Fahrzeugen befahrbar sein. Der Ausbau hat sich an den Richtlinien für den ländlichen Wegebau zu orientieren. Im Übrigen

³¹⁴ DIN 19712:2013-01, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern; Merkblatt DWA-M 507-1, Deiche an Fließgewässern.

³¹⁵ Arbeitsblatt DWA-A 904-1, Richtlinien für den Ländlichen Wegebau, Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege.

dient der Deichverteidigungsweg nur dem Zweck der Deichverteidigung. Sonstige Nutzungen bedürfen einer deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung und sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Mit Schreiben vom 11.04.2021 haben E 29 nochmals darauf hingewiesen, dass eine drei Meter breite Betondecke einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild, die Landschaftsgestaltung und die Ökologie habe. Die Ausführung des geplanten Deichverteidigungsweges entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Ökologische Gesichtspunkte stehen dem nicht erkennbar entgegen. Sofern hierdurch nach Auffassung von E 29 das Landschaftsbild beeinträchtigt werde, handelt es sich um eine allenfalls geringfügige Beeinträchtigung, die grundsätzlich hinzunehmen ist.

E 29 hat insbesondere auf die sog. Ausweichstellen verwiesen, auf denen die Betonausführung in der Breite verdoppelt werde. Eine solche Ausweichstelle befinde sich im unmittelbaren Sichtbereich von E 29, sodass hier eine konkrete Gestaltung mit Schotter und Rasengittersteinen gefordert wird.

Ein Anspruch auf die konkrete Gestaltung des Deichverteidigungsweges in der von E 29 geforderten Weise besteht nicht. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Einigung zwischen E 29 und der Antragstellerin unter Kap. A.I.2.5 die konkrete Gestaltung der südlichen Ausweichstelle mit geeigneten Betonrasengittersteinen verfügt.

Gemäß DIN 19712:2013 sind Ausweichstellen grundsätzlich im Abstand von etwa 400 m anzuordnen, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Der Deichverteidigungsweg wird hierzu auf einer Länge von min. 25 m Länge auf 6,0 m Breite aufgeweitet. Dem Begehren, die südlich gelegene Ausweichstelle bei Station 0+300 um ca. 80 m in Richtung Süden zu verschieben, ist die Planfeststellungsbehörde somit nachgekommen, vgl. Kap. A.I.2.5.

17.8. E 30

E 30 hat mit Schreiben vom 06.08.2019 Bezug genommen auf die Einwendungen von E 27 und auf die hohe Bedeutung des Biotops und die idealen Lebensbedingungen im Planungsgebiet hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken, die E 30 bezogen auf die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme geäußert hat, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Maßnahmen gemessen an dem wasserwirtschaftlichen Ziel des Hochwasserschutzes für die Region vernünftigerweise geboten sind. Die Zielsetzung des Vorhabens, den erforderlichen Hochwasserschutz an der Leine herzustellen, liegt im zwingenden öffentlichen Interesse und ist generell geeignet, entgegenstehende Rechte und Interessen insbesondere private Belange einzelner Anlieger zu überwinden. Die Herstellung des gebotenen Hochwasserschutzes ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise durch die Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter. Hierzu ist insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neustadt am Rügenberge anzuführen.

Zumutbare Alternativen, einen gleich geeigneten Hochwasserschutz mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. Die Inanspruchnahme der Flächen, insbesondere die Teilverfüllung des Stillgewässers, ist für die Umsetzung der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme unabdingbar erforderlich. Zudem erfolgt ein Ausgleich durch die Anlage eines neuen Gewässers gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans.³¹⁶ Auch wenn die planfestgestellte Variante des Hochwasserschutzes zu größeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „DE 3021-331 - Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ führt, besteht dennoch keine zumutbare Alternative, da den übrigen Varianten erhebliche rechtliche Bedenken entgegenstehen. Zum Zweck der Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes besteht für die Region ein besonders schwerwiegendes, dringendes und zwingendes öffentliches Interesse. Es besteht keine mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebieten verträgliche oder zumindest gegenüber der geplanten Lösung verträglichere Alternative, die gleich geeignete Funktionen erfüllt und zumutbar ist.

17.9. E 31

E 31 hat mit Schreiben vom 06.08.2019 darauf hingewiesen, dass die Deichtrasse über seine Grundstücksfläche, Flur 34 Flurstück 109/21, führe. Hinsichtlich eines Flächentausches oder einer Ausgleichsvereinbarung hat E 31 angeregt, das Grundstück, Flur 34 Flurstück 12/5, zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich zum Ausdruck gebracht, einen angemessenen Wertausgleich anzustreben. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme fremder Flächen für den planfestgestellten Deichbau zulässig. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Möglichkeit einer Flächeninanspruchnahme³¹⁷ verwiesen. Der bedeutende Belang des Hochwasserschutzes überwiegt entgegenstehende Eigentümerinteressen. Sollte es der Antragstellerin nicht gelingen, eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG i. V. m. Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, zulässig. In diesem Verfahren entfaltet der Planfeststellungsbeschluss, wie bereits oben ausgeführt, enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks gemäß § 113 Abs. 1 NWG zulässig.

Die Grundstücksinanspruchnahme stellt die stärkste Betroffenheit im Rahmen einer Planung dar. Dieses wurde auch in die Abwägung eingestellt. Andere Möglichkeiten, die Planung mit geringeren Auswirkungen auf die Flächen durchzuführen, sind jedoch unter Berücksichtigung aller Belange nicht gegeben. Bei der Abwägung war insbesondere zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der Herstellung des Hochwasserschutzes dient. Dieser Belang wiegt hoch und rechtfertigt eine Inanspruchnahme.

³¹⁶ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme A 15, S. 184 f.

³¹⁷ Vgl. Kap. B.III.11 des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wird auch nicht über die Stellung von Ersatzland entschieden, sondern nur über die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme selbst. Eine solche ist gegeben. Der Eingriff in das Eigentum wäre erheblich aber verhältnismäßig, weil die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für die Region, der auch ihm zu Gute kommt, sein Interesse an dem ungeschmäleren Erhalt seines Grundeigentums überwiegt. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Leine einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Im Rahmen der Abwägung überwiegt der mit dem Vorhaben zu erzielende Hochwasserschutz die entgegenstehenden Belange der Flächeneigentümer und –nutzer, da es unter Berücksichtigung aller Belange keine andere verhältnismäßige und mit geringeren Beeinträchtigungen verbundene Möglichkeit zu seiner Herstellung gibt. Die Belange der Flächeneigentümer und –nutzer werden durch das Vorhaben nur in einem unumgänglichen Maß beeinträchtigt. Dies gewährleisten auch die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen, die notwendig, aber auch ausreichend sind.

Zudem hat E 31 angemerkt, dass für die Verlängerung der Marschstraße eine Überfahrt über den Deich auf die von ihm bewirtschafteten Flächen fehle.

Hierzu hat die Antragstellerin Stellung genommen und ausgeführt, dass sie das Ziel verfolge, durch Flächenerwerb Eigentümerin aller außendeichs gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem Planungsbereich zu werden, wobei Privatpersonen als Ausgleich hochwassergeschützte Flächen binnendeichs erhalten sollen. Die Zugänglichkeit sei über die jeweiligen angrenzenden Flurstücke gegeben. Eine Zuwegung bestehe über die Marschstraße und das geplante Deichtor. Die Antragstellerin hat die Zuwegung zu den jeweiligen Flurstücken ggf. im Rahmen einzuräumender Wegerechte sicherzustellen und bei ihren Verhandlungen zu berücksichtigen. Diese Vereinbarungen sind jedoch nicht Teil der vorliegenden Planfeststellung.

Mit Schreiben vom 14.04.2021 hat E 31 nochmals zum Ausdruck gebracht, dass für die landwirtschaftliche Nutzung eine Überfahrtmöglichkeit erforderlich sei, um von der Eigentumsfläche (Flur 14 Flurstück 109/21) über die Marschstraße, über den Schlosspark auf seine Pachtflächen hinter den Deich zu gelangen. Daher müssten eine Zuwegung für landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie die Möglichkeit eines Tiertransports gesichert sein. Die Antragstellerin hat im Zuge der 1. Online-Konsultation zugesagt, dem Pächter des Flurstücks 62/1 (Flur 14) das Durchfahren des Deichtores sowie das Überqueren der Flurstücke 60/7 und 274/166 (Flur 14) zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche sowie zum Tiertransport zu gestatten.

Überdies hat E 31 betont, dass ihm im Jahr 1987 ein Biotop genehmigt worden sei und kein Einverständnis mit der Teilverfüllung des Stillgewässers bestehe. Die Teilverfüllung lässt sich jedoch nicht vermeiden, sofern man den Plan nicht insgesamt in Frage stellen mag. Die Prüfung der von der Antragstellerin untersuchten Alternativen und der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unterbreiteten alternativen Lösungsvorschläge hat gezeigt, dass es zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten

Zwecks, einen geeigneten Hochwasserschutz für die Region herzustellen, keine Lösung gibt, die rechtlich und wirtschaftlich vertretbar sowie unter Berücksichtigung aller Belange, mit weniger belastenden Auswirkungen verbunden wäre.

Die Planfeststellungsbehörde ist zur Überzeugung gelangt, dass die Antragstellerin bei ihrer Planung unter Berücksichtigung aller Belange die günstigste Variante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gewählt hat. Insbesondere ist keine mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträgliche oder zumindest gegenüber der geplanten Lösung verträglichere Alternative, die gleich geeignete Funktionen erfüllt und zumutbar ist. Hinsichtlich der Prüfung von Alternativen wird auf die Ausführungen in Kap. B.III.2 verwiesen. Die Teilverfüllung des Stillgewässers ist für die Umsetzung der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme unabdingbar erforderlich. Zudem erfolgt ein naturschutzfachlicher Ausgleich für diesen Eingriff im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen durch die Anlage eines neuen Gewässers gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans.³¹⁸

Sofern E 31 die Bitte geäußert hat, nicht als Zwangsmitglied eines Deichverbandes an den Kosten beteiligt zu werden, ist dem zu entgegnen, dass eine solche Regelung nicht Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses sein kann. Grundsätzlich sind aber gem. § 6 Abs. 1 S. 1 NDG die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Zudem sind die Eigentümer des Deichvorlandes an den Kosten der Deicherhaltung nach dem Maße ihres Vorteils zu beteiligen, wenn der Träger dies verlangt, vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 NDG.

Die Anmerkungen von E 31 in Bezug auf das Kanalisationsnetz sind nicht entscheidungserheblich für die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme.

17.10. E 32

E 32 haben mit Schreiben vom 07.08.2019 Bezug genommen auf die Einwendungen von E 27 und darüber hinaus angemerkt, dass sie bei dem Kauf ihres Grundstückes nicht darauf hingewiesen worden seien, dass sich dieses in einem Überschwemmungsgebiet befinde. Von dem Erfordernis eines Hochwasserschutzes hätten E 32 somit erst später Kenntnis erlangt. Die Antragstellerin habe nach Auffassung von E 32 die Hochwassergebiete wissentlich als Baugebiet ausgeschrieben und genehmigt.

Hierzu hat die Antragstellerin Stellung genommen und ausgeführt, dass sie keine Kenntnisse über eine etwaige Verschiebung des Überschwemmungsgebietes im Rahmen des Bebauungsplans 120 B habe. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans sei die festgesetzte Überschwemmungsgrenze nicht mit der bestehenden vergleichbar. Das Baugebiet liege zudem außer in einem kleinen Bereich im Norden außerhalb der damaligen Überschwemmungsgrenze. Auf Grundlage der damaligen gesetzlichen Regelungen konnten bauliche Anlagen auch im Überschwemmungsgebiet zugelassen werden, sofern sie keine Beeinträchtigung für den Hochwasserabfluss darstellten. Bezogen auf die Deichunterhaltung hat die Antragstellerin die Auffassung

³¹⁸ Vgl. 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme A 15, S. 184 f.

vertreten, dass die Personen, die vom Schutz des Deiches profitieren für die Deichunterhaltung zuständig sein müssten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Auffassung und verweist auf die Regelungen des NDG, wonach die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht) sind, vgl. § 6 NDG. Im Übrigen ist die Kaufentscheidung von E 32 kein abwägungserheblicher Belang im Rahmen der Planfeststellung. Wenn E 32 im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs bei verständiger Würdigung aller Umstände, die mit der besonderen Lage des Grundstücks an der Leine einhergehen, keine Kenntnis über entscheidungserhebliche Gesichtspunkte erlangen konnte, so ist dieses Informationsdefizit seiner Sphäre zuzurechnen.

17.11. E 33

E 33 haben mit Schreiben vom 09.08.2019 ausgeführt, dass der Hochwasserschutzdeich zu einer Wertminderung ihres Grundstückes führe. Insbesondere werde der freie Blick in das Landschaftsschutzgebiet, der mitunter die Kaufentscheidung beeinflusst habe, verbaut. Jeder Grundstückseigentümer muss jedoch grundsätzlich damit rechnen, dass seine Aussicht durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt wird.³¹⁹ Es besteht kein Anspruch auf einen „unverbauten Blick“. Der Umstand, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, führt in Bezug auf das Interesse an der Erhaltung des bisherigen Zustands nicht zu einem abwägungserheblichen Belang.

Sofern E 33 davon ausgeht, dass der Verkehrswert des Grundstückes durch den Deichbau gemindert werde, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass jeder Grundstückseigentümer bei Wegfall der Aussicht grundsätzlich auch mit Auswirkungen auf den Verkehrswert zu rechnen habe.³²⁰

Zudem haben E 33 Bedenken in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt des Landschaftsschutzgebietes geäußert. Ausweislich der Prüfung von Alternativen³²¹ kann jedoch ein geeigneter Hochwasserschutz in dem von der Planung betroffenen Raum unter Berücksichtigung aller Belange nicht in einer weniger belastenden Weise im notwendigen Umfang hergestellt werden. Den Alternativen stehen erhebliche rechtliche Bedenken entgegen, sodass sie letztlich keine zumutbaren Lösungen darstellen. Es gibt keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, die das mit dem Antrag verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes in dem betroffenen Raum mit geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange – erreichen kann. Eine Änderung des Trassenverlaufs hätte zu einer unzulässigen Verschiebung in das bestehende FFH-Gebiet geführt. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jedoch geeignet, den Anforderungen der Eingriffsregelung, des Artenschutzrechtes und der Betroffenheit des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 zu genügen. Die

³¹⁹ Vgl. SächsOVG, 15.5.2018, 1 C 13/17, JA 2019, 79.

³²⁰ Vgl. BVerwG, 09.02.1995, 4 NB 17.94, NVwZ 1995, 895.

³²¹ Vgl. Kap. B.II.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Naturschutzes werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schutz-, Ersatz, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen³²² eingehalten.

E 33 hat weiter zum Ausdruck gebracht, dass vielmehr das Grundwasser ein Problem sei und diesbezüglich auf Probleme durch Rückstauprobleme der Kanalisation hingewiesen. In diesem Zusammenhang hat E 33 eine Verbesserung der Pumpen in der Kanalisation und Rücklaufsperrern angeregt. Dadurch dass sich ausweislich der Planunterlagen die Pumpleistung des Pumpwerks Nord verbessert³²³ und Rückstaeinrichtungen vorgesehen sind, ist diesem Begehren entsprochen.

17.12. E 34

E 34 haben mit Schreiben vom 10.08.2019 ausgeführt, dass die Antragstellerin das Wohngebiet Silbernkamp als Baugebiet ausgewiesen habe, ohne auf die Hochwassergefährdung hinzuweisen. Die Antragstellerin sei demnach allein für den Hochwasserschutz verantwortlich und E 34 werde sich nicht an den Kosten für Errichtung und Pflege des Hochwasserschutzes beteiligen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die Regelungen des NDG, wonach die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht) sind, vgl. § 6 NDG. Im Übrigen ist die Kaufentscheidung von E 34 kein abwägungserheblicher Belang im Rahmen der Planfeststellung. Falls E 34 im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs bei verständiger Würdigung aller Umstände, die mit der besonderen Lage des Grundstücks an der Leine einhergehen, entscheidungserhebliche Gesichtspunkte verkannt haben sollten, wäre dieses Informationsdefizit ihrer Sphäre zuzurechnen.

Sofern E 34 begehren, dass der Deich umzäunt werde, konnte dem nicht gefolgt werden. Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, dass sie einer vollständigen Umzäunung entgegen der Auffassung von E 34 auch nicht zugestimmt habe. Unabhängig von dem Bestehen einer solchen Zusage erachtet die Planfeststellungsbehörde eine vollständige Umzäunung bereits aus naturschutzrechtlichen Gründen für problematisch, da dies eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen würde. Ein solcher Eingriff wäre nicht verhältnismäßig gegenüber der geringen potenziellen Gefahr durch Wildtiere.

³²² 6. Ordner der Planunterlagen, Anlage 3.2.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 165 ff.

³²³ Vgl. 1. Ordner der Planunterlagen, Anlage 2.5, Pumpwerk Nord.

17.13. E 35

E 35 haben mit Schreiben vom 11.08.2019 auf eine nach deren Auffassung bestehende Zusicherung der Antragstellerin hingewiesen, dass diese den Deich umzäunen werde. Einer vollständigen Umzäunung konnte jedoch im Zuge der Planfeststellung nicht gefolgt werden. Unabhängig von dem Bestehen einer solchen Zusage erachtet die Planfeststellungsbehörde eine vollständige Umzäunung bereits aus naturschutzrechtlichen Gründen als problematisch, da diese eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen würde. Ein solcher Eingriff wäre nicht verhältnismäßig gegenüber der geringen, von Wildtieren ausgehenden Gefahr, welche zumindest in Bezug auf Schäden am Deichkörper ein zu vernachlässigendes Risiko darstellt.

17.14. E 36

E 36 haben mit Schreiben vom 11.08.2019 Bezug genommen auf die Einwendungen von E 27. Auf die Ausführungen zu E 27 wird daher verwiesen.

17.15. E 37

E 37 hat mit Schreiben vom 13.08.2019 eingewandt, dass die Deichanlage durch eine komplette Umzäunung gegen das Betreten von Mensch und Tier gesichert werden müsse. Sofern eine solche Umzäunung nicht erfolge, sei die Deichanlage nach Auffassung von E 37 vor Wildschäden ungeschützt und somit die Deichsicherheit gefährdet, was zu hohen Kosten führe. Einer vollständigen Umzäunung konnte jedoch im Zuge der Planfeststellung nicht gefolgt werden. Unabhängig von dem Bestehen einer etwaigen Zusage der Antragstellerin erachtet die Planfeststellungsbehörde eine vollständige Umzäunung bereits aus naturschutzrechtlichen Gründen als problematisch, da diese eine Wanderbarriere für Wildtiere darstellen würde.

Ein solcher Eingriff wäre nicht verhältnismäßig gegenüber der geringen von Wildtieren ausgehenden Gefahr, welche zumindest in Bezug auf Schäden am Deichkörper ein zu vernachlässigendes Risiko darstellt. Sofern E 37 diesbezüglich argumentiert, die von Spaziergängern auf dem Deich mitgebrachten Essensreste würden Aktivitäten von Wildtieren noch verstärken, ist dem mit Verweis auf § 14 NDG zu entgegnen, dass der Deich als technische Errichtung nur dem Zwecke des Hochwasserschutzes dient und einem Publikumsverkehr nicht zugänglich gemacht wird. Eine freizeitorientierte Nutzung wird auch für die Zukunft unterbunden. Entsprechende Zusagen der Antragstellerin liegen vor.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde unter Kap. A.II.1.21 auch als Nebenbestimmung verfügt, dass mittels geeigneter Befestigungen sicherzustellen ist, dass eine Benutzung des Deiches nicht erfolgen kann und der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg gegen unbefugtes Betreten abzusperren ist, wobei etwaige Wegerechte und die Deichunterhaltung zu berücksichtigen waren.

17.16. E 38

E 38 hat mit Schreiben vom 12.08.2019 Bezug genommen auf die Einwendungen von E 12. Im Hinblick darauf wird auf die Ausführungen zu den Belangen der Jagd und der Jagdberechtigten³²⁴ verwiesen.

17.17. E 39

E 39 hat mit Schreiben vom 13.08.2019 auf § 8 NDSchG hingewiesen, wonach in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt würde. E 39 hat diesbezüglich die Auffassung vertreten, dass ein Hochwasserschutzdeich eine wesentliche Beeinträchtigung in diesem Sinne darstelle. Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben jedoch nicht entgegen. So erfolgt insbesondere im Bereich des Schlosses Landestrost aus Gründen des Denkmalschutzes kein Anschluss des Deiches an die Spitze der Festungsmauer.

Hinsichtlich der konkreten Gestaltung der baulichen Anlagen in der Umgebung des Schlosses Landestrost sowie seiner Festungsanlage hat die Antragstellerin Abstimmungen mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu treffen. Denkmalschutzrechtliche Vorgaben wurden bereits im Rahmen der Planung berücksichtigt. Insbesondere wurde auf eine lange Deichüberfahrt zur Erreichbarkeit der östlich der Festungsmauer befindlichen Grünflächen verzichtet. Auch während der Bauphase wird eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgen.

Die unter Kap. A.II.4. verfügten Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz sind notwendig aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen zu bringen und um, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen, soweit möglich und rechtlich notwendig. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu den Belangen des Denkmalschutzes³²⁵ verwiesen.

³²⁴ Vgl. Kap. B.III.7 des Planfeststellungsbeschlusses.

³²⁵ Vgl. Kap. B.III.15 des Planfeststellungsbeschlusses.

IV. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden. Der Planfeststellungsbeschluss stellt jedoch die Grundlage für die Eigentumseingriffe dar. Sollte es dem Antragsteller nicht gelingen, eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 WHG i. V. m. dem Nds. Enteignungsgesetz die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Der Flächenentzug wird sich dabei im planerisch unumgänglichen Umfang halten. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird verbindlich über die Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das Vorhaben entschieden, so dass die enteignungsentziehenden Auswirkungen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG bei seinem Erlass zu berücksichtigen waren.³²⁶ Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden.

Gemäß § 71 Abs. 1 WHG kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient (enteignungsrechtliche Vorwirkung). Die direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist für das Vorhaben gerechtfertigt, da die Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient und nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist.

Die Voraussetzungen des § 71 WHG liegen vor, so dass mit dem Planfeststellungsbeschluss die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt werden konnte. Das für das Allgemeinwohlbedürfnis gemäß Art. 14 Abs. 3 GG erforderliche besonders schwerwiegende, dringende öffentliche Interesse ist gegeben, da die Errichtung des Hochwasserschutzdeiches zum Zweck des Hochwasserschutzes für die Stadt Neustadt am Rügenberge und damit zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter ein gesteigertes und vorrangiges öffentliches Interesse an dem Vorhaben begründet.

Die Inanspruchnahme der fremden Flächen ist zur Erreichung dieses Gemeinwohlziels auch geeignet und erforderlich. Der Zugriff auf Flächen Dritter hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es gibt kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens, da keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung steht, mit welcher der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann, wie die Prüfung der Planrechtfertigung und der Varianten unter Kap. B.III.2 gezeigt hat.

Die Inanspruchnahme fremder Flächen ist auch angemessen, also im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl steht nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die beeinträchtigten Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das mit dem

³²⁶ BVerfG, 20.02.2008, 1 BvR 2389/06, NVwZ 2008, S. 775.

Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an einem ausreichenden Hochwasserschutz für die Region Neustadt am Rübenberge, die Interessen der Eigentümer am Schutz ihres Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff überwiegt.

Die Herstellung des gebotenen Hochwasserschutzes ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise durch die Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter. Dieser Schutz kommt auch den betroffenen Eigentümern zu Gute. Außerdem unterliegen die betroffenen Flächen durch ihre Lage am Gewässer einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Zulässigkeit einer Enteignung wird auf die Ausführungen unter Kap. B.III.9. und Kap. B.III.11. verwiesen. Die für das Vorhaben benötigten Flächen befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Derzeit ist offen, ob jeweils eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Flächen erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann, dass also eine Enteignung erforderlich wird.

V. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag auf Planfeststellung in dem sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen. Sie hat festgestellt, dass die Maßnahme notwendig sowie planerisch gerechtfertigt ist. Sie ist davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig sein wird.

In die Abwägung der Planfeststellungsbehörde wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Abfall- und Bodenschutzes, der Jagd- und Jagdberechtigten, des Immissions-schutzes, Belange der Fischerei, der Denkmalpflege und bauliche sowie private Be-lange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind. Dabei konnten keine entgegenstehenden Belange festgestellt werden, die für sich genommen ein solches Ge-wicht haben, dass sie gegenüber der vorgesehenen Maßnahme als vorrangig einzu-stufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch einen Ausgleich vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange au-ßer Verhältnis steht. Die Bilanzierung fällt eindeutig zu Gunsten des Vorhabens aus, das zur Herstellung der Hochwassersicherheit im Bereich der Wohnsiedlung „Silbernkamp“ der Neustadt am Rübenberge erforderlich ist. In der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hochwasserschutzmaß-nahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz vor Hochwasserereignissen für die Stadt Neustadt am Rübenberge zu gewährleisten, verfolgt eben dieses Gemein-wohlinteresse, hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Inte-ressen und vor allem auch auf private Rechte bzw. Rechtsgüter.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzli-cher Bestimmungen vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u.a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) oder kompensiert (z.B. durch Aus-gleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG). Verbleibende Beeinträchtigun-gen halten sich im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die beschriebenen Varianten wurden im Hinblick auf das Gesamtvorhaben und den erforderlichen Hochwasserschutz einer Prüfung unterzogen. Die Planfeststellungsbe-hörde hat insbesondere geprüft, ob im Einzelfall Planungsalternativen in Betracht kom-men, die sich in Bezug auf die betroffenen Belange günstiger darstellen. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Maßnahme (Vorzugsvariante), die die Errichtung einer Trasse im mittleren Bereich (Variante N) vorsieht, die verträg-lichste und geeignetste Variante ist. Eine annehmbare Alternativlösung, die den was-serwirtschaftlichen Zielsetzungen entspräche und betroffene öffentliche Belange oder privates Grundeigentum bzw. sonstige private Rechte und Belange nicht bzw. in gerin-

gerem Umfang beeinträchtigen würde, ohne dabei andere Privatinteressen nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange erheblich zu beeinträchtigen, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verwirklichen. Das Vorhaben lässt sich insbesondere nicht durch Standort- oder Trassenalternativen ohne erhebliche Beeinträchtigung oder mit geringeren Beeinträchtigungen verwirklichen. Es ist keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende zumutbare Alternative ersichtlich, die das mit dem Antrag verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes in dem betroffenen Raum mit geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange – zu erreichen vermag.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in den alle betroffenen privaten und öffentlichen Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten, u.a. neben den wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Belange der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzes, des Abfall- und Bodenschutzes, der Landwirtschaft, der Fischerei und Fischereiberechtigten, der Jagd und Jagdberechtigten sowie sonstige private Belange.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller kennzeichnenden Umstände und insbesondere der Stellungnahmen und Einwendungen erkannt, dass durch das planfestgestellte Vorhaben in nicht unerheblicher Weise Belange des Allgemeinwohls beeinträchtigt werden können. Diesen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls steht der insbesondere wegen seiner Schutzfunktion für Leib und Leben als außerordentlich bedeutsam anzusehende öffentliche Belang des Hochwasserschutzes entgegen. Der Schutz von Leib und Leben stellt einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses dar und hat eine überragende Bedeutung, sodass die festgestellten Beeinträchtigungen im Vergleich nur eine untergeordnete Stellung einnehmen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man den Plan nicht insgesamt in Frage zu stellen vermag.

Entsprechend wurden die Nebenbestimmungen festgesetzt. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, erster Halbsatz i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG, § 36 VwVfG zulässig. Die erlassenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an den Gewässerausbau zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen, z. B. auf Rechte anderer, auf öffentliche Belange wie Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Boden- und Denkmalschutz zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten. Sie sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist dem Antragsteller zumutbar.

Von besonderer Bedeutung waren bei der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde die sich auf das FFH-Gebiet auswirkenden Umweltbeeinträchtigungen sowie Auswirkungen auf die unmittelbaren Anwohner. Der für das Vorhaben streitende Belang des

Hochwasserschutzes ist jedoch so eminent wichtig für die Gesundheit, Leib und Leben der Menschen, sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, dass es selbst um den Preis der aufgezeigten Umweltbeeinträchtigungen sowie sonstigen Beeinträchtigungen wie geplant zu verwirklichen ist. Durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden diese auf ein erforderliches Minimum reduziert sowie in Teilen ausgeglichen. Es wurden alle Belange verglichen, bewertet und, soweit möglich, durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht.

Die Planfeststellungsbehörde hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zum objektiven Gewicht einzelner Belange außer Verhältnis steht. Insgesamt haben keine entgegenstehenden Belange ein solches Gewicht, dass sie gegenüber dem Vorhaben als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe vermögen die einzelnen Beeinträchtigungen nicht ein Maß zu erreichen, dass das Vorhaben gegenüber zurückzutreten hätte.

Belange, die mit dem Vorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der überragenden Bedeutung der Hochwasserschutzmaßnahme zurückstehen, wobei die einzelnen betroffenen öffentlichen und privaten Belange aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in unzumutbarer Weise belastet werden. Die Maßnahme ist insgesamt verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Hochwasserschutzplanung zu stellen sind.

VI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Stadt Neustadt am Rübenberge trägt als Antragstellerin gem. §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) die Kosten des Verfahrens.

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 109 Abs. 3 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Böttcher

D. Anhang

I. Rechtsvorschriften

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AIIGO -) in der Fassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021 (Nds. GVBl. S. 384)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem BundesimmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901)
BImSchV - 32. -	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes v. 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
Binnenfischereiordnung	Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern – Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. 1989, 289, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung v. 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz- (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änd. weiterer Vorschriften v. 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz - v. 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften v. 25.2.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO zur Einführung einer ErsatzbaustoffVO, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und AltlastenVO und zur Änd. der DeponieVO und der GewerbeabfallVO v. 9.7.2021 (BGBl. I S. 2598)
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 291 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. d. EG, L 206 v. 22.07.1992; S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. d. EU, L 158 v. 10.06.2013, S. 193)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung v. 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 ÄndG (Art. 104a, 143h) vom 29.9.2020 (BGBl. I S. 2048)

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) i. d. Fassung v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 PersonengesellschaftsrechtsmodernisierungG (MoPeG) vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436)
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen(LROP) i. d. Fassung vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung i. d. Fassung v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)
LSG-H 76	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendreber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze, sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendreber“ – LSG-H 76) (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2021 Nr. 29, S. 217)
NBGG	Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) i. d. Fassung v. 25.11.2007 (Nds. GVBl. 2007, 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 217)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) i. d. Fassung v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes v. 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. Fassung v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz v.19.02.2010 (GVBl. S.64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) für die Region Hannover (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2017 Nr. 31, S. 376)
TA-Lärm	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 S. 503 ff.), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TKG	Telekommunikationsgesetz (TKG) i. d. Fassung v. 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 30 G zur Umsetzung der DigitalisierungsRL vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 3338)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
UVPGalt	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI 1995 S. 671)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3a G zur Umsetzung unionsrechtl. Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.7.2021 (BGBl. I S. 3026)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 G zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem BundesimmissionschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327, S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2021 (Nds. GVBl. S. 250)

II. Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt Teil I
BHQ ₁ [m ³ /s]	Bemessungshochwasserabfluss
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIN	Deutsche Industrie-Norm, Kurzbezeichnung für die Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Fauna Flora Habitat
GFZ	Geschossflächenzahl
GRZ	Grundflächenzahl
HQ ₁₀₀ [m ³ /s]	Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird.
HQ ₂₀₀ [m ³ /s]	Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal alle 200 Jahre erreicht oder überschritten wird.
HQ _{extrem}	extrem seltener Hochwasserabfluss bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen
Kap.	Kapitel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Tab.	Tabelle
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
WK	Wasserkörper
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSP ₁₀₀	Wasserspiegel bei Berücksichtigung von HQ ₁₀₀
WSP ₂₀₀	Wasserspiegel bei Berücksichtigung von HQ ₂₀₀

III. Literaturverzeichnis

Abkürzung bzw. Bezeichnung	Vollständige Bezeichnung
BeckOK GG	Beck'scher Onlinekommentar Grundgesetz, Epping/Hillgruber, Stand 01.06.2015, Edition: 25, Verlag C.H. Beck
BeckOK VwVfG	Beck'scher Onlinekommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Bader/Ronellenfitsch, Stand 01.10.2021, Edition: 53, Verlag C.H. Beck
BeckOK Umweltrecht,	Beck'scher Onlinekommentar Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, Stand: 01.10.2021, Edition: 60, Verlag C.H. Beck
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
Czychowski/Reinhard	Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 12. Auflage 2019, Verlag C.H. Beck
Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautberger/Runkel	Kommentar zum Baugesetzbuch, Werkstand: 142. EL Mai 2021, Verlag C.H. Beck
Fehling/Kastner/Störmer	Verwaltungsrecht, Handkommentar, 5. Auflage 2021, Nomos Verlag
Mühlbauer/Lorz/Konrad/Mühl- bauer/Müller-Walter/Stöckel	Naturschutzrecht, 3. Auflage 2013, C.H. Beck
Jarass	Kommentar zum Bundesimmissionsschutzgesetz, 13. Auflage 2020, Verlag C.H. Beck
Kopp/Ramsauer	Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 15. Auflage 2014, Verlag C.H. Beck
Kotulla	Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2. Auflage 2011, Verlag Kohlhammer
LAGA M 20	Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 hinsichtlich der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen –Technische Regeln
Landmann/Rohmer	Umweltrecht, 95. Ergänzungslieferung Mai 2021, C. H. Beck
Lütkes/Ewer/Heugel	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), 2. Auflage 2018, C. H. Beck
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Abkürzung bzw. Bezeichnung	Vollständige Bezeichnung
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Verlag C.H. Beck
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungsreport, Verlag C.H. Beck
Peters/Balla/Hesselbarth	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019
PDK Niedersachsen – Pardey/ Hons/Brandt	Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum Niedersächsischen Jagdgesetz, Stand: 16. Nachlieferung August 2020, Kommunal- und Schulverlag
Reffken/Elsner	Kommentar zum Niedersächsischen Wassergesetz, Stand: 21. Nachlieferung, Mai 2021, Kommunal- und Schulverlag
Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp	Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, Stand: 55. Auflage 2021, Verlag C.H. Beck
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht, Carl Heymanns Verlag
ZUR	Zeitschrift für Umwelt, Nomos Verlagsgesellschaft